Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Umwelt

HESSEN

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Mit Zustellungsurkunde
MVV Windenergie GmbH
vertr. durch den Geschäftsführer
Herrn Ernst Kauder und
den Prokuristen Herrn Christoph Schmidt
Luisenring 49
68159 Mannheim

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-43.1-53e1730/1-2020/1

Bearbeiter/in:
Durchwahl:

Datum: 20.03.2025

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I. Tenor

Auf Antrag vom 28.03.2022, eingegangen am 14.04.2022, zuletzt ergänzt am 17.01.2025 wird der

MVV Windenergie GmbH

Luisenring 49

68159 Mannheim

gemäß §§ 4, 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in der Stadt Rabenau, Gemarkung Rüddingshausen

2 Windenergieanlagen

vom Typ GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Nennleistung von 5,5 MW und damit einer Gesamthöhe von 240 m zu errichten und zu betreiben.

Der genaue Standort der jeweiligen Windenergieanlage ist: (Koordinaten gerundet)

WEA Nr.	Stadt/ Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 01	Rabenau	Rüddingshausen	22	87	32.495.418	5.616.337
WEA 02	Rabenau	Rüddingshausen	22	80	32.495.233	5.615.903

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, Stichwege, dem Bau einer Löschwasserzisterne sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlage sowie für den Rückbau der vier bestehenden WEA, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahme sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Mit der Errichtung der oben genannten WEA (Fundamentaushub) darf erst begonnen werden, wenn die bestehenden 4 WEA (genehmigt mit IV/Mr 43.1 53e621-DEWind-Rüddingshausen1/01RP Gießen in Verbindung mit den Änderungsgenehmigungen vom 27.01.2006 und 18.01.2007) außer Betrieb genommen worden sind. Die beantragten WEA dürfen erst nach einem vollständigen Rückbau der Bestands-WEA in Betrieb genommen werden.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Befristung der Genehmigung

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe des Bescheides.

Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Aufschiebende Bedingung

Die beantragten WEA dürfen erst nach einem vollständigen Rückbau der Bestands-WEA, die sich auf folgenden Flurstücken befinden

- WEA 02, Gemeinde Rabenau, Gemarkung Rüddingshausen, Flur 14, Flurstück 27, Koordinaten UTM32 (ETRS89): Ostwert 32 495 123, Nordwert 5 615 668

- WEA 03, Gemeinde Rabenau, Gemarkung Rüddingshausen, Flur 22, Flurstück 80, Koordinaten UTM32 (ETRS89): Ostwert 32 495 192, Nordwert 5 615 941

- WEA 04, Gemeinde Rabenau, Gemarkung Rüddingshausen, Flur 22, Flurstück 84, Koordinaten UTM32 (ETRS89): Ostwert 32 495 444, Nordwert 5 615 986

- WEA 05, Gemeinde Rabenau, Gemarkung Rüddingshausen, Flur 22, Flurstück 87, Koordinaten UTM32 (ETRS89): Ostwert 32 495 418, Nordwert 5 616 312,

in Betrieb genommen werden.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 74 Hessische Bauordnung (HBO)
- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde

III. Inhaltsverzeichnis

I. Tenor 1

Befristung der Genehmigung 3

Erlöschen der Genehmigung 3

Aufschiebende Bedingung 3

Kostenentscheidung 3

II. Eingeschlossene Entscheidungen 4

III. Inhaltsverzeichnis 5

IV. Antragsunterlagen 7

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG 15

1. Allgemeines 15
2. Bauordnungsrecht 18
3. Brandschutz und Gefahrenabwehr 25
4. Immissionsschutzrecht 28
5. Grundwasserschutz 33
6. Straßenrecht 35
7. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung 36
8. Kampfmittel 36
9. Luftverkehrsrecht 36
10. Abfallrecht 41
11. Erdbebenstation 43
12. Naturschutzrecht 43

VI. Hinweise 54

1. Bauordnungsrecht 54
2. Immissionsschutzrecht 54
3. Oberflächengewässer 57
4. Wassergefährdende Stoffe 57
5. Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten 58
6. Denkmalschutz 58
7. Straßenrecht 59
8. Abfallrecht 59
9. Naturschutzrecht 61
10. Luftverkehrsrecht 62

VII. Begründung 62

1. Vorbemerkung 62
2. Rechtsgrundlagen 63
3. Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand 63
4. Verfahrensablauf 64
5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen 66
6. Sofortige Vollziehung 126
VIII. Kostenentscheidung 127
IX. Rechtsbehelfsbelehrung 127
Anlagen: 128

IV.Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kap.	Bezeichnung	Seiten/ Pläne (nach CD)
1.	**Antrag**	
	Deckblatt Kapitel 1	1
	Formular 1/1 – Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, 28.03.2022	5
	Formular 1/2 – Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	2
	Technische Dokumentation Windenergieanlagen, alle WEA Typen – 50 Hz, Herstellungs- und Rohbaukosten, GE Renewable Energy, 23.04.2020	6
2.	**Inhaltsverzeichnis**	
	Inhaltsverzeichnis, Stand November 2024	3
	Verzeichnis der Antragsunterlagen, Januar 2025	8
3.	**Kurzbeschreibung**	
	Kurzbeschreibung	18
	Übersichtslageplan, juwi AG, 08.10.2021	1
	Allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung, BöFa, Mai 2022	10
4.	**Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten**	
	Geschäfts und Betriebsgeheimnisse	1
5.	**Standort und Umgebung**	
	Deckblatt Kapitel 5	1
	Standort und Umgebung	13
	Übersichtsplan TK 1:25.000, juwi AG, 24.09.2021	1
	Übersichtsplan TK 1:100.000, juwi AG, 24.09.2021	1
	Übersichtslageplan (Abstände Straßen), 1:25.000, juwi AG, 08.11.2021	1
	Übersichtslageplan (Abstände zu Bestand), 1:10.000, juwi AG, 15.11.2021	1
	Beiblatt Information zu den Übersichtslageplänen	2
	Koordinaten der geplanten Windenergieanlagen	1
	Beurteilung der Kampfmittelsituation, iABG, 26.02.2021	16
6.	**Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung**	

Kap. Bezeichnung	Seiten/ Pläne (nach CD)
Deckblatt Kapitel 6	1
Formular 6/1: Betriebseinheiten	1
Betriebsbeschreibung	1
Technische Dokumentation Windenergieanlagen Cypress 5.5-158-50Hz, technische Beschreibung und Daten, Doc-0076525_Rev.06-DE, GE Renewable Energy, 15.10.2021	14
Schema Energiefluss GE WEA	1
Technische Zeichnung, Generic Outline Drawing Cypress, 450W1333, GE Renewable Energy, 03.12.2019	1
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Beiblatt Stoffe	1
8. Luftreinhaltung	
Luftreinhaltung- entfällt	1
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
Deckblatt Kapitel 9	1
Beiblatt Abfall	1
Technische Dokumentation Windenergieanlagen, alle Turbinentypen – 50Hz, Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung, Rev.03-GE, GE Renewable Energy, 2019-04-04	8
10. Abwasserentsorgung	
Verweis auf Unterlage in Kap.9	1
11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	
Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen- entfällt	1
12. Abwärmenutzung	
Abwärmenutzung - entfällt	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
Deckblatt Kapitel 13	1
Schallimmissionsgutachten für den Windenergieanlagen am Standort „Rabenau R“, NO-RAR-1022, MeteoServ, 19.10.2022	117
Bauleitplanung Rabenau, Ortsteil Rüddingshausen, Bebauungsplan Nr. 4, 1:10.000, 24.10.1986	1
Bauleitplanung Rabenau, Ortsteil Rüddingshausen, Bebauungsplan Unterhalb Riedberg, 1:10.000, 31.07.2003	1
Gebietseinstufungen	2

Kap. Bezeichnung	Seiten/ Pläne (nach CD)
Schriftverkehr B-Pläne und Bebauungsplan Nr.2- 2. Änderung im Bereich der „Waldstraße“, Gemeinde Ebsdorfergrund, Ortsteil Wermertshausen	3
Technische Dokumentation Windenergieanlagen, Technische Beschreibung und Daten, Doc-0076525_Rev.06-DE, GE Renewable Energy, 2021-10-15	14
Technische Dokumentation Windenergieanlagen, Schallleistung, Rev.01-GE, GE Renewable Energy, 2022-01-25	25
Schattenwurfgutachten für die Windenergieanlagen am Standort „Rabenau R“, SH-RAR-0222, MeteoServ, 24.02.2022	73
Beiblatt Sonstige Immissionen	1
Beiblatt Erdbebenstation	1
14. Anlagensicherheit	
Deckblatt Kapitel 14	1
Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems in GE Windenergieanlagen, Nr. 8111 327 215 D Rev.3, Tüv Nord, 05.06.2018	17
Gutachten, Ice Detection System BLADEcontrol Ice detector BID, Nr. 75138 Rev.4, DNV GL, 08.02.2017	5
Gutachten, Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/ Eisfall am Windenergieanlagen-Standort Rabenau, Rev. 0, TÜV Nord, 25.02.2022	33
Technische Dokumentation Windenergieanlagen, Blitzschutzsystem, Rev.06a- Doc-0073537- DE, GE Renewable Energy, 23.04.2020	12
Gutachtliche Stellungnahme – Windenergieanlage GE 5.x-158, Elektrisches System und Blitzschutz, Nr. 8115 542 742-5 D Rev.5, TÜV Nord, 06.01.2020	11
Gutachtliche Stellungnahme Rotorblatt LM 77.4P, Blitzschutz, Nr. 8115 651 999-5 DRev.1, TÜV Nord, 12.03.2019	2
Technische Dokumentation Windenergieanlagen, Servicelift, Rev. 2- Doc-0075763-DE, GE Renewable Energy, 22.04.2020	8
Technische Dokumentation Windenergieanlagen, Selbsteinschätzung zur Anwendung der Störfallverordnung nach 12. BImSchV für Windenergieanlagen von GE Wind Energy GmbH, GE Renewable Energy	5
15. Arbeitsschutz	
Deckblatt Kapitel 15	1
Technische Dokumentation Windenergieanlagen, Sicherheitskonzept, Beschreibung der Sicherheitssysteme, GE Renewable Energy	5
Flucht- und Rettungsplan	1
Technische Dokumentation Windenergieanlagen, Sicherheitskonzept, Arbeitssicherheit bei der Errichtung einer Windenergieanlage, Rev.02-Doc-0073564-DE, GE Renewable Energy, 2021-05-10	8
16. Brandschutz	

Kap. Bezeichnung	Seiten/ Pläne (nach CD)
Deckblatt Kapitel 16	1
Formular 16/1.1 – Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	1
Formular 16/1.2 – Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	3
Technische Dokumentation Windenergieanlagen, Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept, Rev.04-Doc-0073539-DE, GE Renewable Energy, 2021-04-20	9
Brandschutzkonzept, Projektnummer 6413, Endreß Ingenieurgesellschaft mbH, 22.06.2023	43
Feuerwehrplan Umgebungsplan, 1:5.000, 11.10.2022	1
Feuerwehrplan, Übersicht WEA 1, 1:1.000, 11.10.2022	1
Feuerwehrplan, Übersicht WEA 2, 1:1.000, 11.10.2022	1
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Deckblatt Kapitel 17	1
Formular 17/1 – Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	5
Beiblatt Lage der WEA im Wasserschutzgebiet	1
Technische Dokumentation Windenergieanlagen, Betriebs- und Schmierstoffe, Rev.06-Doc-0073552-DE, GE Renewable Energy, 2021-02-12	10
Technische Dokumentation Windenergieanlagen, Verwendete wassergefährdende Stoffe, GE Renewable Energy	6
Beiblatt Wassergefährdende Stoffe in AwSV-Anlagen	1
Sicherheitsdatenblätter	
CEPLATTYN BL, Fuchs Lubritech GmbH, 30.10.2016 (Druck)	9
Mobil DTE 25, ExxonMobil, Rev. 1.04, 18.01.2017	15
Mobil SHC Gear 220, ExxonMobil, 07.01.2015	14
Mobil SHC Gear 320, ExxonMobil, Rev. 1.03, 04.03.2019	14
Mobil Gear SHC XMP 320, ExxonMobil, Rev. 1.03, 21.09.2017	14
Mobilith SHC 460, ExxonMobil, Rev. 1.03, 12.03.2017	14
Gleitmo 585 K, Lubritech fuchs GmbH, 16.12.2016 (Druck)	10
Glysantin G05-11, BASF, 03.02.2017 (Druck)	16
Klüberplex BEM 41-132, Klüber Lubrication, 23.12.2015 (Druck)	13
Mobil SHC grease 681 WT, ExxonMobil, Rev. 1.00, 22.02.2018	14
OKS 221, OKS, 13.08.2018 (Druck)	24
Power Transmission EP Gear Lube Oil ISO-320, AmsOil, 23.11.2016	14

Kap. Bezeichnung	Seiten/ Pläne (nach CD)
Renolin Unisyn CLP 220, Fuchs, 10.02.2017 (Druck)	10
Shell Omala S4 GX 220, Shell, 02.03.2017 (Druck)	18
Shell Tellus Arctic 32, Version 1.1, Shell, 10.07.2008 (Druck)	8
Shell Tellus S4 VX 32, Shell, Version 4.3, 08.07.2016 (Druck)	21
18. Bauantrag / Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörde	
Deckblatt Kapitel 18	2
Bauantragsformular	2
18.1.3 Bauvorlagebescheinigung 2022 der Architektenkammer Rheinland-Pfalz	1
Baubeschreibung	5
Prüfbescheid zur Typenprüfung, Flachgründung ohne Auftrieb, T-7009/18 - 5 Rev.1, TÜV Nord	14
Prüfbescheid zur Typenprüfung, Flachgründung mit Auftrieb, T-7009/18 - 4 Rev.5, TÜV Nord	16
Prüfbescheid zur Typenprüfung, Hybridturm G20, T-7009/18 - 1 Rev.10, TÜV Nord	40
Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen, I17-SE-2021-335 Rev.01, I17 Wind, 21.02.2022	35
Kurzfassung des Gutachtens zur Standorteignung von Windenergieanlagen, I17-SE-2021-335 Rev.01 KF, I17 Wind, 23.02.2022	19
Eigentümerverzeichnis	3
10 Gestattungsverträge,	55
Eigentümernachweise, Auszug aus dem Liegenschaftskataster	22
Berechnung Abstandsflächenradius	1
Baulastpläne WEA 01 und WEA 02 (unterzeichnet)	11
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
Technische Dokumentation Windenergieanlagen, Planung und Bau, Rückbaukosten und Maßnahmen bei Betriebseinstellung, Rev.01-Doc-0081260-DE, GE Renewable Energy, 2020-04-23	8
Verpflichtungserklärung des Antragstellers, Rückbauverpflichtung	1
Geotechnischer Bericht, Nr. 21.92595.1, WPW Geoconsult Südwest, 15.10.2021	42
Lageplan Windpark, 1:2.500, 27.07.2023 (unterzeichnet)	1
Karte Genehmigungsplanung, Übersicht, 1:12.500, Bau- und Betriebsphase, 27.07.2023	1
Karte Detailplan WEA 01, Bauphase, 1:1.000, 27.07.2023, unterzeichnet	1

Kap. Bezeichnung	Seiten/ Pläne (nach CD)
Karte Detailplan WEA 02, Bauphase, 1:1.000, 26.07.2023, unterzeichnet	1
Karte Detailplan WEA 01, Betriebsphase, 1:1.000, 26.07.2023, unterzeichnet	1
Karte Detailplan WEA 02, Betriebsphase, 1:1.000, 26.07.2023, unterzeichnet	1
Karte Detailplan WEA 01, Längs- und Querschnitte, Plannummer 1-3 (3x unterzeichnet)	6
Karte Detailplan WEA 02, Längs- und Querschnitte, Plannummer 1-3 (3x unterzeichnet)	6
Karte Detailplan Löschwassertank, Bau- und Betriebsphase, 21.04.2023 (2x unterzeichnet)	4
19. Unterlagen für sonstige Zulassungen	
Deckblatt Kapitel 19	2
Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	
entfällt	1
Luftfahrtsicherheit	
Formular 19/2 – Windenergieanlagen, benötigte Daten zur luftrechtlichen Prüfung von Hindernissen	1
Übersichtskarte Anlage	2
Technische Dokumentation Windenergieanlagen, Flughindernisbefeuerung und Tageskennzeichnung, Rev.06-Doc-0041050-DE, GE Renewable Energy, 2020-09-15	6
Beiblatt Anlagenschutzbereiche	1
Beiblatt AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	1
Naturschutz	
Landschaftspflegerischer Begleitplan, BöFa, April 2022, ergänzt Juli 2024	166
Karte 1 zum Landschaftspflegerischer Begleitplan Übersichtskarte, 1:30.000, BöFa, 09.12.2022	1
Karte 2.1 zum Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestandplan WEA 01, 1:2.000, BöFa, 09.12.2022	1
Karte 2.2 zum Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestandplan WEA 02, 1:2.000, BöFa, 09.12.2022	1
Karte 3.1 zum Landschaftspflegerischer Begleitplan Bauphase WEA 01, 1:1.000, BöFa, 09.10.2023	1
Karte 3.2 zum Landschaftspflegerischer Begleitplan Bauphase WEA 02, 1:1.000, BöFa, 09.10.2023	1
Karte 4.1 zum Landschaftspflegerischer Begleitplan Betriebsphase WEA 01, 1:1.000, BöFa, 09.10.2023	1

Kap. Bezeichnung	Seiten/ Pläne (nach CD)
Karte 4.2 zum Landschaftspflegerischer Begleitplan Betriebsphase WEA 02, 1:1.000, BöFa, 09.10.2023	1
Karte 5.1 zum Landschaftspflegerischer Begleitplan Zustand nach Rückbau WEA 01, 1:1.000, BöFa, 09.10.2023	1
Karte 5.2 zum Landschaftspflegerischer Begleitplan Zustand nach Rückbau WEA 02, 1:1.000, BöFa, 09.10.2023	1
Karte 6 zum Landschaftspflegerischer Begleitplan Rückbau Bestandsanlagen, 1:1.000, BöFa, 09.10.2023	1
Karte 7 zum Landschaftspflegerischer Begleitplan Externe Ausgleichsmaßnahmen, 1:1.000, BöFa, 09.10.2023	1
Karte 8 zum Landschaftspflegerischer Begleitplan Landschaftsbildeinheiten, 1:50.000, BöFa, 09.12.2022	1
Karte 9 zum Landschaftspflegerischer Begleitplan Ersatzzahlung Landschaftsbild, 1:50.000, BöFa, 09.12.2022	1
Nachtrag LBP zum Landschaftsbild, BöFa, Nov. 2024	4
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum geplanten Windpark-Standort „Rabenau“, Büro für faunistische Fachfragen, August 2022	37
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag- Prüfprotokolle (Anhang 2)	124
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum geplanten Windpark-Standort „Rabenau“, Ergänzungen 2024	4
Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Repowering am Windpark-Standort „Rabenau“, Büro für faunistische Fachfragen, September 2022	95
Karte 1: Brutvögel 2020 im Untersuchungsgebiet (500 m), Büro für faunistische Fachfragen, 02.09.2022	1
Karte 2: Großvögel im erweiterten Untersuchungsraum, Büro für faunistische Fachfragen, 02.09.2022	1
Karte 3: Großvögel im 1,5 km Radius, Büro für faunistische Fachfragen, 02.09.2022	1
Karte 4: Flugbewegungen des Rotmilan 2020, Büro für faunistische Fachfragen, 02.09.2022	1
Karte 5: Raumnutzungsmuster des Rotmilans 2020, Büro für faunistische Fachfragen, 02.09.2022	1
Karte 6: Habitatpotenzialanalyse des Rotmilans, Büro für faunistische Fachfragen, 02.09.2022	1
Karte 7: Flugbewegungen des Schwarzmilans 2020, Büro für faunistische Fachfragen, 02.09.2022	1
Karte 8: Flugbewegungen des Wespenbussards 2020, Büro für faunistische Fachfragen, 02.09.2022	1
Karte 9: Raumnutzungsanalyse des Wespenbussards, Büro für faunistische Fachfragen, 02.09.2022	1
Karte 10: Verlauf der Zugrouten bei Rabenau im Herbst 2020, Büro für faunistische Fachfragen, 02.09.2022	1

Kap. Bezeichnung	Seiten/ Pläne (nach CD)
Fledermauskundliches Fachgutachten zum geplanten Windpark-Standort Rabenau, Ergebnisse des Untersuchungsjahrs 2020, Büro für faunistische Fachfragen, 09.09.2022	66
Ergebniskarte Rabenau Nr. 1, Büro für faunistische Fachfragen, 01.08.2022	1
Ergebniskarte Rabenau Nr. 2, Büro für faunistische Fachfragen, 01.08.2022	1
Ergebniskarte Rabenau Nr. 3, Büro für faunistische Fachfragen, 01.08.2022	1
Faunistische Erfassung bei der nördlich geplanten WEA in Rabenau 2021, Büro für faunistische Fachfragen, November 2021	7
FFH-Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet DE 5219-304 „Wald zwischen Roßberg und Höingen“, BöFa, Januar 2022	16
Anhang Karte 1, „Wald zwischen Roßberg und Höingen“, Übersichtskarte, BöFa, 14.01.2022	1
FFH-Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet DE 5319-302 „Sickler Teich bei Londorf“, BöFa, Januar 2022	18
Anhang Karte 1, „Sickler Teich bei Londorf“, Übersichtskarte, BöFa, 14.01.2022	1
FFH-Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet DE 5414-450 „Steinbrücke in Mittelhessen“, BöFa, Januar 2022	16
Anhang Karte 1, „Steinbrücke in Mittelhessen“, Übersichtskarte, BöFa, 02.02.2022	1
Forst	
Beiblatt Forst	1
Denkmalschutz	
Archäologische Prospektion der geplanten WEA-Standorte, NFG 88/2021, EV 2021/309, ms terraconsult GmbH & Co. KG, 20.04.2021	17
Fachbeitrag Denkmalschutz, BöFa, Februar 2023	63
Anhang Karte 1, Übersichtskarte, BöFa, 02.02.2022	1
Wasser	
Hydrogeologische Bewertung der WEA-Standorte im Windpark Rabenau, Büro für Umweltbewertung und Geoökologie, Oktober 2021	24
Detailplan Drainage WEA 01, Bauphase, 08.12.2021	1
Ersatzwasserkonzept für den Tiefbrunnen Rüddingshausen für den Zeitraum der Erstellung des Windparks im Wasserschutzgebiet Rüddingshausen, Büro für Umweltbewertung und Geoökologie, Dezember 2023	13
Boden	
Fachbeitrag Bodenschutz, Büro für Umweltbewertung und Geoökologie, Juli 2024	29
Fachbeitrag Bodenkompensation, Büro für Umweltbewertung und Geoökologie, Juli 2024	29

Kap. Bezeichnung	Seiten/ Pläne (nach CD)
Massenbilanz	5
Wetterradar	
Beiblatt Wetterradar	1
Raumordnung	
Beiblatt Raumordnung	3
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
Anschreiben MVV Windenergie GmbH, 30.11.2021	2
UVP-Bericht inkl. 1 Karte, Büro für ökologische Fachplanungen, Mai 2022	126
21. Rückbau der Bestandsanlagen	
Deckblatt Rückbau der Bestandsanlagen	1
Rückbau Vorhabensbeschreibung	3
Karte, Rückbauplanung Bestandswindpark, 21.12.2021	1
Rückbauverpflichtungserklärung Bestandsanlagen	1

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1 Antragsunterlagen

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

1.2 Baubeginn

Der jeweilige Beginn

- der bauvorbereitenden Maßnahmen (Bau der Kranstell- und Montageflächen) sowie

- der Errichtung der Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament)

ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der zuständigen Bauaufsicht des Kreisausschusses des Landkreises Gießen, Fachdienst Bauaufsicht, Riversplatz 1 – 9, 35394 Gießen, ergänzen, rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Beginns der oben bezeichneten Maßnahmen anzuzeigen.

Alternativ kann mindestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Arbeiten ein Ablaufplan über die einzelnen Gewerke vorgelegt werden. Zeitliche Veränderungen der Abläufe sind unverzüglich mitzuteilen.

Die im Übrigen in diesem Bescheid formulierten Anzeigepflichten, insbesondere gegenüber den Fachbehörden, und der dort jeweils geforderte Zeitpunkt der Anzeige bleiben hiervon unberührt.

1.3 Mitteilung Inbetriebnahmedatum

Der Termin der Inbetriebnahme jeder einzelnen Windenergieanlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d. h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde.

1.4 Aufbewahrung von Unterlagen

Eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörenden, in Abschnitt IV genannten Unterlagen sind am Betriebsort (d. h. im Turm einer WEA) oder an einer anderen geeigneten, mit der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, abzustimmenden Stelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.5 Mitteilung des verantwortlichen Betreibers

Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, schriftlich mit Name, Anschrift und Telefonnummer die natürliche Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

1.6 Aufsichtsperson

Während des Anlagenbetriebes muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit den Windenergieanlagen vertraute Aufsichtsperson oder -stelle kurzfristig erreichbar sein.

Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) oder –stelle(n) mit Telefonnummer(n) ist/sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme anzugeben. Spätere Wechsel der Aufsichtsperson(en) sind unverzüglich der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, mitzuteilen.

1.7 Mitteilung von Störungen, besonderen Vorkommnissen etc.

Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, unverzüglich jede immissionsschutzrechtlich bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Windenergieanlagen mitzuteilen.

Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Bauaufsicht, Riversplatz 1 – 9, 35394 Gießen, sind über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte(n), sofort per Telefon, Telefax oder E-Mail zu unterrichten.

Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- die zum Auslaufen von Öl oder
- die zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der Windenergieanlagen führen könnte.

<u>Kontaktdaten</u>

- Regierungspräsidium Gießen: Telefon 0641/303-0; Telefax 0641/303-4103; poststelle@rpgi.hessen.de
- Bauaufsichtsbehörde Landkreis Gießen: Telefon 0641 9390-3571; Telefax 0641 9390-1585; bauaufsicht@lkgi.de
- Bzw. Notruf 112

Das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Bauaufsicht, Riversplatz 1 – 9, 35394 Gießen, sind zu informieren, wenn es zum Wegschleudern von Eis während des Betriebes der Windenergieanlagen gekommen ist.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlagen bei den o. g. Vorkommnissen.

Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlagen nach o. g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, zulässig.

Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen gefordert werden; die Kosten hierfür trägt der Betreiber.

1.8 Dokumentationspflichten

Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Veränderung oder den Tausch von Rotorblättern oder technische Veränderungen an den Triebsträngen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden. Das Gleiche gilt für Wetter- und Leistungsdaten der Windenergieanlagen, die lückenlos ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen dauerhaft zu speichern sind.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind vor Ort aufzubewahren und ebenso wie die elektronisch gespeicherten Daten auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

1.9 Einmessungsbescheinigung

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Str. 17, 35037 Marburg, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, eine Einmessungsbescheinigung mit Angabe der Rechts- und Hochwerte der Windenergieanlage vorzulegen.

2. Bauordnungsrecht

2.1

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn (hier Baubeginn i. S. d. des § 75 HBO: Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von

161.000 Euro je Windenergieanlage (=161,00 m Nabenhöhe x 1.000 Euro)

leistet.

Die Sicherheitsleistung ist bei der für den Rückbau zuständigen Behörde, der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Bauaufsicht, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, zu hinterlegen.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Bauaufsichtsbehörde das jeweilige Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

2.2

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt, auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern. Die Bürgschaft ist zugunsten des Trägers der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde auszustellen.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld beziehungsweise Sicherungshypothek.

2.3

Mit der im Kapitel 18 der Antragsunterlagen enthaltenen, mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Rückbauverpflichtung verpflichtet sich die Genehmigungsinhaberin gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der Windenergieanlagen bei dauerhafter Nutzungsaufgabe. Die Rückbauverpflichtung ist von einer etwaigen Rechtsnachfolgerin zu übernehmen.

2.4

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels der Betreiberin der Windenergieanlagen, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Bauaufsicht, Riversplatz 1 – 9, 35394 Gießen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.5

Für den Fall eines Betreiberwechsels ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels

- gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz- 7, 35390 Gießen oder

Marburger Straße 9, 35396 Gießen, der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Bauaufsicht, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass die Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt werden,

- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheit gemäß den Anforderungen der Nebenbestimmung Ziffer 2.1 und 2.2 in gleicher Höhe bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Bauaufsicht, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die von dem Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt so lange bestehen, bis die Sicherheitsleistung von dem neuen Betreiber erbracht wird.

2.6

Vor Baubeginn sind die gültigen, geprüften Standsicherheitsnachweise und Baugrundgutachten der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Bauaufsicht, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, vorzulegen.

2.7

Auf die Bemerkungen und Auflagen des Prüfbescheids zur Typenprüfung und des Gutachtens zur Standorteignung wird besonders hingewiesen. Diese sind einzuhalten.

2.8

Vor Baubeginn sind zur Wahrung der notwendigen Abstandsflächen nach § 6 Hessische Bauordnung die hierfür erforderlichen Abstandsbaulasten für WEA 01 Gemarkung Rüddingshausen, Flur 19 Flurstück 8 und 9/2, Flur 22 Flurstücke 88, 89, 90, 107 und 108 und für WEA 02 Gemarkung Rüddingshausen, Flur 22 Flurstücke 79, 81, 82 und 112 zu bestellen.

Die Nachweise sind vor Baubeginn der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Bauaufsicht, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, vorzulegen.

2.9 Bauschild

Für die Dauer der Ausführung der baulichen Anlagen ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mindestens die Nutzungsart der baulichen Anlagen und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (Bauherrschaft, bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser, Unternehmen, beauftragter Bauleiter) enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.

2.10 Bauvorbereitung und Dokumentation/Anzeigen

2.10.1

Vor Baubeginn muss die Grundfläche der Anlagen von einer Sachverständigen oder einem Sachverständigen nach § 26 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Für die Absteckungsbescheinigung ist der mit dem Bauvorlagenerlass verbindlich vorgeschriebene Vordruck Absteckungsbescheinigung zu verwenden.

Die Bescheinigung ist der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Bauaufsicht, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, vor Baubeginn vorzulegen.

2.10.2

Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist die Baubeginnsanzeige mit eigenhändiger Unterschrift der Bauherrschaft sowie des Bauleiters versehen an die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Bauaufsicht, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, zurückzusenden.

Hinweis: Als Bauleiter kann nur anerkannt werden, wer die nötige Sachkunde und Erfahrung für die von ihm zu leitenden Arbeiten besitzt (§ 59 Abs. 2 HBO)

Für die Mindestqualifikation gilt § 67 Abs. 3 HBO entsprechend, (gemäß Vordruck BAB 17/2022 HMWVL, BVerl in der derzeit gültigen Fassung).

2.10.3

Weiterhin ist das mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.

2.10.4

Die abschließende Fertigstellung der Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Bauaufsicht, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen und dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Str. 17, 35037 Marburg, jeweils mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunktes der Fertigstellung anzuzeigen.

2.10.5

Gleichzeitig mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist für die Windenergieanlagen die Standsicherheit gem. § 84 HBO zu bescheinigen. Es ist ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windenergieanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung) dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.1, sowie der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Bauaufsicht, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, vorzulegen.

2.10.6

Während der Bauausführung hat die Bauherrschaft jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers unverzüglich der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Bauaufsicht, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben (§75 HBO).

2.11 Anforderungen an die Bauausführung

Zur Überprüfung der in dem Baugrundgutachten getroffenen Annahmen ist der Baugrundgutachter vom Aushub der Baugrube zu unterrichten sowie vor Betonieren der Sauberkeitsschicht zur Sohlabnahme hinzuzuziehen.

Die Aufstellung der baulichen Anlagen hat nach der Eintragung im Lageplan zu erfolgen.

Die Auflagen in den Gutachten nach Abschnitt 3. Buchstabe H, 1, J, K, L der Richtlinie "Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" sind einzuhalten.

2.12 Ablauf der Entwurfslebensdauer

2.12.1

Da der Betrieb der Windenergieanlage für einen Zeitraum von 25 Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung genehmigt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf der zulässigen Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung", Ausgabe Oktober 2012 — Korrigierte Fassung März 2015, durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlage weiterhin gegeben ist.

Hierbei sind von dem Sachverständigen für Windenergieanlagen Art und Umfang wiederkehrender Prüfungen festzulegen. Diese Prüfungen sind in von der gutachterlichen Stelle vorgegebenen Zeiträumen zu wiederholen.

Die entsprechenden Bescheinigungen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Bauaufsicht, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf Philipp-Platz 1 — 7 oder Marburger Straße 91, 35390 Gießen, unaufgefordert vorzulegen.

Der über die Entwurfslebensdauer hinausgehende Betriebszeitraum der Anlage kann max. bis zum Ablauf dieser durch das Regierungspräsidium Gießen erteilten vorliegenden Genehmigung (RPGI-43.1-53e1730/1-2020/1) verlängert werden.

2.13 Dauerhafte Aufgabe

Vor Beendigung der zulässigen Nutzung jeder einzelnen Windenergieanlage ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91,

35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Bauaufsicht, Riversplatz 1 – 9, 35394 Gießen), die Stilllegung der jeweiligen Windenergieanlage anzuzeigen.

Die Windenergieanlage ist nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückzubauen. Dies beinhaltet alle ober- und unterirdischen Anlagen, Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie den Anlagen dienende Infrastruktur wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der WEA ihren Nutzen verliert. Nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass der Standort die natürliche Bodenfunktion und bisherige Nutzungsfunktion wieder erfüllt. Zur Beseitigung nachhaltiger Verdichtungen im Unterboden sind entsprechende Maßnahmen (z. B. Lockerung, geeignete Folgenutzung) umzusetzen. Diese sind bei Bedarf mit der zuständigen Behörde (z.B. Naturschutz-/Bodenschutzbehörde) abzustimmen.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung der jeweiligen Windenergieanlage sowie der Beginn und Abschluss der Demontage- und Rekultivierungsarbeiten ist der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Str. 91, 35396 Gießen und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Bauaufsicht, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, anzuzeigen.

2.14 Wiederkehrende Prüfung

Die wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie "Windenergieanlagen. Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" sind i. V. m. dem begutachtenden Wartungspflichtenbuch (Abschnitt 3. Buchstabe L der Richtlinie), entsprechend durchzuführen.

2.14.1

In regelmäßigen Intervallen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige an Maschine, Rotorblättern und der Turmkonstruktion gemäß den Richtlinien für Windenergieanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik durchzuführen (§ 53 HBO). Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre und können auf max. 4 Jahre verlängert werden, wenn von der Herstellerfirma durch autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Anlagen durchgeführt wird Die Wartungs- und Prüfungsprotokolle sind zu archivieren.

2.14.2

Die Wiederkehrenden Prüfungen sind in regelmäßigen Abständen gemäß „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, herausgegeben vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), durchzuführen.

2.14.3

Der Umfang der Wiederkehrenden Prüfungen muss der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ entsprechen.

2.14.4

Die Unterlagen, die zur wiederkehrenden Prüfung einzusehen sind, ergeben sich ebenfalls aus der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“.

2.14.5

Die Dokumentation zur wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht gemäß „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ festzuhalten und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde (Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Bauaufsicht, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen) vorzulegen.

2.14.6

Werden im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung Mängel festgestellt, sind Maßnahmen im Rahmen der Vorschriften der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ zu ergreifen.

2.15 Blitzschutzanlage

2.15.1

Die bauliche Anlage ist mit einer Blitzschutzanlage zu versehen und vor Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen zu überprüfen. Für deren Errichtung gelten die Anforderungen an Blitzschutzanlagen gemäß derzeit gültiger DIN-Norm EN 62305.

2.15.2

Das komplette Blitzschutz- und Erdungssystem ist vor Inbetriebnahme durch ausgebildete Sachkundige zu Überprüfen und die Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß Technischer Baubestimmung der zuständigen Bauaufsicht beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Bauaufsicht, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, zu bescheinigen.

2.16 Eisansatz

2.16.1

Die Beschreibung zu Maßnahmen bei Eisansatz -- Dokument 14 - Anlagesicherheit - sowie die in den Dokumenten des Kapitels 14.1- Eisabwurf - dargelegten Maßnahmen bei

Eisansatz des Kapitels 14, Anlagensicherheit - der Antragsunterlagen, sind Bestandteil der Genehmigung und entsprechend umzusetzen.

2.16.2

Die Anlagen dürfen nur mit eisfreien Rotorblättern gestartet werden.

2.16.3

Spätestens mit der Mitteilung der Inbetriebnahme der jeweiligen WEA ist eine Bescheinigung eines Sachverständigen über den sachgerechten Einbau und die Funktionssicherheit der geplanten Eiserkennungs- und Abschaltsysteme dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Str. 91, 35396 Gießen und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Bauaufsicht, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen vorzulegen. Die Bescheinigung muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Systeme aufweisen.

2.16.4

An gut sichtbaren Stellen an den Zufahrtswegen und den umliegenden Wirtschaftswegen sind im Abstand der Kipphöhe (mindestens 1,2-fache Gesamthöhe der Anlagen) zu jeder Anlage dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die möglichen Gefahren von Eisabwurf bzw. Eisabfall von den Windenergieanlagen bei Betrieb und Stillstand hinweisen. Die Schilder sind vor Inbetriebnahme (mit der Installation der Rotorblätter) anzubringen.

3. Brandschutz und Gefahrenabwehr

3.1

Das Brandschutzkonzept der Endreß Ingenieurgesellschaft mbH Brandschutzverständige vom 22.06.2023 (Projektnummer 6413), ist Bestandteil der Genehmigung. Die darin dargestellten Anforderungen werden in den Genehmigungsbescheid übernommen und sind zusammen mit den Nebenbestimmungen in Abschnitt V Ziffer 3 konsequent umzusetzen.

3.2

Eine Eintragung in die Liste auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (https://deep-fgw.net) ist vorzunehmen.

Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist eine individuelle Kennzeichnung (WEA-NIS) jeder WEA in sinnvoller Höhe und Größe, sowie auf dem Dach des Maschinenhauses/Gondel anzubringen und in der

Legende des Lageplanes zu beschreiben (Klebehöhe: 2,5 bis 4,0 m, Schrifthöhe mindestens 30 cm, schwarze Schrift auf weißem Grund). Die Kennzeichnung muss so angebracht werden, dass sie vom Zufahrtsweg aus zu sehen ist.(§ 45 Abs.1 Nr. 3 HBKG)

3.3

An gut sichtbarer Stelle ist an jeder WEA sowie in der Objektbeschreibung des Feuerwehrplans die Rufnummer eines Objektverantwortlichen anzubringen. (§ 45 Abs.1 Nr. 3 HBKG)

3.4

Der unter Ziffer 4.1.1 auf Seite 31 im Brandschutzkonzept (Endreß Ingenieurgesellschaft mbH Brandschutzverständige, 22.06.2023) beschriebene Löschwassertank ist gemäß DIN 14230 – als unterirdischer Löschwasserbehälter auszuführen und mindestens einmal jährlich vom Betreiber der Windenergieanlage auf Beschädigung und Füllstand zu kontrollieren sowie ggf. Instand zu setzen und Löschwasser nachzufüllen. (§ 45 Abs.1 Nr. 2 HBKG)

3.5

Für die Windenergieanlagen sind Feuerwehrpläne und Objektbeschreibungen in Anlehnung an DIN 14095 zu erstellen und der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst 16 – Gefahrenabwehr, - Vorbeugender Brandschutz - Gefahrenabwehrzentrum Gießen, Stolzenmorgen 19, 35394 Gießen, zur kostenpflichtigen Freigabe vorzulegen. Es ist mindestens die Objektbeschreibung, ein Übersichtsplan in Anlehnung an die Waldbrandeinsatzkarten, ein Plan mit den Absperrradien bei einem Brand in der Gondel (1,5-fache Nabenhöhe) und einem Schaden/Defekt am Rotorblatt (2,5-fache Nabenhöhe) anzugeben bzw. darzustellen. (§ 45 Abs.1 Nr. 3 HBKG)

3.6

Ein Objektverantwortlicher muss im Bedarfsfall jederzeit erreichbar sein. Gemäß VDE 0132 dürfen Hochspannungsanlagen in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten nur in Gegenwart der zuständigen Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen und nur von unmittelbar am Einsatz Beteiligten betreten werden. Daher ist bei einer Brandmeldung an die zuständige Zentrale Leitstelle zeitgleich ein Objektverantwortlicher oder eine von ihm beauftragte objektunterwiesene Person zur Fachberatung der Feuerwehr an die Einsatzstelle zu entsenden. Es ist sicherstellen, dass diese Person innerhalb von 60 Minuten an der Anlage zur Verfügung zu steht. (§ 45 Abs.1 Nr. 3 HBKG)

3.7

Gemäß Ziffer 4.4.1 des Brandschutzkonzeptes (Endreß Ingenieurgesellschaft mbH Brandschutzverständige, 22.06.2023) und den zugehörigen Übersichts- und Detailplänen

„Löschwassertank“ sind Feuerwehrzufahrten sowie Feuerwehr-Bewegungsflächen erforderlich. Diese Flächen sind ständig freizuhalten und durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.

Diese Hinweisschilder (D 1 nach DIN 4066) haben mindestens die Abmessungen von 594 mm x 210 mm mit folgender Aufschrift: "Feuerwehrzufahrt - Halteverbot nach StVO" sowie der amtlichen Kennzeichnung. Weiter sind die erforderlichen Bewegungsflächen auf dem Grundstück mit Hinweisschildern (D 1 nach DIN 4066) und der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

Anzahl und Aufstellungsorte sind in den Planunterlagen eingezeichnet bzw. sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Das Hinweisschild „Feuerwehrzufahrt“ muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jederzeit gut sichtbar sein.

Das Merkblatt Kennzeichnung von Feuerwehrzufahrten und Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten. Das Merkblatt kann beim Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss, Fachdienst 16 – Gefahrenabwehr -, Stolzenmorgen 19, 35394 Gießen bezogen werden.

(jeweilige Umrandung rot)

Feuerwehrzu- und –durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind ständig freizuhalten. Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden.

Für die Einhaltung des Halteverbotes innerhalb von Feuerwehrzufahrten auf Privatgrund ist der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer verantwortlich.

Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken und dgl. im Zuge von Feuerwehrzu- oder Durchfahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223 oder mit besonderer Feuerwehrschließung öffnen lassen.

Die Grünanlagen sind im Bereich der Feuerwehrflächen so anzuordnen und zu unterhalten, dass die Bewegungsfreiheit der Feuerlösch- und Rettungsgeräte nicht behindert wird.

Der Verlauf der Feuerwehrflächen auf dem Grundstück ist so zu kennzeichnen, dass er auch bei Bewuchs durch Pflanzen und bei Schnee jederzeit aufgefunden werden kann.

(§ 45 HBKG Abs. 1 Ziffer 7 b i.V.m. Muster- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB))

3.8

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden während Wartungsarbeiten sind Feuerlöscher in ausreichender Anzahl in funktionsbereitem Zustand vorzuhalten. Im Maschinenhaus sind ein CO_2-Feuerlöscher (5kg) sowie ein ABC-Pulver-Feuerlöscher (mind. 6 kg) vorzuhalten. Weiterhin sind im Turmfuß neben dem Eingang ein CO_2-Feuerlöscher und mindestens ein 9-l-Schaum-Feuerlöscher vorzuhalten. (§ 45 HBKG Abs. Abs. 1 Ziffer 7)

4. Immissionsschutzrecht

4.1 Schutz vor Schallimmissionen

Emissionsbegrenzung

4.1.1

Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung WEA 01 und WEA 02 des Anlagentyps GE 5.5-158 - 5,5 MW bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung im Tag- und Nachtzeitraum nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
WEA 01, WEA 02	107,7 dB(A)	NO 106.0

$$L_{e,max} = L_W + 1{,}28\sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel
L_W = deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 106,0 dB(A))
σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))
σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_W [dB(A)]	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0
$L_{e,max}$ [dB(A)]	88,9	94,3	98,9	101,4	103,0	100,8	93,4	77,7

4.1.2

Die Anlagen dürfen an allen in den Hinweisen genannten Immissionsorten keine Einzeltöne, keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3

TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen. Der subjektive Höreindruck ist durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG an den Immissionsorten zu bewerten.

Die Bewertung ist der zuständigen Übererwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 vorzulegen und muss spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme erfolgen. Sie kann zeitgleich mit der Emissionsmessung erfolgen.

4.1.3

Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen könnten, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz) abzustimmen. Wenn eine Änderung des Betriebsmodus nicht möglich ist, sind die Anlagen bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

Abnahmemessung und Überwachung

4.1.4

Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen muss durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die unter Abschnitt V, Ziffer 4.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung 4.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzung eingehalten wird. Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, zu beantragen.

4.1.5

Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

4.1.6

Die Schallpegelmessung ist nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

4.1.7

Die Schallpegelmessung des Betriebsmodus NO 106.0 ist vorab mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

4.1.8

Der geplante Messtermin ist der Überwachungsbehörde unverzüglich, möglichst drei Tage vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.

4.1.9

Über das Ergebnis der Schallpegelmessung (Emissionsmessung) ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Abschluss der Messung der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, digital (als pdf-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. In Absprache mit der Überwachungsbehörde ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichts möglich.

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die unter Abschnitt V, Ziffer 4.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung 4.1.1 genannten maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen. Hierbei ist dann die Serienstreuung und die Messunsicherheit der emissionsseitigen Abnahmemessung, jedoch nicht die Prognoseunsicherheit, zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die in den unter Abschnitt V, Ziffer 4.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung 4.1.1 genannten zulässigen Emissionen (Le,max) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

4.1.10

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten (wie z.B. Leistungsreduzierungen). Die zuständige Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist durch Messung nachzuweisen.

Mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

4.1.11

Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen der Standorte der Windenergieanlagen im Wald, Emissionsmessungen nicht möglich sind, können die Schallimmissionen an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden.

In diesem Fall ist unter Anwendung des Interimsverfahrens (Nr. 2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) auch der Schallleistungspegel zu bestimmen.

4.1.12

Sofern bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung, vorliegt, kann auf die Abnahmemessung verzichtet werden. Der subjektive Höreindruck unter Abschnitt V, Ziffer 4.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung 4.1.2 ist dann nicht durchzuführen. Die Dreifachvermessung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, unaufgefordert zur Prüfung zu übermitteln.

4.2 Schutz vor Schlagschatten

4.2.1

Die Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 02 sind mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, zu betreiben.

4.2.2

Die Windenergieanlagen sind abzuschalten, wenn an den folgenden Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten wird:

Immissionsorte	
IO A	Homberger Straße 31a (Rabenau-Rüddingshausen)
IO B	Homberger Straße 47 (Rabenau-Rüddingshausen)
IO C	Zur Vogelhecke 8 (Rabenau-Rüddingshausen)
IO D	Wermertshäuser Straße 14 (Rabenau-Rüddingshausen)
IO E	Wermertshäuser Straße 23 (Rabenau-Rüddingshausen)
IO F	Wermertshäuser Straße 36 (Rabenau-Rüddingshausen)

IO G	Oberstraße 2 (Ebsdorfergrund-Wermertshausen)
IO H	Oberstraße 10 (Ebsdorfergrund-Wermertshausen)
IO I	In den Krautgärten 2 (Ebsdorfergrund-Wermertshausen)
IO J	Kirchstraße 3a (Ebsdorfergrund-Wermertshausen)

4.2.3

Ein Nachweis der sachgerechten Programmierung der im Bescheid genannten Abschaltautomatik ist der zuständigen Überwachungsbehörde bei der Inbetriebnahme vorzulegen. Der Nachweis muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Einmessung der Immissionsorte muss in dem Nachweis dokumentiert sein.

4.2.4

Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.

4.2.5

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden.

Entsprechende Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, auf Verlangen vorzulegen

4.2.6

Sollte an den oben genannten Immissionsorten durch örtliche Gegebenheiten der Schattenwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z. B. wegen Abschirmung durch Bäume), kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, auf die geforderte Abschaltung verzichtet werden.

4.3 Schutz vor Lichtimmissionen

4.3.1

Die Befeuerungen der Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 02 sind mit den Vorbelastungsanlagen zu synchronisieren.

4.3.2

Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 ≤ 30 % zu verwenden.

5. Grundwasserschutz

5.1

Die Ge- und Verbote der Verordnung zum Schutz für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Rüddingshausen der Gemeinde Rabenau (Staatsanzeiger 40/97 S.3013) sind zu beachten sofern sich aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen nicht etwas andere ergibt.

5.2

Die ausführenden Baufirmen sind von der Lage der geplanten Baumaßnahmen in der Zone III eines Wasserschutzgebiets schriftlich zu informieren. Alle Beschäftigten sind vor dem Beginn der Bauarbeiten entsprechend einzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz (vgl. Abschnitt V, Ziffer 5) dieses Bescheides sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.

5.3

Die in dem Gutachten „Hydrogeologische Bewertung der WEA-Standorte im Windpark Rabenau“ (vom Oktober 2021 des Büros für Umweltbewertung und Geoökologie in Gießen) vorgesehenen Überwachungs- und Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen.

5.4

Die mit dem Wasserversorger, der Gemeinde Rabenau, und dem Gesundheitsamt abgestimmten Überwachungsmaßnahmen an der Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Rüddingshausen sind vor Baubeginn in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Gießen einzurichten.

5.5

Die im vorliegenden Ersatzwasserkonzept (Büro für Umweltbewertung und Geoökologie, Dezember 2023) vorgesehenen Maßnahmen sind ausschließlich durch das Gesundheitsamt des Landkreises Gießen zu veranlassen. Bei Notfällen oder Unklarheiten sind die Kontaktadressen der Betroffenen Behörden gemäß Tabelle 2 des Anhangs zum Ersatzwasserkonzept entsprechend ihrer Zuständigkeit zu informieren.

5.6

Baustoffe müssen so gewählt werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers dauerhaft nicht zu besorgen ist.

5.7

Die Minderung der Reinigungswirkung der Deckschichten darf nur über den für die Baumaßnahmen nötigen kürzest möglichen Zeitraum erfolgen. Erdaufschlüsse sollten innerhalb eines Tages mit bindigem Material wieder verschlossen oder durch Abdeckungen geschützt werden. In Baugruben darf kein Oberflächenwasser von angrenzenden Flächen eindringen. Dazu sind an den jeweiligen Standort angepassten Vorkehrungen gegen das Eindringen von Oberflächenwasser (z.B. Verwallung, Abdichtung der Flanken mit Folie) vorzusehen. Das sich in Baugruben sammelnde Niederschlags- und Schichtwasser ist durch geeignete, an den Standort angepasste Maßnahmen abzuleiten (z.B. durch offene Wasserhaltung mit breitflächiger Versickerung über die belebte Bodenzone, fortwährendes Abpumpen oder das Einleiten in einen Vorfluter).

Durch die Baumaßnahmen (z.B. Leitungsgräben, Übergang Fundament zu umgebenden Sediment) darf es nicht zur Bildung von Längsdrainagen kommen. Dies ist durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen.

5.8

Das Öffnen von Baugruben soll in absehbar niederschlagsfreien Zeiten stattfinden. Dabei sind die Maßnahmen zur Baugrubensicherung aus Kapitel 6 der hydrogeologischen Bewertung der WEA-Standorte im Windpark Rabenau vom Oktober 2021 des Büros für Umweltbewertung und Geoökologie in Gießen einzuhalten.

5.9

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind. Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten sowie Betankungen sind nur außerhalb des Wasserschutzgebiets bzw. auf dafür vorgesehenen Flächen zulässig.

5.10

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Verursacher muss in eigener Verantwortung Sofortmaßnahmen ergreifen. Hierfür nötige Materialien wie z. B. Ölbindemittel sind vorzuhalten.

5.11

Unfälle mit möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Abteilung Wasser und Bodenschutz, mitzuteilen. Die Arbeiten sind sofort einzustellen.

5.12

Die Baustelleneinrichtung inkl. Zuwegung ist ohne wesentlichen Eingriff in den Untergrund und unter Verwendung nachweislich unbedenklicher Baustoffe (entsprechend Z 0-Werte der LAGA M 20) herzustellen.

5.13

Die Windenergieanlagen müssen so gebaut werden, dass während der Baumaßnahme und während der späteren Nutzung keine wassergefährdenden Stoffe austreten und in den Untergrund gelangen können. Es sind regelmäßige Dichtheitsprüfungen durchzuführen. Geeignete technische Sicherungseinrichtungen sind einzusetzen (u. a. Absperr- und Rückhaltevorrichtungen nach dem Stand der Technik, Leckageüberwachung, automatischer Anlagenstopp und Alarmierung bei Leckage, Alarm- und Maßnahmenplan).

5.14

Die für die Windenergieanlagen jeweils geplante Gründungsart ist umzusetzen- jeweils Flachgründungen mit (WEA 02) und ohne Auftriebssicherung (WEA 01) bei einem Außendurchmesser von 25 m und einer Fundamenthöhe von 2,6 m. Die Eingriffe in den Untergrund sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die max. Eingriffstiefen von 5 m u. GOK sollten dabei nicht wesentlich überschritten werden.

6. Straßenrecht

6.1

Die Errichtung, der Bestand, der Betrieb und ein späterer Rückbau der geplanten Windenergieanlagen dürfen keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den betroffenen klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs hervorrufen. Dies gilt für die Windenergieanlagen selbst, wie auch für alle damit zusammenhängenden Verkehre. Schäden am Straßenkörper, an Nebenanlagen und Ausstattung müssen vermieden werden. Hierzu ist die einvernehmliche Abstimmung mit Hessen Mobil, Straßen– und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, in der Planungsphase erforderlich. Dennoch entstehende Schäden, Kosten und Mehraufwand sind Hessen Mobil zu ersetzen.

6.2

Die Antragstellerin hat vor Nutzung der Wirtschaftswegeeinmündung an der L 3125 einvernehmlich mit Hessen Mobil, Straßen– und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, festzulegen, mit welchen Maßnahmen (z. B. ständiger Ansprechpartner, Reifenwaschanlage, Kehrfahrzeug vor Ort) sie einer Verschmutzung der Landesstraße wirksam vorbeugen wird.

Ebenfalls ist hier die zuständige Straßenmeisterei Grünberg (Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Straßenmeisterei Grünberg, Gießener Straße 46, 35305 Grünberg, Tel. 06401 9128-0, Email post.sm-gruenberg@mobil.hessen.de) und bei Bedarf die Polizei und die Straßenverkehrsbehörde (Hinweisschilder, Geschwindigkeitsbegrenzung) einzubinden.

7. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainegraben 200, 53123 Bonn per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **IV-162-22-BIA** alle endgültigen Daten wie

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdoberfläche,
- Gesamthöhe über NHN und
- ggf. Art der Kennzeichnung und
- Zeitraum Baubeginn bis Abbauende

anzuzeigen.

8. Kampfmittel

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, unverzüglich zu verständigen.

9. Luftverkehrsrecht

9.1 Allgemeines

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10.Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht die Zustimmung zur Errichtung der Windkraftanlagen, wenn an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

9.2 Tageskennzeichnung

9.2.1

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038),

verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

9.2.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

9.3 Nachtkennzeichnung

9.3.1

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

9.3.2

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

9.3.3

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

9.3.4

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde unter

Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen.

Diese luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist vor Inbetriebnahme auch der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen. Nach § 15 BImSchG ist diese Änderung der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

9.4 Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

9.4.1

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

9.4.2

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

9.4.3

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

9.4.4

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

9.4.5

Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung.

9.4.6

Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe der eingangs genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu achten.

9.4.7

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

9.4.8

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

9.4.9

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

9.4.10

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

9.4.11

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

9.4.12

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“ und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

9.5 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

9.5.1

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

9.5.2

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

9.6 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung

9.6.1

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

9.6.2

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der der Flugsicherungsorganisation (DFS Deutsche Flugsicherung GmbH), nur per E-Mail an flf@dfs.de, die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit diese die endgültige Veröffentlichung veranlassen kann

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tages-/ Nachtkennzeichnung)

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

LLB: a GI 23
DFS: He 10616

9.6.3

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

9.6.4

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, nachgewiesen werden.

9.7 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

9.7.1

Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

9.8 Meldepflichten im Betrieb

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren

10. Abfallrecht

10.1

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und bei Wartungsarbeiten können folgende gefährliche Abfälle anfallen, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft werden:

Interne Abfall-bezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungsstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel (z.B. Fettkartuschen, Ölbinder, Ölfilter, Öl- und Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen.

Sofern bei einer Betriebsstörung Abfälle anfallen, sind diese dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 42.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7 oder Marburger Straße 91, 35390 Gießen, vor deren Entsorgung mitzuteilen. Dabei sind Menge und Zusammensetzung der Abfälle zu benennen.

10.2

Bei Betriebseinstellung und Rückbau der Anlage sind die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

11. Erdbebenstation

Die Inbetriebnahme der Anlagen muss dem Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Dezernat G2 – Geologische Belange der Landesplanung, Georisiken, Hessischer Erdbebendienst, Geophysik, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden) mindestens 2 Wochen mitgeteilt werden.

12. Naturschutzrecht

12.1 Eingriffe in Natur und Landschaft:

12.1.1

Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), erstellt vom Büro für ökologische Fachplanung (BöFa), vom März 2024, ergänzt Juli 2024, wird Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern solche von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

12.1.2

Es wird ein Biotopwertdefizit von insgesamt **47.853** Biotopwertpunkten (47.065 Biotopwertpunkte WEA-Eingriffsflächen + 788 Biotopwertpunkte Löschwassertank) für die Eingriffe in den Naturhaushalt festgesetzt. Für Eingriffe in das Schutzgut Boden wird ein Biotopwertüberschuss von 780 Punkten festgesetzt.

Durch den Rückbau der Altanlagen sowie die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen V/A10 Anlage von Säumen, A11 Grünlandextensivierung, A12 Anlage von Gebüschen mit vorgelagertem Saum und A13 Anlage eines Blühstreifen-Komplexes verbleibt ein **Biotopwertüberschuss von 18.079 Punkten**, der zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

12.1.3

Der Beginn der Baumaßnahmen ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige). Sollte die o.g. Frist nicht eingehalten werden können, ist dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Naturschutzbehörde auch einem früheren Beginn der Baumaßnahmen zustimmen.

12.1.4

Es wird ein Ersatzgeld für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von **67.828,18 €** festgesetzt. Das Ersatzgeld ist binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige bei der Oberen Naturschutzbehörde unter Angabe der Referenznummer **8951060231531102** und des Aktenzeichens **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.** auf folgendes Konto zu überweisen:

HCC-HMUKLV Transfer

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFFXXX

Zur haushaltstechnischen Abwicklung wird gebeten, der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, den Maßnahmenbeginn mindestens 6 Wochen vorher anzuzeigen.

12.1.5

Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides hat der Vorhabenträger der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen auf Datenträgern entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAG-BNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln.

Spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Antragsteller hat der Vorhabenträger entsprechend den o.g. Vorgaben die Art-Kartierungsdaten zu übermitteln.

12.1.6

Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen.

Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die ökologische Begleitung des Vorhabens im Laufe der gesamten Baumaßnahme. Zudem hat die ÖBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von

Natur und Landschaft sind diese durch die ÖBB zu dokumentieren und den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags) zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren. Die hierfür jeweils vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Baumaßnahmen zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie einer einschlägigen Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können.

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Bodenschutzmaßnahmen. Zudem hat die BBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten bodenschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Eine weitere Aufgabe der BBB besteht darin, die Erdarbeiten zu begleiten und bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen des Bodens diese zu dokumentieren und die ausführenden Kräfte, den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren sowie im Nachgang Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu erarbeiten. Bei geplanten Abweichungen von den Bodenschutzmaßnahmen sind diese vorab mit dem Vorhabenträger sowie der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem hat die BBB bei den Rückbauarbeiten den fachgerechten Wiedereinbau der Böden im Eingriffsbereich zu überwachen.

Die für die BBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Beginn der Rodungsarbeiten zu benennen. Sie müssen bodenkundliches Fachwissen gemäß Anhang C der DIN 19639 (2019) nachweisen können.

Es ist eine schriftlich zu dokumentierende Einweisung des Baupersonals über die festgesetzten Minimierungs- und Bodenschutzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Diese ist auf Anfrage der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vorzulegen.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich, spätestens am auf die Feststellung folgenden Werktag, zunächst mündlich und nach Absprache ggf. schriftlich anzuzeigen.

Die ÖBB hat mit der BBB wöchentlich Protokolle zu erstellen und diese der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unaufgefordert jeweils in der Folgewoche vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie der Kompensationsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und nachzuweisen.

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ein Abschlussbericht der ÖBB in Abstimmung mit der BBB vorzulegen. Die Vorlage des Berichts hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen zu erfolgen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- Beschreibung über die durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Angabe des jeweiligen Beginns sowie des Abschlusses
- Liste der Flurstücke (Gemarkung, Flur), welche für die o.g. Maßnahmen beansprucht werden
- Fotodokumentation der Bauflächen und Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

12.1.7

Soweit dieser Bescheid gestattet, Bäume, Büsche und/oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, hat dies im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar zu erfolgen.

12.1.8

Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei den gesamten Baumaßnahmen, also vom Beginn der Baumaßnahmen bis zur Fertigstellung der WEA zu beachten.

12.1.9

Die gemäß dem LBP, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanung (BöFa), vom März 2024, beantragten Eingriffsbereiche der WEA 01 und WEA 02 sind zwingend einzuhalten. Für beide WEA sind die Eingriffsbereiche vor Beginn der Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Baufeldräumung, und während der kompletten Bauphase mit einer geeigneten optischen Barriere zu markieren. Geeignete Barrieren sind ca. 60 cm lange unbehandelte Holzpflöcke, die in einem Abstand von 2 m senkrecht im Boden entlang der Grenze des genehmigten Eingriffsbereichs verankert und mit unbehandelten Latten der Länge von je 2 m verbunden werden. Hiervon abweichende Barrieren sind mit der Oberen Na-

turschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Errichtung abzustimmen. Der Einsatz von Flatterband als Barriere ist zu unterlassen.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die optischen Barrieren innerhalb von zwei Wochen abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

Für die WEA 01 ist dabei zusätzlich die Maßnahme V3 des LBP mit folgender Maßgabe durchzuführen:

An der nordwestlichen inneren Eingriffsgrenze ist vor Beginn der Baumaßnahmen nach Angaben der ÖBB ein ortsfester stabiler Landschaftszaun mit größtmöglichem Abstand zu den gekennzeichneten Bäumen weitestgehend außerhalb der Kronen- und Wurzelbereiche aufzustellen. Bei nicht ausreichendem Abstand zu den Bauflächen sind gefährdete Altbäume nach Angaben der ÖBB mit Stammschutz zu versehen. Altbäume im Nahbereich der Eingriffsgrenze, insbesondere am nordöstlich angrenzenden Waldrand, sind mit einem Stammschutz (z.B. gepolsterte Bohlen) zu versehen. Äste, die in den Baubereich hineinragen, sind hochzubinden oder ggf. am Stamm glatt abzuschneiden. Sofern bei den Arbeiten im Erdreich Starkwurzeln verletzt oder abgetrennt werden, sind sie von Hand glatt abzuschneiden und fachgerecht zu behandeln. Gegebenenfalls ist ein Kronenausgleichsschnitt durchzuführen.

12.1.10

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen durch eine fachkundige Person oder ein fachkundiges Planungsbüro zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden.

Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.

12.1.11

Der Rückbau der Altanlagen ist vollständig, das heißt einschließlich des kompletten Fundaments, umzusetzen. Die für den Bau der Windenergieanlage in den Boden eingebrachten Fremdmaterialien sind von der beanspruchten Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Anpassung an das bestehende Gelände ist eine ausreichend mächtige, bepflanzbare Oberbodenschicht auszubringen. Die Umsetzung ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen anzuzeigen.

12.2 Vorsorgender Bodenschutz

12.2.1

Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub am Ort der Baumaßnahmen, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen des LBP, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanung (BöFa), vom März 2024, zu erfolgen, das heißt nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

12.2.2

Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im unmittelbaren Nahbereich der Windkraftanlagen verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

12.2.3

Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Zur Einsaat ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden.

Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, durchzuführen.

12.2.4

Die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln, wie Zement, Zement-Kalk Gemische oder Kalk, zur Bodenverfestigung ist lediglich auf die dauerhaft anzulegenden Flächen (Kranstellfläche, Montagefläche, Hilfskranfläche, Rüstfläche, Stichwege) zu beschränken. Temporäre Kranausleger- oder Lager- und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

12.2.5

Bei den Erdarbeiten und der Baufeldvorbereitung sowie bei jeglichen Arbeiten abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind bodenschonende Laufwerke wie Raupen oder Niederdruckreifen zu verwenden. Hiervon abweichenden Laufwerken hat vorab die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten

und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor dem Einsatz der Maschinen zuzustimmen. Werden im Bauverlauf nicht befestigte Bauflächen ohne bodenschonende Laufwerke befahren oder werden dort Materialien gelagert, so sind vorab auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen, z. B. Bauplatten, aufzubringen.

12.2.6

Der Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldvorbereitung hat durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern zu erfolgen. Hiervon abweichende Arbeitsweisen sind vor dem Baubeginn mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen abzustimmen.

12.2.7

Bei der Bauausführung einschließlich der Baufeldvorbereitung und der Rückbauarbeiten sind die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden entsprechend der aktuellen Konsistenz des Bodens zu berücksichtigen. Die BBB prüft die Konsistenz bzw. die Saugspannung und damit die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden vor Baubeginn. Die Prüfung hat über die Feststellung des aktuellen Konsistenzbereiches der Böden über die Ausrollprobe oder die Messung der Saugspannung über Tensiometer zu erfolgen. Die Einstufung und Bewertung ist zu wiederholen, wenn witterungsbedingt Konsistenzwechsel zu erwarten sind. Ab einem, wie in der DIN 19639 definierten Konsistenzbereich des Bodens von *steif-plastisch* ist die Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben. Daher hat die BBB anhand der oben genannten Methoden zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können. Stellt die BBB fest, dass die Grenze zur Befahrbar- und Bearbeitbarkeit des Bodens überschritten ist, so sind die Erdarbeiten sowie die Befahrung von unbefestigten Flächen einzustellen.

12.2.8

Aus den Inhalten der Planunterlagen und des Zulassungsbescheides ist eine Arbeitsanweisung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Zusammenstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer konkreten Umsetzungsbeschreibung einschließlich des zeitlichen Ablaufs
- Plankarte der Bodenschutzmaßnahmen
- Wiederherstellungs- und Rückbaumaßnahmen auf temporär in Anspruch genommenen Flächen im Anschluss an die Bautätigkeit.

Die Arbeitsanweisung ist der Bauleitung sowie der Oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln und alle auf der Baustelle tätigen Personen sind über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die BBB kontrolliert die Umsetzung der Arbeitsanweisung.

12.2.9

Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Die Mieten dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche benutzt werden. Am Mietenfuß ist Oberflächenwasser abzuleiten.

12.2.10

Bei einer Lagerdauer über 2 Monaten ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus autochthonem, zertifizierten Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 und Dez. 53.2 Forsten und Naturschutz I und II, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich zu beantragen und nur nach einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zulässig.

12.2.11

Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen. Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.

12.2.12

Vor Beginn der Rückbauarbeiten der beiden WEA (WEA 01 und WEA 02) sind alle baubedingten Fremdstoffe vollständig aus dem Baufeld zu entfernen. Boden, der im Bauverlauf mit baubedingten Fremdstoffen vermischt wurde, ist vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

12.2.13

Wird der Betrieb der beiden WEA (WEA 01 und WEA 02) oder einzelner WEA vor Ablauf der Betriebszeit (30 Jahre) dauerhaft eingestellt, sind diese/ ist sie innerhalb eines Jahres ab der Außerbetriebnahme vollständig, das heißt einschließlich des kompletten Fundaments, zurückzubauen. Die für den Bau der WEA 01 und WEA 02 in den Boden eingebrachten Fremdmaterialien sind von der beanspruchten Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Anpassung an das bestehende Gelände ist eine ausreichend mächtige, bepflanzbare Oberbodenschicht auszubringen.

Die durch die WEA 01 und WEA 02 beanspruchte Flächen ist entsprechend dem im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustand nach Rückbau gemäß dem LBP, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanung (BöFa), vom März 2024, herzustellen.

12.3 Besonderer Artenschutz

WEA 01 und WEA 02

Die Genehmigungen der WEA 01 und der WEA 02 ergehen mit den folgenden besonderen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

12.3.1 *Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse (Maßnahme V2.1):*

Von 1. April bis 31. Oktober sind von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Bereich der WEA 01 und der WEA 02 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist in dieser Zeit unzulässig.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

12.3.2 *Windabhängige Abschaltung*

Die **windabhängige Abschaltung** für Rotmilan und Wespenbussard ist unter Bezug auf den vorgelegten LBP, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanung (BöFa), vom März 2024, wie folgt umzusetzen:

Betriebsbeschränkungen:

Die WEA 01 und WEA 02 sind unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

- Rotmilan:
  - Jahreszeit: 1. März bis 30. April
  - Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
  - Windgeschwindigkeit: ≤ 5,2 m/sec im Gondelbereich
- Wespenbussard:
  - Jahreszeit: 1. Mai bis 31. August
  - Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
  - Windgeschwindigkeit: ≤ 6,1 m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA 01 und bei der WEA 02 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der o.g. Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

12.3.3 *Betriebszeitenregelung zum Schutz der Fledermäuse*

a. Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 01 und WEA 02 sind abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b. Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 01 und die WEA 02 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c. Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 01 und bei der WEA 02 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 12.3.3a.in Abschnitt V technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 01 und der WEA 02 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d. Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-

Platz 1-7, 35390 Gießen bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 01 und die WEA 02 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Einreichung abzustimmen.

12.3.4 *Baufeldfreimachung und Bauzeitenregelung zum Schutz der Feldlerche und der Wiesenschafstelze (Maßnahme V2):*

Die Maßnahme V2 ist ergänzend der Beschreibung in Kapitel 3 LBP, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanung (BöFa), vom März 2024, wie folgt an der WEA 01 und der WEA 02 umzusetzen: Die Bauflächen sind im Zeitraum vom 01. August bis 31. März von Vegetation frei zu machen. Eine hiervon abweichende Baufeldfreimachung ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Durchführung abzustimmen.

Darüber hinaus ist folgende **Vergrämungsmaßnahme** durchzuführen:

Nach dem Entfernen der Vegetation auf den Bauflächen muss bis zum ersten Befahren der Flächen im Rahmen des eigentlichen Baubeginns sichergestellt sein (durch Flatterband an Holzpflöcken, Abplanen, Anlage einer Schwarzbrache), dass die Flächen nicht mehr von Feldlerchen oder Wiesenschafstelzen besiedelt werden können. Im Rahmen der Vergrämungsmaßnahme ist der Einsatz von Flatterband gestattet. Die Fremdstoffe (Holzpflöcke, Flatterband, Plane) sind innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Vergrämungsmaßnahme restlos von den Flächen zu entfernen.

Die Durchführung dieser Vermeidungsmaßnahme ist durch die ÖBB zu dokumentieren.

12.3.5 *Anlage eines Blühstreifen-Komplexes zum Schutz der Feldlerche und der Wiesenschafstelze (Maßnahme A13)*

Die Maßnahme A13 ist planmäßig, wie in Kapitel 5 und der Karte 7 des LBP, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanung (BöFa), vom März 2024, beschrieben, umzusetzen. Dabei muss die Maßnahme mit Beginn des Eingriffs, also mit Beginn der Baumaßnahmen an WEA 01 und WEA 02, funktionsfähig sein. Darüber hinaus ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Beginn der Brutzeit der Feldlerche und der Wiesenschafstelze (Brutzeit von 01. April bis 01. August) ein Nachweis in Form eines Berichtes über die Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen.

Der Bericht muss insbesondere eine kartographische und eine textliche Darstellung der ausgebrachten Pflanzen/Blühmischungen sowie eine Fotodokumentation enthalten.

VI.Hinweise

1. Bauordnungsrecht

1.1

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

1.2

Durch die vorstehenden Nebenbestimmungen wird die weitere zwingende Beachtung der Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie der einschlägigen DIN-Vorschiften nicht berührt.

1.3

Die Standorte der Windenergieanlagen liegen im Gebiet eines erloschenen Bergwerkfeldes. Obwohl die entsprechende Fundstelle nach den vorliegenden Unterlagen außerhalb der Standorte liegt, wird empfohlen, vor Baubeginn den Baugrund hinsichtlich Altbergbau zu untersuchen und von einem Baugrundgutachter geeignete Maßnahmen erarbeiten zu lassen.

1.4

Die Genehmigung beinhaltet nicht den Rückbau der bestehenden WEA. Dieser muss der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Bauaufsicht, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, separat genehmigt werden.

2. Immissionsschutzrecht

2.1 Allgemein

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Nach § 15 Absatz 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Absatz 3 BImSchG).

2.2 Schall

Die Schallimmissionsprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro MeteoServ mit der Berichtsnummer NO-RAR-1022 am 19.10.2022, ist Bestandteil der Genehmigung.

Alternativ zu den in Abschnitt V, Ziffer 4.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung 4.1.1 Betriebsmodi NO 106.0 können die Anlagen WEA 01 und WEA 02 auch in einem vergleichbaren Modus betrieben werden, der dieselben oder niedrigere, nach FGW Richtlinie messtechnisch nachgewiesene, Oktavschallleistungspegel ($Le_{okt.,max}$) bzw. Schallleistungspegel ($L_{e,max}$) hervorruft.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage WEA 01 und WEA 02 sind folgende Immissionsanteile der Zusatzbelastung sowie der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig. Der Immissionsanteil der Zusatzbelastung ergibt sich aus dem mittleren Schallleistungspegel mit dem 90% - Vertrauensbereich.

Immissionsort		**Immissionsrichtwert** Nachts	**Gebietseinstufung**	**Zusatzbelastung**	**Gesamtbelastung**
IO A	Wohngebiet “Unterhalb Riedberg” (Rabenau-Rüddingshausen)	40 dB(A)	WA	32,5 dB(A)	**38 dB(A)**
IO B	Wermertshäuser Straße 36 (Rabenau-Rüddingshausen)	40 dB(A)	WA	34,1 dB(A)	**39 dB(A)**
IO C	Wermertshäuser Straße 14	40 dB(A)	WA	34,7 dB(A)	**39 dB(A)**

	(Rabenau-Rüddings-hausen)				
IO D	Homberger Straße 47 (Rabenau-Rüddings-hausen)	45 dB(A)	MI	37,3 dB(A)	**41 dB(A)**
IO F	Hüblerweg 15 (Rabenau-Rüddings-hausen)	45 dB(A)	MI	36,6 dB(A)	**41 dB(A)**
IO G	Odenhäuser Straße 8 (Rabenau-Rüddings-hausen)	40 dB(A)	WA	34,1 dB(A)	**39 dB(A)**
IO H	Am Hassel 2 (Rabenau-Rüddings-hausen)	40 dB(A)	WA	33,7 dB(A)	**39 dB(A)**
IO J	Wohnbaufläche Süd-rand (Homberg/Ohm-Deckenbach)	40 dB(A)	WA	31,7 dB(A)	**37 dB(A)**
IO K	Wohnbaufläche Westrand (Homberg/Ohm-Deckenbach)	40 dB(A)	WA	31,2 dB(A)	**37 dB(A)**
IO L	Auf der Weide 17 (Homberg/Ohm-Deckenbach)	40 dB(A)	WA	31,3 dB(A)	**37 dB(A)**
IO M	Auf der Weide 7 (Homberg/Ohm-Deckenbach)	40 dB(A)	WA	31,0 dB(A)	**37 dB(A)**
IO P	Waldstraße 3 (Ebsdorfergrund-Wermertshausen)	40 dB(A)	WA*	30,7 dB(A)	**39 dB(A)**

* Gemengelage

2.3 Schatten

Die Schattenwurfprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro MeteoServ mit der Berichtsnummer SH-RAR-0222 am 24.02.2022, ist Bestandteil der Genehmigung.

2.4 Licht

Sofern künftig eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) eingesetzt werden soll, ist dies zuvor nach § 15 Abs. 1 BImSchG der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

3. Oberflächengewässer

Die Funktion der Wegeseitengräben an den Anlagenstandorten und der Zuwegung muss erhalten bleiben.

Der Ausbau von Wegen und die Verlegung der Kabeltrasse sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sollten durch die Verlegung der Kabeltrasse oder den Ausbau von Wegen Gewässer im Sinne des Wassergesetzes, deren Gewässerrandstreifen oder amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete berührt werden, so ist eine gesonderte wasserrechtliche Zulassung bei der zuständige Wasserbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2, Marburger Str. 91, 35396 Gießen, zu beantragen. In diesem Fall wird eine vorherige Abstimmung durch den Antragssteller mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.2 empfohlen.

4. Wassergefährdende Stoffe

4.1 Besorgnisgrundsatz

Die mit den Windenergieanlagen betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz und den hierzu ergangenen konkretisierenden Rechtsvorschriften. Danach hat der Betreiber dieser Anlagen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Gewässern (hierzu zählt auch das Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe grundsätzlich auszuschließen sind.

Auf die Anforderungen und Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird besonders hingewiesen.

Die Anlagen sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und sind somit nicht anzeigepflichtig. Die Anlagen unterliegen vollständig der Betreiberverantwortung.

4.2 Überwachungsgebot, Rückhaltegebot

Entsprechend den wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen ist die Dichtheit von Anlagen zu überwachen, und austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und

zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt oder beseitigt werden.

4.3 Anzeigepflicht beim Austritt wassergefährdender Stoffe

Nach § 41 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz hat der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Austreten dieser Stoffe unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen) oder, soweit dies nicht oder nicht unverzüglich möglich ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn die Stoffe in den Boden, in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage eingedrungen sind oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist.

4.4 Besondere Anforderungen für Anlagen in Wasserschutzgebieten

In der weiteren Schutzzone (Zone III) eines Wasserschutzgebietes sind bei Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen die Vorgaben der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beachten

4.5 Die wasserbehördliche Zuständigkeit

Die wasserbehördliche Zuständigkeit für das geplante Vorhaben liegt bei der unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen.

5. Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der Altflächendatei nicht vollständig. Deshalb empfiehlt das Dezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Gießen einzuholen.

6. Denkmalschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

7. Straßenrecht

Haftungsausschluss

Der Straßenbaulastträger sowie Hessen Mobil und dessen Bedienstete sind von Schadens- und Haftungsansprüchen Dritter, die auf die Errichtung, den Betrieb oder den Rückbau der beantragten Anlagen zurückgeführt werden können, freizustellen (Verursacherprinzip gem. BGB).

Anlagentransport, Baustellenverkehr und Wartung

Der Anlagentransport, der Baustellenverkehr und die spätere Wartung der geplanten Windenergieanlagen ist über eine Wirtschaftswegeeinmündung an der L 3125 südlich von Rüddingshausen vorgesehen. Getrennt vom Verfahren nach § 4 BImSchG, ist dafür vor Beginn der Transporte und Verkehre eine Nutzungserlaubnis nach § 16 HStrG formlos bei Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35664 Dillenburg zu beantragen.

Sondertransporte

Mit dem Fachdezernat Großraum- und Schwertransporte bei Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35664 Dillenburg (Tel. 0611 366-3076, Email schwertransporte@mobil.hessen.de), ist zu klären, wie die weiträumige Abwicklung notwendiger Sondertransporte über die vorhandene klassifizierte Straßen des überörtlichen Verkehrs in der Zuständigkeit von Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35664 Dillenburg ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann (Kontakt Tel 0611 366-3076, Email schwertransporte@mobil.hessen.de).

Verlegung der Kabeltrasse

Sollten Leitungen, welche Energie von den geplanten Windenergieanlagen in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens einspeisen, die Parzelle einer klassifizierten Straße in der Zuständigkeit von Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35664 Dillenburg in Anspruch nehmen müssen, sind vorher Gestattungsverträge mit Hessen Mobil abzuschließen. Dazu sind ein farbiger Lageplan mit Legende sowie textliche Erläuterungen einzureichen. Ansprechpartnerin ist Frau Anke Bernhardt (Tel. 02771 / 840 260).

8. Abfallrecht

8.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung

8.1.1

Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ ist bei allen Baumaßnahmen (Fundamente, Kranstellflächen etc.) zu beachten. Über die Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen kann das in Hessen eingeführte Merkblatt heruntergeladen werden. Zu finden ist dieses Merkblatt in den Downloads unter:

https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall

8.1.2

Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken unterliegt den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Auf die anzeige- und zulassungspflichten Vorhaben (§§ 19, 21, 22 ErsatzbaustoffV) wird hingewiesen. Kurzinformationen zur Anwendung der ErsatzbaustoffV sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen erhältlich

https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung

8.1.3

Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen (in der Regel Bodenmaterialien und Baggergut) für bodenähnliche Zwecke, also beispielsweise auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, unterliegt den Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ist mit den zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden abzustimmen.

8.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

8.2.1

Sofern im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen anfallende Abfälle nicht unmittelbar im Baustellenbereich zur Abholung bereitgestellt werden können, ist für die zeitweilige Lagerung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich, sofern die Lagerkapazität 100 t nicht gefährliche Abfälle oder 30 t gefährliche Abfälle erreicht oder übersteigt.

8.2.2

Sofern überschüssiges Bodenaushubmaterial am Ort des Anfalls (innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche der WEA) in Bodenmieten zwischengelagert werden soll, wird darauf hingewiesen, dass eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsfreie Lagerung am Ort der Abfallentstehung bis maximal ein Jahr Lagerdauer möglich (vgl. Nr. 8.12 d. Anh. 1 d. 4. BImSchV) ist. Dementsprechend tritt bei einer Lagerdauer von mehr als einem Jahr die Genehmigungspflicht nach dem BImSchG ein (vgl. Nr. 8.14 d. Anh. 1 d. 4. BImSchV - Langzeitlager). Weiterhin weise ich vorsorglich darauf hin, dass ab einer Lagerdauer von drei Jahren zusätzlich die Anforderungen der Deponieverordnung (DepV) an den Standort zu erfüllen sind.

8.2.3

Bezüglich der Entsorgung von anfallenden Abfällen wird auf die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018; www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle) der Regierungspräsidien in Hessen verwiesen.

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) von entsprechenden Bauabfällen.

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I s. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten).

Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link:

https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

9. Naturschutzrecht

9.1

Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

9.2

Nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.

9.3

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

9.4

In den Nebenbestimmungen (vgl. Abschnitt V Ziffer 12- Naturschutzrecht) und der modifizierten artenschutzrechtlichen Beurteilung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

a. „Rodung“ umfasst die vollständigen Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung und der Entfernung der Wurzelstubben (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).

b. „Baumfällung“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz, ohne die Stockrodung und ohne die Entfernung der Wurzelstubben.
c. „Erdarbeiten“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen und Geländemanipulation im Anschluss an die vollständigen Rodungsmaßnahmen.
d. „Baumaßnahmen“ umfasst sämtliche Arbeiten ab dem Beginn der Baumfällung inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.
e. „Baufeldvorbereitung“ umfasst sämtliche Arbeiten, zur Beräumung der Eingriffsfläche (z.B. Beseitigung der Vegetation), welche vorlaufend zum Eingriff in den Boden stattfinden.
f. „VwV 2020“ meint den Gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020)
g. „HMUKLV-Erlass“ meint den Gemeinsamen Erlass „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. September 2023
h. „BMWK-Leitfaden“ meint die Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 19.07.2023

10. Luftverkehrsrecht

Die erteilte Zustimmung gilt ausdrücklich nicht bei einer Änderung der lateralen Position oder Erhöhung der Gesamthöhe der WEA um mehr als zwei Meter.

Bei Änderung der Standortkoordinaten und/oder Bauhöhe (jeweils mehr als 2 m) ist die Landesluftfahrtbehörde erneut zu beteiligen. Auch in den Fällen, in denen eine nochmalige Beteiligung nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG nicht mehr vorgesehen ist, dürfen luftverkehrsrechtlich zulässige Bauhöhen nicht überschritten werden.

VII. Begründung

1. Vorbemerkung

Die Gliederung der nachfolgenden Begründung folgt in ihrer Systematik der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen den Vorgaben der 9. BImSchV.

2. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- u. –verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

3. Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand

Die Anlagenabgrenzung der Anlage zur Nutzung von Windenergie umfasst entsprechend § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV neben der Windenergieanlage selbst die Baustellen- und Wartungseinrichtungen, kurze Stichwege, sowie die Lager-, Kranstell- und Montageflächen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen unter Abschnitt IV.

Nicht von der Anlagendefinition der 4. BImSchV erfasst werden die Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlich sind (VGH Kassel, Beschl. v. 10.2.23- 9 B 247/22 T, S. 16) und die Kabeltrasse bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation. Diese sind nicht Gegenstand des Antrages nach dem BImSchG. Etwaige in den Antragsunterlagen enthaltene Angaben hierzu sind rein informativ und nicht Teil dieser Genehmigung. Für diese Vorhaben sind vom Antragsteller gesonderte Genehmigungen einzuholen. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der gleichfalls nicht Bestandteil dieser Genehmigung ist. Für diese Maßnahme ist zu gegebener Zeit ebenfalls eine gesonderte Genehmigung einzuholen.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein Repowering, so dass im Zuge der Errichtung der beantragten zwei WEA die bereits bestehenden 4 WEA (genehmigt mit IV/Mr 43.1 53e621-DEWind-Rüddingshausen1/01RP Gießen in Verbindung mit den Änderungsgenehmigungen vom 27.01.2006 und 18.01.2007) zurückgebaut werden. Die vorliegende Genehmigung beinhaltet nicht den Rückbau der bestehenden WEA. Dieser ist separat zu beantragen.

Beantragt wurden neben den o. g. Anlagenbestandteilen auch die zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie eine Löschwasserzisterne.

4. Verfahrensablauf

Die Firma MVV Windenergie GmbH hat erstmals mit Eingang vom 14.04.2022 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE 5.5-158 mit 161 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 240 m und einer Nennleistung von 5,5 MW je WEA in Rabenau, der Gemarkung Rüddingshausen, nach § 4 BImSchG beantragt. Daraufhin wurde vom Regierungspräsidium Gießen das Genehmigungsverfahren unter der Bezeichnung „Windpark Rabenau“ und dem Aktenzeichen RPGI-43.1-53e1730/1-2020/1 eingeleitet.

Folgende Behörden/Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Landkreises Gießen hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher und brandschutztechnischer Belange,
- der Gemeindevorstand der Gemeinde Rabenau hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange,
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg, die Autobahn GmbH des Bundes und das Fernstraßen-Bundesamt hinsichtlich straßenrechtlicher Belange,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I.18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kampfmittelräumdienst, hinsichtlich sicherheitsrechtlicher Belange von Kriegseinwirkung,
- das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Dezernat I 4 Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung: Anlagen, hinsichtlich Belange der seismologischen Erdbebenerfassung,
- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen – hessenARCHÄOLOGIE sowie Bau- und Kunstdenkmalpflege – in Wiesbaden für denkmalschutzrechtliche Belange sowie
- die Stadtwerke Gießen, der Wasserversorger der Gemeinde Rabenau, sowie das Gesundheitsamt beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen bezüglich grundwasserrechtlicher Belange, insbesondere des Ersatzwasserkonzeptes

<u>die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen:</u>

- Dezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- Dezernat 31 hinsichtlich regional- und raumordnungsrechtlicher sowie hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,

- Dezernat 41.1 hinsichtlich des Grundwasserschutzes,
- Dezernat 41.2 hinsichtlich des Schutzes der oberirdischen Gewässer,
- Dezernat 41.4 hinsichtlich wasserrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen,
- Dezernat 42.2 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange und Altablagerungen,
- Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
- Dezernat 44.1 hinsichtlich bergrechtlicher Belange,
- Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Belange,
- Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) hinsichtlich naturschutzrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Belange
- Dezernat 53.1 (Obere Forstbehörde) hinsichtlich waldrechtlicher Belange

Weiterhin wurden als Nachbargemeinden der Gemeindevorstand der Gemeinde Ebsdorfergrund, der Magistrat der Stadt Grünberg und der Magistrat der Stadt Homberg informativ beteiligt.

Das Einvernehmen der Gemeinde Rabenau wurde mit Schreiben vom 21.07.2022 erteilt und mit Schreiben vom 19.04.2023 erneut bestätigt.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachbehörden und –stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, auf Vollständigkeit geprüft. Anhand der eingehenden Stellungnahmen ergaben sich Nachforderungen zu den Antragsunterlagen, die jeweils von der Genehmigungsbehörde an den Antragsteller gemeldet wurden. Die Nachforderungen wurden dort sukzessive abgearbeitet und die zur Fortführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen wurden in mehreren Ergänzungslieferungen nachgereicht.

Am 10.08.2023 verlangte die Antragstellerin die Anwendung des § 6 WindBG.

Die Prüfung ergab, dass die in § 6 WindBG genannten Anwendungsvoraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind:

1. Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiets 3120b und damit in einem Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG.
2. Eine strategische Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde im Rahmen der Planaufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) durchgeführt.

3. Das Windenergiegebiet befindet sich nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Der Antragsteller hat die Grundstücke, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert.

Die Anwendung wurde seitens der Genehmigungsbehörde am 11.08.2023 bestätigt.

Folglich war im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die Vollständigkeit des Antrags wurde mit Datum vom 20.06.2024 bestätigt. Damit begann die Verfahrensfrist von drei Monaten gem. § 10 Abs. 6a BImSchG, innerhalb der die Behörde über den Antrag zu entscheiden hat.

Unter der Beteiligung der betroffenen Fachbehörden und -stellen wurde geprüft, ob das Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

Auch nach Feststellung der Vollständigkeit kam es zu Nachforderungen von Fachbehörden im Rahmen der materiellen Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Hierzu mussten noch Unterlagen ergänzt werden. Die sich hieraus ergebenden Nachforderungen wurden von der Antragstellerin zuletzt am 29.11.2024 nachgereicht.

Mit Schreiben vom 20.09.2024 und 20.12.2025 wurde gem. § 10 Abs. 6a BImSchG die Verfahrensfrist verlängert.

Vor Erlass des Bescheides wurde der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 des Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) mit Email vom 06.12.2024 die Gelegenheit gegeben sich zu den für diese Genehmigung erheblichen Tatsachen zu äußern. Hiervon machte die Antragstellerin mit Email vom 17.01.2025 Gebrauch. Die einzelnen Punkte wurden in Rücksprache mit den jeweils betroffenen Fachbehörden erörtert. Den Vorschlägen der Antragstellerin konnte zum Teil gefolgt werden, anderen Einwänden wurde begründet entgegengetreten. Die abgestimmten Änderungen fanden Eingang in den Genehmigungsbescheid.

Antragsgemäß erfolgt nach § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) nach Genehmigungserteilung die öffentliche Bekanntmachung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet.

5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Nähere Ausführungen zur Erfüllung der Betreiberpflichten sind vor allem dem nachfolgenden Abschnitt zum Immissionsschutz sowie den Begründungen zu entnehmen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegen. Auf die diesbezüglichen behördlichen Prüfergebnisse wird ebenfalls in der Begründung eingegangen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

5.1 Regionalplanung

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 31 -Regionalplanung- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung ist in erster Linie der am 9. November 2016 von der Regionalversammlung Mittelhessen beschlossene und nach der Genehmigung durch die Landesregierung mit Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM). Nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens wurde dieser Plan mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 25. Januar 2021 rückwirkend zum 18. Dezember 2017 erneut in Kraft gesetzt. Die Fassung aus dem Jahr 2020 ist insofern maßgeblich, auch wenn sich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2017 ergeben haben.

Über die dort festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen auf der regionalen Planungsebene koordiniert und gesteuert. Die über den Teilregionalplan hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt. Auch die im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land enthaltenen (Neu-)Regelungen, insbesondere des Baugesetzbuches (BauGB) und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bedingen insoweit keine unmittelbaren Änderungen, wobei die Ausschlusswirkung des TRPEM 2016/2020 mit der Bekanntmachung über das Erreichen des in § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage des WindBG normierten ersten Flächenbeitragswertes (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 05/24 und Ausgabe Nr. 13/24) entfallen ist.

Die im TRPEM 2016/2020 festgelegten VRG WE stellen Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG dar. Maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG.

Der TRPEM 2016/2020 mit den darin ausgewiesenen Windvorranggebieten erfüllt die materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG, soweit diese Vorranggebiete außerhalb von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten liegen.

Für die Beurteilung von Kompensationsflächen ist weiterhin der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger bekanntgemachte RPM 2010 heranzuziehen. Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebiete (VRG) sind zu beachten; Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

Es ist beabsichtigt, im Vorfeld der Errichtung der beiden beantragten Windenergieanlagen zunächst vier kleine, mit jeweils 0,85 MW erheblich leistungsschwächere Bestandsanlagen mit einer Nabenhöhe von 71 m und einem Rotordurchmesser von 58 m abzubauen. Dadurch wird Platz geschaffen für die beiden neuen WEA, die mit jeweils 5,5 MW ein Vielfaches an Energieerträgen erwarten lassen. Dieses Repowering wird im Hinblick auf das Erreichen der Energieziele durch Erneuerbare Energien ausdrücklich begrüßt (Plansatz 2.1-4 (G) TRPEM)

Die beiden Anlagenstandorte liegen innerhalb des VRG WE 4103. Insofern entsprechen die Standorte der regionalplanerisch vorgesehenen Windenergiekonzeption (Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM).

Bei der Festlegung der VRG WE wurde im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen eine Vielzahl von raumordnerischen Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien berücksichtigt. Es ist also davon auszugehen, dass im Zuge der Abgrenzung der im TRPEM für die Windenergienutzung vorgesehenen Gebietskulisse aus Sicht der Regionalplanung alle umweltrelevanten Aspekte (gem. UP-Richtlinie) berücksichtigt wurden.

Wie einleitend bereits dargestellt, wurden die von den VRG WE überlagerten Gebietskategorien des RPM 2010 bereits bei der Ermittlung der VRG WE berücksichtigt. Entsprechend ist durch die Lage der Anlagenstandorte innerhalb eines VRG WE dokumentiert, dass keine erheblichen Konflikte mit den überlagerten Festlegungen des RPM 2010 bestehen. Aus diesem Grund ist keine vertiefende Prüfung der in dieser Hinsicht betroffenen Grundsätze und Ziele des RPM 2010 notwendig.

Konkret kann ergänzt werden, dass das Vorhaben im Offenland geplant ist und insoweit keine Eingriffe in ein *Vorranggebiet für Forstwirtschaft* beabsichtigt sind bzw. kein Antrag auf Waldumwandlung notwendig wird.

Die Errichtung der beiden WEA im *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz* steht im Einklang mit der Festlegung 6.1.4-12 (G) des RPM 2010. Auf diese Festlegung wird auf S. 3 im Kap. 19.6 Wasserrecht Bezug genommen und festgehalten, dass der Aspekt des Grundwasserschutzes beim Bau, Errichtung und Betrieb der WEA entsprechend berücksichtigt wird. Daran schließt sich eine ausführliche textliche Erläuterung der möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserschutzfunktion während der Bau- und Betriebsphase an. Im Ergebnis wird festgehalten, dass unter Berücksichtigung baubegleitender Maß-

nahmen keine negativen Auswirkungen auf den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung zu erwarten sind. Dem kann aus Sicht der Regionalplanung gefolgt werden.

Südöstlich der Ortslage Rüddingshausen befindet sich ein *flächenhaftes Rast- und Brutgebiet WEA-empfindlicher Vogelarten*, das bereits bei der Abgrenzung des VRG WE 4103 im TRPEM als Restriktionskriterium inkl. einem 500m Puffer berücksichtigt und von der Windenergienutzung freigehalten wurde. Der geplante Windpark rückt im Vergleich zum bestehenden (abzubauenden) Windpark noch weiter von dem Brut- und Rastgebiet einschließlich Puffer weg. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass dem Artenschutzbelang in dieser Hinsicht angemessen Rechnung getragen wird.

Die räumliche Nähe zu einer Sportanlage (Schützenheim) stellt aus Sicht der Regionalplanung keinen Konflikt dar.

Mit dem Eingriff ist ein Verlust bzw. eine dauerhafte Beeinträchtigung von Grünlandstrukturen im Umfang von rd. 1100 m² und ein Verlust an Gehölzstrukturen im Umfang von rd. 100 m² verbunden. Darüber hinaus werden kleinflächig artenreiche und artenarme Säume beeinträchtigt. Die Eingriffe sollen durch geeignete Maßnahmen vollständig kompensiert werden. Dies betrifft die Maßnahmen A7 Umsiedlung wertvoller Pflanzenarten, V/A8 Anlage von Säumen im Böschungsbereich sowie A9 Wiederherstellung von baubedingt genutzten Flächen (vgl. S. 89 LBP). Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme ist das Eingriffs-, Ausgleichskonzept als nicht raumbedeutsam einzustufen.

Insgesamt bestehen aus Sicht der Regionalplanung daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

5.2 Bauleitplanung / Bauplanungsrecht

Gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlagen bestehen aus Sicht der vom Dezernat 31 -Bauleitplanung- des Regierungspräsidiums Gießen zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Maßgeblich dafür, ob eine Windenergieanlage als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB alleine die Lage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

Windenergiegebiete i. S. des WindBG sind nach Nr. 1a) die im Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) 2016/2020 festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie (VRG WE) sowie auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen.

Für die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens maßgeblich ist somit die Lage der geplanten Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 02 innerhalb eines Windenergiegebietes im Sinne des WindBG.

Zur Steuerung von Standorten für Windenergieanlagen hat die Gemeinde Rabenau zusammen mit sechs weiteren Kommunen einen Gemeinsamen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für die Region Lumdatal aufgestellt (2016). Basierend auf einer gesamträumlichen Untersuchung wird hierbei (u. a.) im Gemeindegebiet Rabenau in der Gemarkung Rüddingshausen eine „Sonderbaufläche – Zweckbestimmung Konzentrationszone für Windenergieanlagen (Ra 2)“ ausgewiesen.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für die Region Lumdatal mit den darin ausgewiesenen Sonderbauflächen – Zweckbestimmung Konzentrationszonen für Windenergieanlagen erfüllt auch die materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG, da die gesetzlich geforderte Umweltprüfung i. S. d. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 WindBG vorliegt. Lediglich die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist nach § 249 Abs. 1 BauGB entfallen.

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 02 in der Gemarkung Rüddingshausen befinden sich nach den Darstellungen des Gemeinsamen Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für die Region Lumdatal im Bereich der hier (für das Gemeindegebiet Rabenau) ausgewiesenen „Sonderbaufläche – Zweckbestimmung Konzentrationszone für Windenergieanlagen (Ra 2)“.

Im Übrigen entspricht die Darstellung der „Sonderbaufläche – Zweckbestimmung Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ auf Ebene des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich auch den Festlegungen des Teilregionalplanes Energie Mittelhessen (TRPEM); die geplanten Anlagenstandorte liegen danach innerhalb des ausgewiesenen VRG WE 4103.

Da die Standorte der geplanten Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 02 somit innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes i. S. des § 2 Nr. 1a) WindBG liegen, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Privilegierte Vorhaben sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 S. 1 BauGB) ihnen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist die ausreichende Erschließung zu sichern. Nach den vorgelegten Unterlagen soll die verkehrliche Erschließung der WEA-Standorte über die örtlichen Hauptverkehrsstraßen und die Nutzung bestehender landwirtschaftlicher Wege sowie über kurze Stichwege zu den Windenergieanlagen (interne Zuwegung in Schotterbauweise) sichergestellt werden. Die Zuwegung bzw. der weitere Ausbau der Zuwegung ist jedoch nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG, sondern wird in einem separaten Genehmigungsverfahren abschließend geregelt.

Die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen teilweise im unmittelbaren räumlichen Umfeld der geplanten Standorte der Windenergieanlagen erfolgen. Die betreffenden Bereiche der festgelegten externen Ausgleichsmaßnahmen *V/A10*, *A11*, A12 und A13 (gem. Karte 7, Landschaftspflegerischer Begleitplan) befinden sich – wie die Standorte der geplanten Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 02 (Repowering) bzw. die weiteren geplanten Ausgleichsmaßnahmen – im Bereich der ausgewiesenen „Sondergebiete – Zweckbestimmung Konzentrationszone für Windenergieanlagen (Ra2)“; die

Darstellung überlagert in diesen Bereichen die Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB.

Für die nicht kompensierbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Ersatzzahlung vorgesehen.

Die Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen berührt keine bauleitplanerischen oder planungsrechtlichen Belange, daher bestehen auch im Hinblick auf diese Maßnahmen keine Bedenken. Die abschließende Prüfung und Bewertung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. des endgültigen Maßnahmenkonzeptes obliegt den zuständigen Naturschutzbehörden.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 02 an den vorgesehenen Standorten im Bereich des „Windpark Rabenau (Repowering)“.

5.3 Bauordnungsrecht

Laut Stellungnahme der Unteren Bauaufsicht des beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen vom 17.11.2023 bestehen gegen das Vorhaben unter Beachtung der unter Abschnitt V.2 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung vom 28.05.2018, GVBl. I S. 198, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378), maßgeblich.

Nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 HBO wird eine Windenergieanlage als Sonderbau eingeordnet.

Grundlage der Prüfung ist auch die „Richtlinie für Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015, (DIBt-Richtlinie für WEA).

Es liegt derzeit eine gültige Typenprüfung für die Windenergieanlage vor.

Die Windkraftanlagen werden mit automatischen Eiserkennungs- und Abschaltsystemen ausgestattet. Dies entspricht dem Stand der Technik.

Die gestellten Anforderungen dienen der Umsetzung der technischen Bauanforderungen an Windkraftanlagen, die z. B. auch die wiederkehrenden Überprüfungen beinhalten. Die Nachforderung weiterer ergänzender Unterlagen, die bei der Bauaufsicht zur Prüfung einzureichen sind (z. B. Inbetriebnahmeprotokoll, Konformitätsbescheinigung), dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauausführung und des sicheren Anlagenbetriebs.

Da der Betrieb der Windenergieanlagen für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Erteilung der Genehmigung und damit über das Ende der zulässigen Entwurfslebensdauer hinaus beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlagen weiterhin gegeben ist. Welche Anforderungen an

einen Sachverständigen für Windenergieanlagen zu stellen sind, regelt die o.g. Richtlinie für Windenergieanlagen.

Die Vorgaben des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.08.2019 (StAnz. 37/2019 S. 850) – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich - wurden beachtet. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach Ziffer III. 2 dieses Erlasses vom 27.08.2019 nach der dort festgelegten Formel Betrag (Brutto) der Sicherheitsleistung in Euro = Nabenhöhe der Windenergieanlage in m x 1.000 berechnet und festgesetzt.

Die Nebenbestimmungen hierzu stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 74 HBO wird nach § 13 BImSchG mit dieser Genehmigung erteilt.

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen (siehe auch Hinweis VI.1).

Optisch bedrängende Wirkung
Gemäß § 249 Absatz 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe in diesem Sinne ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors (Gesamthöhe). Die geplanten Anlagen haben jeweils eine Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) von 240 m. Die zweifache Höhe der Windenergieanlagen entspricht somit 480 m. Die kürzeste Entfernung einer WEA zur nächsten Wohnbebauung, in diesem Fall die WEA 02 zu Rüddingshausen, beträgt ca. 1.090 m.

Der Abstand der WEA 02 bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken beträgt demnach mehr das 4,5-fache der Gesamthöhe. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

5.4 Brandschutz und Gefahrenabwehr

Aus brandschutztechnischer Sicht bzw. aus Sicht der Gefahrenabwehr ergeben sich unter Beachtung der unter Abschnitt V, Ziffer 3 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen keine Gründe, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen. Dies geht aus der Stellungnahme der zuständigen Behörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen vom 06.12.2023 hervor.

Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG), sowie die vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere die technischen Beschreibungen der Anlagen sowie das Brandschutzkonzept der Endreß Ingenieurgesellschaft mbH Brandschutzverständige vom 22.06.2023 (Projektnummer 6413). Herangezogen wird weiterhin das Merkblatt „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Bei den Windenergieanlagen handelt es sich um bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 HBO.

Bei Bränden von Windenergieanlagen (WEA) besteht i. d. R. für die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit, eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus/Gondel sowie an den Rotorflügeln durchzuführen. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf dem Boden beschränken. Das Ziel der Brandbekämpfung ist es, die Ausdehnung des Brandes auf die Nachbarschaft (hier: den umgebenden Wald) zu verhindern und den vom Brand erfassten Bereich schnellst möglich abzulöschen. Eine Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten in die Umgebung, wie z. B. auf Wiesen und Felder, in den Wald und auf Baumkronen, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Brandbekämpfung im Turmfuß ist durch die Feuerwehr möglich.

Dem grundsätzlich immer gegebenen Risiko eines Brandereignisses wird mit den vorgesehenen Maßnahmen des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes sowie den Maßnahmen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz Rechnung getragen. So werden die sensiblen Bereiche der Windenergieanlagen mittels

spezieller Einrichtungen zur Branderkennung überwacht. Es werden neben anderen Einrichtungen Blitzschutzanlagen und automatische Löscheinrichtungen verbaut.

Die Windenergieanlagen befinden sich in unmittelbarere Nähe zu einem Waldgebiet und liegen somit in einem Waldbrand gefährdetem Bereich. Zur Erstversorgung ist eine ausreichende Löschwassermenge vorzuhalten.

Die im Brandschutzkonzept (Endreß Ingenieurgesellschaft mbH Brandschutzverständige, 22.06.2023) auf Seite 31 unter Ziffer 4.1.2 aufgeführten verfügbaren Löschfahrzeuge der verschiedenen Feuerwehren sind als Löschwasserversorgung nicht anzusetzen. Hierzu wird auf das Schreiben der Gemeinde Rabenau mit Zeichen IV/61/2.5/32 vom 09.06.2022 verwiesen. Die Löschwasserversorgung mit entsprechender Löschwasserentnahmestelle wird durch die im Brandschutzkonzept unter Ziffer 4.1.1 aufgeführte Löschwasserentnahmestelle sichergestellt.

Zur Sicherstellung der brandschutzrechtlichen Anforderungen sind die formulierten Auflagen erforderlich. Sie stützen sich auf die o.g. gesetzlichen Grundlagen und dienen der Umsetzung des Merkblatts „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

5.5 Denkmalschutz

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Gießen sowie der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Fachabteilung hessenARCHÄOLOGIE und Fachabteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege) bestehen gegen dieses Vorhaben keine Bedenken.

Gemäß § 20 Abs. 6 Hessisches Denkmalsschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 entscheidet in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für den Vollzug des BImSchG zuständige Behörde, also das Regierungspräsidium Gießen, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hier Außenstelle Wiesbaden.

Boden- und Kleindenkmäler
Als Grundlage für die denkmalschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens wurde ein archäologisches Fachgutachten angefertigt. Dieses ergab, dass es für den geplanten Windpark keine Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern gibt.

Das Benehmen stellt das Landesamt für Denkmalpflege, Fachabteilung hessenARCHÄOLOGIE unter Maßgabe her, dass der unter Abschnitt VI, Ziffer 6 aufgeführte Hinweis aufgenommen wird.

Die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen trägt keine Bedenken gegen das Vorhaben vor.

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Als Grundlage für die denkmalschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens wurde ein denkmalschutzrechtlicher Beitrag angefertigt, welcher keine Beeinträchtigung von Baudenkmälern ergab.

Mit Stellungnahme vom 25.04.2023 teilt die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, mit, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen trägt keine Bedenken gegen das Vorhaben vor.

5.6 Immissionsschutzrecht

Laut Stellungnahme des Dezernats 43.1 -Immissionsschutz- des Regierungspräsidiums Gießen vom 01.08.2024 bestehen gegen das Vorhaben unter Beachtung der unter Abschnitt V in Ziffer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

5.6.1 Schutz und Vorsorge – Schall

Die Auflagen in Abschnitt V, Ziffer 4 dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Prüfung der Lärmimmissionen

Prüfergebnis: Die Prüfung durch die Fachbehörde hat ergeben, dass die Anforderungen an die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Anlagen an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Sicherheitszuschläge: Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen in Höhe von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung und in Höhe von 1,5-4,3 dB(A) für die Vorbelastung im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Bodendämpfung und die Dämpfung für Bewuchs wurden nicht zum Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist gewährleistet.

Berechnungsmodell: Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Lärmimmissionsprognose berücksichtigt die neuen Berechnungsvorgaben.

Bauarbeiten: Durch die Bauarbeiten und den anlagenbezogenen Fahrverkehr kommt es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.

Einstufung Immissionsorte

Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit gemäß der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen beurteilt. Hierbei wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der Städte und Gemeinden berücksichtigt.

Es wurden Immissionsorte geprüft, bei denen die Anlagen einen Einwirkungsbereich gemäß 2.2 TA Lärm von weniger als 10 dB(A) unter dem für das Gebiet zulässigen Immissionsrichtwert aufweisen.

Gemengelagebildung reines Wohngebiet am Außenbereich

Der Immissionsort IO P, Ebsdorfergrund-Wermertshausen, Waldstraße 3 ist im gültigen Bebauungsplans Nr. 2 – 2. Änderung und Erweiterung im Bereich „Waldstraße“ als reines Wohngebiet ausgewiesen. Somit ist ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 35 dB(A) anzunehmen. Für den Immissionspunkt wurde eine „Quasi – Gemengelagebildung“ anlog zur 6.7 TA Lärm durchgeführt. Der Immissionspunkt liegt in dem oben genannten Bebauungsplan. Das reine Wohngebiet mit seinen Wohnhäusern bildet eine recht kleine planerisch/räumliche Einheit. Das Wohngebiet grenzt westlich bzw. nordwestlich an den Außenbereich. Im Außenbereich gilt das Schutzniveau eines Mischgebietes. An der übrigen Grenze grenzt das reine Wohngebiet an zwei Mischgebiete.

Die Konfliktsituation zwischen zum Wohnen dienenden Gebieten, welche an den Außenbereich grenzen, wird in der 6.7 der TA Lärm nicht geregelt. Jedoch kann durch die privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB dieser mit einer gewerblichen Nutzung gleichgesetzt werden, sodass es zu einer wie in 6.7 TA Lärm beschriebenen Konfliktsituation zwischen zum Wohnen dienendem Gebiet und gewerblich genutztem Gebiet kommt. Im vorliegenden Einzelfall kommt es somit zwischen dem Immissionspunkt und dem Außenbereich zu einer „Quasi-Gemengelage“, die weitergehend in der Höhe der Anpassung diskutiert werden muss. Die Rechtsprechung schränkt den Schutzanspruch von Anwohnern ein, deren Gebäude sich in reinen Wohngebieten „am Rand zum Außenbereich“ befinden (s. hierzu VGH Kassel, Urt. v. 30.10.2009, Az.:6 B 2668/09; VG Arnsberg, Urt. v. 17.06.2010, Az.: 7 K 1932/08; VG Gießen, Beschl. v. 25.03.2011, Az.: 8 L 50/11.GI und VG München, Urteil vom 13.11.2014 Az.: M 11 K 13.224).

Zusammenfassend wird dabei darauf abgestellt, dass der Schutzanspruch des Eigentümers eines an den Außenbereich grenzenden Grundstücks in Ortsrandlagen gegen im Außenbereich an sein Grundstück heranrückende Vorhaben, die dort nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig sind (hier: WEA), und gegen von solchen Vorhaben auf ein Grundstück einwirkende Beeinträchtigungen (z.B. Lärmimmissionen) gemindert ist. Bei Grundstücken am Rand des Außenbereichs muss sich der Bewohner mit Rücksicht auf

die besondere Lage des Grundstücks auf Veränderungen und Benachteiligungen einstellen, die daraus resultieren, dass bestimmte Vorhaben wegen ihrer im beplanten Innenbereich grundsätzlich nicht hinnehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft gerade im Außenbereich errichtet werden sollen.

Hinsichtlich der hier in Frage stehenden Lärmimmissionen durch die beiden im benachbarten Außenbereich beantragten Windenergieanlagen bedeutet dies, dass ein Eigentümer eines im reinen Wohngebiet an den Außenbereich angrenzenden Grundstücks in Hinblick auf die ihn treffende Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Vorhaben in aller Regel nicht beanspruchen kann, dass dieses den für reine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Buchst. e) der TA Lärm von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts einhält. Eine solch strenge Festlegung ist weder mit Blick auf die dem Betreiber der Anlage auferlegte Vorsorgepflicht noch mit dem Erfordernis einer Verhinderung von mit der Wohnnutzung unverträglichen schädlichen Umweltauswirkungen von Außenbereichsvorhaben geboten.

Dass eine höhere als die in der vorgenannten Bestimmung der TA Lärm für reine Wohngebiete festgelegte Lärmbelastung nicht von vornherein mit einer Wohnnutzung unvereinbar ist, folgt bereits daraus, dass in der TA Lärm für andere, nach der Baunutzungsverordnung ebenfalls dem Wohnen dienende Gebietskategorien (Kleinsiedlungsgebiet nach § 2 BauNVO, allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO, Dorfgebiet nach § 5 BauNVO und Mischgebiet nach § 6 BauNVO) höhere Immissionsrichtwerte festgesetzt sind. Hieraus folgt, dass - abhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls - bereits die Einhaltung des in Nr. 6 Satz 1 Buchst. c) TA Lärm u. a. für Dorf- und Mischgebiete bestimmten Immissionsrichtwertes von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB (A) ausreichen kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1990 - 4 CN 6.88 -, Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 50).

Dem geminderten Schutzbedürfnis dieser Eigentümer gegenüber den Außenbereichsvorhaben wird aber grundsätzlich dann genügt sein, wenn der entsprechende Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 6.1 Buchst. d) der TA Lärm von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts gewahrt ist (VGH Kassel Beschl. v. 30.10.2009 – 6 B 2668/09, BeckRS 2009, 42058, beck-online m.w.N.).

Das reine Wohngebiet ist mit fünf Häusern ein recht kleines Gebiet, das aus insgesamt zwei bzw. je nach Blickrichtung aus drei Häuserreihen besteht. Es ist von den übrigen Gebietsausweisungen und dem Außenbereich eingekesselt und sticht aus seiner Umgebung heraus. Es existiert keine Abstufung, sprich es ist kein allgemeines Wohngebiet „zwischengeschaltet“. Es erfolgt direkt ein Sprung von Gebieten in denen Gewerbe zulässig ist, in ein Gebiet das lediglich dem Wohnen dient. Auch hier ist Rücksichtnahme geboten.

Es ist daher angemessen, das reine Wohngebiet an die umliegende Umgebung anzupassen. Die Anpassung des Richtwertes auf 40 dB(A), hätte dabei mit 5 dB(A) immer noch einen ausreichenden Abstand zum max. zulässigen Richtwert von 45 dB(A). 40 dB(A) entsprechen einem Wert, der gemäß TA Lärm einem Gebiet zugeordnet ist, in dem vorwiegend gewohnt wird. Um dem Rücksichtnahmegebot gerecht zu werden, erscheint in diesem Einzelfall ein Anheben des Richtwertes auf 40 dB(A) im gesamten reinen

Wohngebiet daher zumutbar. Hinzu kommt, dass das Gebiet zwar dem Wohnen dient, aber sich immer noch, historisch bedingt, landwirtschaftliche/gewerbliche Einflüsse erkennen lassen, selbst bei der neueren Bebauung. So beispielsweise die Scheune auf Flurstück 77/1.

Eine Abstufung im reinen Wohngebiet von den Flurstücken in der ersten Reihe (77/1 und 76/8), also in unmittelbarer Randlage, hin zu den weiter nach innen zur übrigen Bebauung hin gelegenen (71/5, 71/6 und 71/7), erscheint hier aufgrund der geringen Größe des Gebietes nicht sinnvoll, zumal es rundum von Gebieten eingekesselt ist, in denen der zulässige Richtwert von 45 dB(A) gilt und somit, je nach Blickrichtung, sich immer eine Randlage des reinen Wohngebietes einstellt. Aufgrund der geringen Größe des Gebiets, existiert kein wirklicher Gebietskern. Der Außenbereich ist auch von den Flurstücken 71/5, 71/6 und 71/7 aus insbesondere in südwestlicher Richtung mehr oder weniger gut wahrnehmbar. Gerade in Richtung des Friedhofs ist relativ freie Sicht nach außen gegeben. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes, des umliegenden Außenbereichs und der angrenzenden Mischgebiete existiert kein innerer Kernbereich des reinen Wohnens, an dem der vollständige Schutzanspruch eines WR gegeben ist. Somit ist für den Immissionsort IO P, Ebsdorfergrund-Wermertshausen, Waldstraße 3 ein einheitlicher Zwischenwert von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts für das gesamte Gebiet als angemessen anzusehen.

Festlegung des max. Schallleistungspegels

Der maximale Schalleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windenergieanlagen. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung des Schallleistungspegels mit dem angegebenen Oktavspektrum die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensintervalls eingehalten werden. Daher wurde die Begrenzung des Schallleistungspegels als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schallleistungspegel dient der Festsetzung des Wertes, welcher sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren darf. Die Ausbreitungsprognose ist für die GE 5.5-158 - 5,5 MW mit einem Wert von 108,1 dB(A) durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten für die GE 5.5-158 - 5,5 MW resultieren aus den Herstellerangaben, welche mit den Unsicherheiten gemäß den LAI Vorgaben beaufschlagt wurde. Der Emissionswert ist als Anforderung für die Anlagen zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Realisation von Prognoseunsicherheiten ergibt sich mit 107,7 dB(A) der Wert, der tatsächlich gemessen werden darf, um die Emissionsbegrenzung einzuhalten.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung von Lärmemissionen gewährleistet.

Abnahmemessung

Die Auflagen zur Messung sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsachlich eingehalten werden.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten sowie wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. wird die Messung unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schallleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Durch die Standorte im bzw. am Wald kann es sein, dass die Messung der Emissionen nicht möglich ist, so dass ggf. ein Ersatzmessort gewählt werden muss. Die Durchführbarkeit von Messungen nach diesen verschiedenen Messmethoden kann erst nach Inbetriebnahme der Anlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden.

Sofern bei der Emissionsmessung eine Überschreitung festgestellt wird, sind Abhilfemaßnahmen durch die Betreiberin einzuleiten, um die in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt V, Ziffer 4.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung 4.1.1 zulässigen Emissionen einzuhalten. Diese Emissionsbegrenzung gewährleistet die Einhaltung des Schutzanspruches der im BImSchG genannten Schutzgüter.

In vorliegendem Einzelfall kann auf Grund des hohen Abstandes zwischen Zusatzbelastung und Immissionsrichtwert hilfsweise auch bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung als messtechnischer Nachweis vorgelegt werden. Gemäß den Vorgaben im Verfahrenshandbuch zur Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen ist eine Öffnungsklausel möglich, wenn sich zwischen der Genehmigung und der Inbetriebnahme neue Erkenntnisse über die Schallemissionen ergeben. Diese werden über eine Mehrfachvermessung definiert, mit dessen neu berechneten Ergebnissen der Immissionsrichtwert durch die Zusatzbelastung mindestens um 3 dB(A) unterschritten werden muss. „Für den Fall, dass das bereits im Genehmigungsverfahren absehbar ist“, sollte eine entsprechende Öffnungsklausel aufgenommen werden. Vorliegend ist abzusehen, dass bei einem Nachweis der angenommen Herstellerdaten die Immissionsrichtwerte um 3 dB(A) unterschritten werden, weil dieses Kriterium zum Zeitpunkt der Genehmigung schon erfüllt ist. Die Vorlage einer Dreifachvermessung kann daher in diesem Einzelfall die Abnahmemessung ersetzen, sofern diese bis zur Inbetriebnahme unaufgefordert vorgelegt wird.

Infraschall

Die TA Lärm verweist zur Beurteilung von tieffrequentem Lärm in Nr. 7.3 auf die DIN 45680. Diese Norm enthält Verfahren zur Beurteilung von Messergebnissen. Größere

Messkampagnen wurden von den Landesumweltämtern in Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die bisherigen Messungen an Windenergieanlagen zeigen folgende Erkenntnisse.

Der in der Umgebung von laufenden WEA gemessene Infraschall und die tieffrequenten Geräusche setzen sich zusammen aus einem Anteil, der durch die Windenergieanlage erzeugt wird, einem Anteil der durch den Wind selbst in der Umgebung entsteht und aus einem Anteil, der am Mikrofon durch den Wind induziert wird. Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall kann in der näheren Umgebung der Anlagen prinzipiell gut gemessen werden. Die Infraschallpegel in der Umgebung von WEA liegen bei den bislang durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen von ca. 500 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle (gemäß DIN 45680). In Abständen von ca. 700 m ist der von einer WEA ausgehende Infraschallpegel sogar niedriger als der des Windes. Die menschliche Wahrnehmungsschwelle, auf die die DIN 45680 Bezug nimmt (und selbst im diesbezüglich verschärften Entwurf aus dem Jahr 2020), wird schon nach 150 m bis 300 m deutlich unterschritten. Es ist bei den vorliegenden Abständen (die jeweils nächstgelegene WEA hat einen Abstand von ca. 1100 m zur nächsten Wohnbebauung, dem Immissionsort IO D, Homberger Straße 47 - Rüddingshausen) nicht vom Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen auszugehen.

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch von den WEA hervorgerufenen Infraschall sind nicht zu besorgen.

5.6.2 Schutz und Vorsorge – Schatten

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen (sog. Schlagschatten) wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Die Emissionen der Bestandsanlagen des Windparks „Rüddingshausen“ (WEA 03-05: 3x Fuhrländer FL 1500-77 - 1,5 MW, Nabenhöhe: 100 m) und die in der näheren Umgebung zusätzlich geplanten Windenergieanlagen des Windparks „Ebsdorfergrund“ (WEA 06-12: 7x Vestas V150-5.6 MW, Nabenhöhe: 169 m bzw. 166 m) wurden als Vorbelastung berücksichtigt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise vom 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Beim uneingeschränkten Betrieb der Windkraftanlagen kann es nach der Immissionsprognose zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die jährliche tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr an vier Immissionsorten (IO B-E) kommen. Der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr wird entsprechend der Immissionsprognose an vier Immissionspunkten überschritten. Die tatsächliche tägliche Beschattungszeit von 30 Minuten gemäß der Prognose wird ebenfalls an sechs Immissionsorten (IO B, IO C und IO G-J) überschritten. Im Sinne einer eine worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Die Genehmigungsfähigkeit kann durch zeitweise Abschaltungen der Anlagen hergestellt werden. Erforderlich hierfür ist die Installation entsprechender automatisch arbeitender Einrichtungen, die die Beleuchtungsstärke berücksichtigen. In den Antragsunterlagen ist die technische Ausführung eines solchen Systems beschrieben. Durch die Auflagen in Abschnitt V, Ziffer 4.2 - Schutz vor Schlagschatten, wird somit die Wahrung der Schutzpflicht gewährleistet.

5.6.3 Schutz und Vorsorge – Lichtimmissionen

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen, sog. Disco-Effekt) bzw. ihre geringe Stärke (Nachtbefeuerungen) handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Durch die unter Abschnitt V, Ziffer 4.3 – Schutz vor Lichtimmissionen geforderte sichtweitenabhängige Regelung der Beleuchtungsstärke der Nachtbefeuerungen und deren Synchronisation werden das Ausmaß der Immissionen und ihr Störpotential auf ein vertretbares Mindestmaß gesenkt. Diese Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind somit als Emissionsminderung dem Vorsorgegebot des BImSchG entsprechend anzuwenden.

Gemäß der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen (AVV) vom 24. April 2020 wird künftig die Installation von Systemen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) technischer Standard sein. Dies bedeutet, dass die blinkenden roten Warnleuchten zur Nachtkennzeichnung der Anlagen künftig nur noch dann aufleuchten, wenn sich tatsächlich ein Flugkörper in gefähr-

licher Höhe der jeweiligen Anlage nähert. Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer solchen BNK ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021). Es ist also davon auszugehen, dass die Windenergieanlagen des Windparks „Rabenau“ mit einer Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) ausgestattet werden.

Da entsprechende Systeme aktuell noch nicht verlässlich marktverfügbar sind, enthalten die vorliegend zur Genehmigung eingereichten Antragsunterlagen noch keine Unterlagen für ein solches System zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung. Es ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Änderung der technischen Ausführung der Nachkennzeichnung noch vor Errichtung der Windenergieanlagen beantragt und einem solchen Änderungsantrag zugestimmt wird.

Durch die beantragten flugrechtlichen Kennzeichnungen der Anlagen und die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam vermieden. Die Forderung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

5.6.4 *Sonstige Gefahren*

Auch sonstige Gefahren werden durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht hervorgerufen. In Bezug auf die potentiellen Gefahren durch Eiswurf, herabstürzende Anagenteile, Brand, Blitzschlag, den Austritt wassergefährdender Stoffe, die Kollision mit Luft- und Bodenfahrzeugen u. v. a. m., wird auf die übrigen Teile der Begründung verwiesen, insbesondere zum Bauordnungsrecht, zum Brand- und Katastrophenschutz, zum Flugverkehrsrecht, zum Bodenschutz und zur Wasserwirtschaft.

5.7 Grundwasserschutz

Mit Email vom 23.11.2023 teilte das zuständige Dezernat 41.1 beim Regierungspräsidium Gießen mit, dass bei Einhaltung der in Abschnitt V Ziffer 5 formulierten Nebenbestimmungen keine Bedenken bezüglich der geplanten WEA bestehen.

Mit Bezug auf die Ausführungen in den Antragsunterlagen in Verbindung mit der vorgelegten hydrogeologischen Stellungnahme des HLNUG vom 21.06.2022; Gz. W4-89f-08-19-22/841 wird folgendes festgestellt:

Die beiden geplanten WEA-Standorte liegen in der Zone III des WSG TB Rüddingshausen (WSG-ID: 531-066). Der Abstand zur genannten Trinkwassergewinnungsanlage beträgt rd. 650 m (WEA02) bzw. rd. 900 m (WEA01).

Eine Ausnahmezulassung von den Bestimmungen der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen der Gemeinde Rabenau in der Gemarkung Rüddingshausen, Landkreis Gießen, vom 01. September

1997 (Staatsanzeiger 40/97 S.3013) ist gem. § 11 derselben Verordnung bei Handlungen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, nicht erforderlich, sofern das Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde hergestellt wird. Das Einvernehmen gem. § 11 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen der Gemeinde Rabenau in der Gemarkung Rüddingshausen, Landkreis Gießen, vom 01. September 1997 (Staatsanzeiger 40/97 S.3013) wurde hergestellt

Die geplante Gründungsart sind jeweils Flachgründungen mit (WEA 02) und ohne Auftriebssicherung (WEA 01) bei einem Außendurchmesser von 25 m und einer Fundamenthöhe von 2,6 m. Die max. Eingriffstiefen betragen 2,2 m (WEA 01) bzw. 3,1 m (WEA02).

Durch die geplanten Baumaßnahmen wird es, insbesondere während der Bauausführung, im Bereich der Eingriffsflächen zu einer Minderung der Grundwasserüberdeckung und damit zu einer temporären, erhöhten Gefährdung gegenüber dem Ist-Zustand kommen.

Aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten sind lokale Eintrübungen und weitergehende Verunreinigungen des Grundwassers während der Bauarbeiten nicht vollständig auszuschließen.

Eine direkte, gravierende negative Beeinflussung für den TB Rüddingshausen erscheint nach Einschätzung des HLNUG allerdings insbesondere aufgrund der zu erwartenden hohen Flurabstände und der Entfernung zu dem Brunnen unwahrscheinlich.

Das verbleibende Restrisiko wird mit den Nebenbestimmungen minimiert werden.

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen unter Einhaltung und Beachtung der im Abschnitt V Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Die geplanten Standorte für die Windenergieanlagen liegen innerhalb der Zone III des durch Wasserschutzgebietsverordnung festgelegten Trinkwasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Rüddingshausen der Gemeinde Rabenau (Staatsanzeiger 40/97 S.3013).

In Wasserschutzgebieten können durch behördliche Entscheidung besondere Anforderungen festgesetzt, unter anderem bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden, soweit der Schutzzweck dies erfordert (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG).

Maßgeblicher Schutzzweck ist vorliegend der Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG). Nachteilige Einwirkungen sind Maßnahmen, die die Menge oder die natürlich vorhandene Beschaffenheit des Wassers in chemischer, physikalischer, biologischer, hygienischer oder geschmacklicher Hinsicht unvorteilhaft berühren.

Mit dem geplanten Vorhaben sind bodeneingreifende Maßnahmen in dem Wasserschutzgebiet verbunden. Das Bewusstsein der für die Baumaßnahme verantwortlichen sowie ausführenden Personen über die sensible und schutzbedürftige Lage der Maßnahme im Wasserschutzgebiet ist Grundlage für eine gewässerschutzkonforme Durchführung der Arbeiten.

Nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwassers können auch nach Beendigung der Baumaßnahme durch Auswaschungen oder Auslaugungen wassergefährdender Stoffe aus den in und auf den Boden ein- bzw. aufgebrachten Materialien verursacht werden. Daher sind Auflagen notwendig, um eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers aufgrund der eingesetzten Baumaterialien zu verhindern.

Eine Gefährdung des Grundwassers während der Baumaßnahme geht unter anderem vom Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus. Um das Risiko einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch austretende wassergefährdende Stoffe zu minimieren, sind die Auflagen erforderlich.

Die Überwachungsmaßnahmen an der Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Rüddingshausen stellen sicher, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Rohwassers im betroffenen Tiefbrunnen frühzeitig festgestellt werden kann, um diesen Förderbrunnen ggf. rechtzeitig abschalten zu können. Parameterumfang und Messintervall sind seitens des zuständigen Gesundheitsamtes vorgegeben.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen im Ersatzwasserkonzept wird die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung auch bei erforderlicher Abschaltung des Förderbrunnens gewährleistet.

Wegen der Grundwasserempfindlichkeit am projektierten Anlagenstandort, die in besonderem Maße besteht, solange Baugruben und -gräben offen sind, sind die im Abschnitt V, Ziffer 5 festgelegten Nebenbestimmungen geeignet, erforderlich und angemessen, um insbesondere bei der Errichtung, aber auch beim Betrieb der WEA relevante Risiken für das Grundwasser auszuschließen und um Gefährdungspotenziale für das Grundwasser und die Trinkwasserversorgungsanlage zu minimieren.

5.8 Altlasten / nachsorgender Bodenschutz

Die Altflächendatei (AFD) ist Teil des Bodeninformationssystems nach § 7 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG). Dort sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten, Grundwasserschadensfällen und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach entsprechender Recherche stellt das hier zuständige Dezernat 41.4- Altlasten, Bodenschutz- des Regierungspräsidiums Gießen fest, dass sich im Planungsraum von WEA 1 und WEA 2 keine entsprechenden Flächen in der AFD befinden.

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.4 -Altlasten, Bodenschutz- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Auf den Hinweis unter Abschnitt VI, Ziffer 6 wird verwiesen.

5.9 Straßenrecht

Mit Email, zuletzt vom 13.11.2023 teilte Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement in Dillenburg mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Die formulierte Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 6 ist notwendig und zweckmäßig, um die Wahrung der dortigen Belange sicherzustellen. Zudem werden diverse Hinweise (vgl. Abschnitt VI Ziffer 7) zur Abwicklung des gesamten Vorhabens gegeben. Die Stellungnahme erfolgt gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Hessischem Straßengesetz (HStrG).

Nördlich der beiden antragsgegenständlichen WEAs verläuft die Landstraße L 3126 und südwestlich die L 3125. Die jeweils geringsten Abstände der Anlagen zu diesen Straßen betragen:

WEA 01	zur L 3126	rund 270 m
WEA 02	zur L 3125	rund 1.340 m

Der aus der straßenrechtlichen Bauverbotszone [§ 23 (1) HStrG] der L 3126 abzuleitende Mindestabstand (Bauverbotszone 20 m + Rotorradius 79 m = 99 m) zu der WEA 01 wird berücksichtigt.

Den gemäß den Handlungsempfehlungen* empfohlenen Mindestabstand von 100 m, am jeweiligen Standort ab Turmmittelpunkt, halten beide WEA ein.

Der gemäß Erlass** empfohlene Mindestabstand von 478,5 m zur L 3126, wird von beiden geplanten Anlagen nicht eingehalten.

Bei installierten Eiserkennungs-bzw. Eissensoren und entsprechender Abschaltung der Anlage besteht aber i.d.R. eine Gefährdung durch Eiswurf nicht mehr.

Laut Gutachterlicher Stellungnahme zur *Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Rabenau* des TÜV Nord EnSys GmbH 6 Co.KG, Hamburg vom 25.02.2022, *„ist eine konkrete Gefährdung von Verkehrsteilnehmer: innen auf der Landesstraße L3126 … durch Eisabwurf/Eisabfall der zwei geplanten WEA am Standort Rabenau nach Umsetzung der genannten Maßnahmen zur Risikominderung nicht anzunehmen“*. (Antragsunterlage 14.1.3).

***Handlungsempfehlungen** des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen, 17.05.2010 (StAnz. Nr. 22/2010 S. 1506)
Mindestabstände: Bundesautobahnen und zweibahnige Kraftfahrstraßen 150 m, Sonstige Straßenverkehrswege 100 m
****Erlass** vom 05.02.2015 des HMWEVL (StAnz. Nr. 09/2015 S. 186) u.a. zur Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, 10/2012, Deutsches Institut für Bautechnik, Schriftenreihe B, Heft 8
Zitat aus Anlage 2.7/12: "Abstände zu Verkehrswegen sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend."

Mit Email jeweils vom 12.05.2022 haben die Autobahn GmbH und das Fernstraßenbundesamt keine Bedenken bezüglich der Planung vorgetragen.

5.10 Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Aus Sicht der Bundeswehr bestehen gemäß der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD) vom 20.04.2022 keine Bedenken gegen das Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter.

Das BAIUD bat im o. g. Schreiben darum, in die Genehmigung die unter Abschnitt V, Ziffer 7 aufgeführte Nebenbestimmung zur frühzeitigen Anzeige des Baubeginns aufzunehmen. Nach Aufnahme der vorgenannten Nebenbestimmung werden die Belange der Bundeswehr nicht negativ berührt. Genehmigungshindernisse sind insofern nicht erkennbar.

5.11 Kampfmittel

Das Regierungspräsidium Darmstadt in seiner Funktion als Kampfmittelräumdienst nahm mit Schreiben vom 26.04.2022 und 27.11.2023 abschließend zum Vorhaben Stellung. Eine Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorhandenen, aussagekräftigen Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass im Vorhabengebiet mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung der Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen. Dies wird durch die Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 8 sichergestellt.

Seitens des Kampfmittelräumdienstes wurden daher in der obigen Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

5.12 Luftverkehrsrecht

Luftverkehrsrechtliche Zustimmung

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, hat das Regierungspräsidium Kassel mit Schreiben vom 13.11.2023 der Errichtung der Windkraftanlagen zugestimmt, wenn an den Anlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird. Dem entsprechend wurde die Zustimmung mit den Auflagen in Abschnitt V, Ziffer 9 verbunden.

Auf den Hinweis in Abschnitt VI, Ziffer 10 wird besonders hingewiesen.

Flugnavigationsanlagen

Die luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 LuftVG des Regierungspräsidiums Kassel beinhaltet nicht die Entscheidung über die Störung von Flugnavigationsanlagen nach § 18a LuftVG. Diese trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in alleiniger Zuständigkeit, sofern Anlagenschutzbereiche betroffen sind. Mit Schreiben vom 13.11.2023 teilte das Regierungspräsidium Kassel mit, dass im vorliegenden Fall kein Anlagenschutzbereich betroffen ist, der einer Prüfung durch das BAF bedurft hätte. Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die allgemeine Sicherung des Luftverkehrs vor baulichen Hindernissen während des Streckenflugs und / oder der Sicherung des Flugplatzverkehrs vor baulichen Hindernissen an Flugplätzen.

5.13 Wassergefährdende Stoffe

Mit Email vom 27.04.2022 hat das Dezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen abschließend Stellung genommen und keine Bedenken bezüglich der Planung vorgetragen.

Bei den mengenrelevanten Stoffen (Getriebeöl, Kühlflüssigkeit, ggf. Transformatorenöl) werden ausschließlich schwach wassergefährdende Stoffe (WGK1) und allgemein wassergefährdende Stoffe (awg) eingesetzt. Durch konstruktive Maßnahmen wird ein Austreten von Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten verhindert. Im Falle einer Betriebsstörung werden austretende Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten. Die Auffangsysteme sind ausreichend dimensioniert, um sämtliche Schmierstoffe innerhalb der Anlagen aufzufangen.

Die Anlagen i. S. der AwSV sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und sind somit nicht anzeigepflichtig.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen ist daher hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Abwasserverhältnisse)

nur von geringer Bedeutung. Die Anlagen unterliegen somit vollständig der Betreiberverantwortung.

Sollten Maßnahmen erforderlich werden, die einer wasserrechtlichen Zustimmung bedürfen (z. B. Genehmigung von Gewässerkreuzungen) und nicht in der vorgelegten Planung enthalten sind, sind diese bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Aus fachlicher Sicht werden lediglich die in Abschnitt VI Ziffer 4 dieses Bescheides formulierten Hinweise gegeben.

5.14 Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.2 -Oberirdische Gewässer- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken. Gewässer im Sinne des Wassergesetzes, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

In ca. 360 m Abstand zur WEA 1 befindet sich nordöstlich der Schadenbach, in ca. 220 m Abstand zur WEA 2 befindet sich der Kesselbach. Die Windkraftanlagen liegen daher weit außerhalb der 10 m breiten Gewässerrandstreifen, sodass Gewässer im Sinne des Wassergesetzes und deren Gewässerrandstreifen durch das Vorhaben nicht berührt werden. Nachteilige morphologische Veränderungen des Schutzgutes Oberirdische Gewässer sind nicht zu erwarten.

Auf die Hinweise in Abschnitt V, Ziffer 3 wird verwiesen.

5.15 Abfallrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernats 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung und des Dezernates 42.2 -Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Laut Stellungnahme des Dez. 42.2 befinde sich innerhalb der ausgewiesenen Standorte für die geplanten Windenergieanlagen keine geplanten oder betriebenen ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne des § 35 Abs. 1, 2 KrWG. Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von den geplanten Anlagenerrichtungen nicht betroffen.

Die Bezeichnung und Einstufung der Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerpflichten nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG und erfolgte gemäß § 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz, in Verbindung mit den Vorgaben der Altölverordnung (AltölV) und der Nachweisverordnung (NachwV) setzt vorab eine korrekte Abfalleinstufung in den entsprechenden Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) voraus.

Die Register- und Nachweispflichten ergeben sich aus den §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Die Hinweise zur Beachtung des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ beim vollständigen Rückbau konkretisieren die Antragsunterlagen, sodass nach einer Betriebseinstellung oder Teilbetriebseinstellung keine Abfälle oder potenziell zu Abfall werdenden Stoffe mehr vor Ort verbleiben; sie dienen somit dem Grundgedanken des § 1 KrWG zur Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz der Umwelt.

Abfallrechtliche Belange stehen damit dem Vorhaben bei Beachtung der in Abschnitt V, Ziffer 10, genannten Nebenbestimmungen nicht entgegen.

Es wird auf die Hinweise in Abschnitt VI, Ziffer 8 wird verwiesen.

5.16 Naturschutzrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde (Dezernat 53.1 Naturschutz) des Regierungspräsidiums Gießen unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.12 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt VI.9 9 wird verwiesen.

Die Antragsunterlagen sind nach Vorlage der Ergänzungen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde vollständig und zur abschließenden Beurteilung geeignet. Die WEA 01 und WEA 02 des Windparks „Rabenau (Repowering)“ können aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigt werden. Die Obere Naturschutzbehörde hat bei der Prüfung in Ergänzung des BNatSchG das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz zu Grunde gelegt, da der Antragsteller nach § 65 des Hessischen Naturschutzgesetzes dessen Anwendung beantragt hat und die Beantragung innerhalb der Übergangsfrist erfolgte. Der Antragsteller hat weiterhin beantragt (§ 6 Abs. 2 S. 1 WindBG), dass das Verfahren dem besonderen artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime des § 6 Abs. 1 WindBG unterfallen soll.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG wird hinsichtlich des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 45 ff. BNatSchG ist unter Anwendung des § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) unter Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.12 in den Bescheid hergestellt.

5.16.1 Begründung der Nebenbestimmungen

5.16.1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft:

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.1.1
Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt. Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. BNatSchG zulassungsfähig.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.1.2

Für die mit dem Bau der Windenergieanlage verbundenen Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ergibt sich nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß dem LBP, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanung (BöFa), vom März 2024, unter Berücksichtigung der Befristung der Genehmigung von 30 Jahren ein Biotopwertdefizit von **47.853** Biotopwertpunkten für die Eingriffe in den Naturhaushalt. Die Eingriffsbilanzierung ist aufgrund der Umsetzung von folgenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen:

- V/A10 Anlage von Säumen (508 BWP)
- A11 Grünlandextensivierung (25.135 BWP)
- A12 Anlage von Gebüschen mit vorgelagertem Saum (10.483 BWP)
- A13 Anlage eines Blühstreifen-Komplexes (29.959 BWP)

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden durch den Rückbau der vier Altanlagen (Voll-, Teilentsiegelung und Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht) komplett kompensiert, sodass ein Überschuss von 780 Biotopwertpunkten festgesetzt wird.

Es verbleibt ein **Biotopwertüberschuss von 18.079 Punkten**, der zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.1.3

Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, wahrnehmen kann. Weiterhin ist die Anzeige des Baubeginns erforderlich, um einen eindeutigen Zeitpunkt für die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes für die unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild festzulegen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.1.4

Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in das Landschaftsbild hat der Verursacher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG gilt: Wird ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Eingriff wird in diesem Sinne nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, insbesondere wurde eine Abwägung vorgenommen (vgl. Aktenvermerk der Oberen Naturschutzbehörde vom 28.11.2023). Die Höhe des Ersatzgeldes entspricht den Angaben im LBP, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanung (BöFa), vom März 2024.

Zur Sicherstellung des zeitnahen Ausgleichs wird eine Zeitvorgabe hinsichtlich der Umsetzung festgesetzt, nämlich binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige

nach Abschnitt V, Ziffer 13.1.3 bei der Oberen Naturschutzbehörde. Bei mastenartigen Eingriffen entsteht die Eingriffswirkung in Bezug auf das Landschaftsbild spätestens mit Turmbau. Die in der vorgenannten Nebenbestimmung genannte Zeitangabe setzt vor diesem Zeitpunkt an und stellt somit sicher, dass das Ersatzgeld vor Auslösen der Eingriffswirkung gezahlt wird. Sie setzt außerdem an eine eindeutig definierte Zeitangabe an, die die Überwachung der Zahlung ermöglicht.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.1.5

Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Weitere Konkretisierungen enthalten § 4 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) und § 7 Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV). Die Antragstellerin ist lt. dem „Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) meldepflichtig. Art-Kartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 4 HAGBNatSchG.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.1.6

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sind erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen prüfen kann. Die anlassbezogene ansonsten mindestens einmal wöchentlich festgeschriebene Anwesenheit der ÖBB und BBB während der Rodungs- und der Erdarbeiten ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen sowie der Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB und BBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt.
Die Vorgaben bezüglich der Studien-Fachrichtungen bzw. des Fachwissens der ÖBB und der BBB sind erforderlich, um die sachgerechte Umsetzung der der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Bodenschutzmaßnahmen zu gewährleisten.
Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.1.7

Aus naturschutzrechtlichen Gründen ist das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen und Büschen, die nicht Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Waldgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes sind, gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Die Norm ist aus artenschutzrechtlichen Gründen auch auf Bäume und Büsche, die nach dieser Definition als Wald im vorbenannten Sinne einzuordnen sind, anzuwenden. Diese Einschränkung dient konkret der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden höhlenbewohnenden Vögel und Fledermäuse.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.1.8
Die Beachtung der DIN 18 920 dient dem Schutz des an den Eingriffsflächen angrenzenden Baumbestandes und der Vegetationsflächen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.1.9
Diese Nebenbestimmung ist zur Sicherstellung des Eingriffsbereichs vor dem Hintergrund des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, erforderlich. Die beispielhaft beschriebene Ausführung dient einer klaren Abgrenzung der Eingriffsbereiche bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.1.10
Zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch den Eingriffsverursacher sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde in Form eines Protokolls vorzulegen. Der Genehmigungsinhaber ist nicht befugt zur Realisierung seines Vorhabens Flächen in Anspruch zu nehmen, die über die in diesem Genehmigungsbescheid bezeichneten Flächen hinausgehen. Diese Nebenbestimmung dient dazu sicherzustellen, dass der Oberen Naturschutzbehörde Verstöße gegen den Umfang der Genehmigung zur Kenntnis gelangen, so dass diesbezügliche Maßnahmen ergriffen werden können, um dem ungenehmigten Eingriff zu begegnen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.1.11
Die vier Altanlagen werden mitsamt ihren zugehörigen Infrastrukturflächen vollständig zurückgebaut. Die dadurch wieder freiwerdende Fläche von 3.100 m^2 ist i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG durch Entsiegelung und Entsorgung von Fremdmaterialien mit anschließender Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht landwirtschaftlich nutzbar zu machen. Dies gilt als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in das Schutzgut Boden. Zudem stehen diese Flächen vor dem Bau der WEA 01 und WEA 02 der Feldlerche und der Wiesenschafstelze, teilweise in Form eines Blühstreifen-Komplexes (Maßnahme A13), als Lebensraum zur Verfügung.

Die nach dem Rückbau entstehenden Biotop- und Nutzungstypen (gemäß KV 2018) wurden bei der Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Biotope bereits in Form von Biotopwertpunkten von den neu entstehenden Eingriffen subtrahiert.

Die zeitliche Vorgabe ist zudem erforderlich, um ein Nebeneinander verschiedener Anlagentypen, die einen in der Naben-/Anlagenhöhe versetzten WEA-Bestand zur Folge haben, zu verhindern. Hierfür ist die zeitliche Reihenfolge entscheidend. In diesem Zusammenhang wird auch auf Kapitel 5.3.1.2 des Runderlasses „Verwaltungsvorschrift (VwV) `Naturschutz/Windenergie´“ (HMUKLV / HMWEVW 2020) verwiesen, wonach dies u.a. als eine Voraussetzung dafür gilt, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von kollisionsempfindlichen Brutvogel-Arten bei Repowering-Vorhaben vorliegt.

5.16.1.2 Vorsorgender Bodenschutz

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.2.1 und 12.2.2
Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen. Durch die Zwischenlagerung von Erdaushub und Materialien innerhalb der genehmigten Flächen und des Abfahrens von Überschussmassen wird eine Flächeninanspruchnahme durch Ablagerungen außerhalb der Eingriffsfläche vermieden.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.2.3
Die Anpassung der Böschungen an die Landschaft dient der Minimierung des Eingriffs im Hinblick auf das gesetzliche Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Der Abnahmetermin ist erforderlich, um der Oberen Naturschutzbehörde die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen. Die Einsaat dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.2.4
Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 BBodSchG dafür zu sorgen, dass die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG nicht unnötig beeinträchtigt werden, sowie schädliche Bodenveränderungen vermieden werden und eine Rekultivierung der temporären Standorte nach dem Bau der Anlagen möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln auf den temporär beanspruchten Bauflächen zu untersagen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.2.5
Die Verwendung bodenschonender Laufwerke (Raupenlaufwerke, Niederdruckreifen) dient der Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen durch Verdichtung und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Da bei der Baufeldvorbereitung und den Erdarbeiten ungeschützter Boden befahren wird, ist hier die Verdichtungsempfindlichkeit besonders hoch. Bei Arbeiten oder Fahrten sowie Ablagerung von Material abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind ebenfalls aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit nur bodenschonende Laufwerke zulässig oder es sind lastverteilende Maßnahmen (Bauplatten) zu ergreifen.

Die Obere Naturschutzbehörde, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen hat für den vorsorgenden Bodenschutz zu sorgen. Der Einsatz von abweichenden Fahrwerken, welche eine höhere Verdichtung der Böden nach sich ziehen können, ist daher vorab abzustimmen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.2.6
Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des Bodens vor vermeidbarer mechanischer Beanspruchung durch mehrmaliges Befahren und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Bei den Arbeiten sind die ungeschützten

Böden nur auf einer, oder je nach Flächengröße mehreren parallel verlaufenden Fahrspuren zu befahren. Von diesen Fahrspuren aus wird der Boden rückschreitend horizontweise ausgebaut. Durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern, die bei breiten Baufeldern auch parallel versetzt arbeiten können, sodass der Aushub des einen Baggers vom parallel fahrenden Bagger weiter umgesetzt werden kann, wird der Boden so weit wie möglich vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung durch Befahren geschützt. Durch die Wahl der bodenschonenderen Variante für den Oberbodenabtrag werden diese vermeidbaren Beeinträchtigungen verhindert.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.2.7
Durch die Anpassung der Erdarbeiten an die Bodenfeuchte werden Verdichtungsschäden an Böden weitestgehend vermieden und damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt. Die Verdichtungsempfindlichkeit eines Bodens ist stark abhängig von der Bodenfeuchte. Ab einem Konsistenzbereich von steif-plastisch ist die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben (vgl. DIN 19639:19). Bei einer zu hohen Bodenfeuchte sind die Erdarbeiten und die Befahrung der Flächen einzustellen.

Die Einstufung und Bewertung der aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit und somit der Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit ist durch die BBB durchzuführen. Dabei sind auch die witterungsbedingten Änderungen der Bodenfeuchte zum Beispiel durch Regenfälle zu beachten.

Die Vorgaben zur aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit sowie zu den Grenzen der Befahrbar- und Bearbeitbarkeit von Böden werden in DIN 19639 sowie in DIN 18915 definiert und stellen den aktuellen Stand der Technik dar. Diese Normen sind dementsprechend bei der Einstufung und Bewertung zu berücksichtigen.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.2.8
Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass alle auf der Baustelle tätigen Personen über die erforderlichen Bodenschutzanforderungen informiert sind, sodass sie die Anforderungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beachten und dadurch Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermieden werden.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.2.9
Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.2.10
Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik

dar (Vgl. DIN 19639 und DIN 18915). Das Ausbringen von gebietsheimischem Saatgut soll den Schutz von Florenverfälschung durch gebietsfremde oder nicht heimische Arten besorgen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf es für das Ausbringen von nicht heimischem Saatgut in der freien Natur einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.2.11
Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen temporär beanspruchten Bauflächen und ist gemäß dem Ausgleich des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 19731).

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.2.12
Die Nebenbestimmung soll zur Wiederherstellung des früheren Zustands des Bodens ohne bodenfremde Materialien wie Schotter, Beton, Geotextilien, Abfälle etc. führen und somit zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen durch eine Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung beitragen und dient damit der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.2.13
Die Nebenbestimmung ist zur Herstellung des im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustandes der durch die Windenergieanlage beanspruchten Fläche i. S. d. § 15 BNatSchG erforderlich. Eine Außerbetriebnahme stellt die dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage dar. Zur Sicherstellung des zeitnahen Rückbaus und der zeitnahen Herstellung der Fläche, d.h. innerhalb eines Jahres, ist die entsprechende Zeitvorgabe für die Umsetzung erforderlich.

Durch den Rückbau von Bodenversiegelungen, dem kompletten Fundament sowie weiterer Fremdmaterialien i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist die Ausbringung von Oberboden und somit die Anpassung an das bestehende Gelände notwendig. Die Vorgaben zum Oberboden sind erforderlich, um die Entwicklung der Kulturen sicherzustellen.

5.16.1.3 Besonderer Artenschutz

WEA 01 und WEA 02

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.3.1:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung störempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.3.2:

Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient den Arten Rotmilan und Wespenbussard. Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie' " (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für die Rotmilan- und Wespenbussard-Brut und -Revierpaare im zentralen und erweiterten Prüfbereich. Aufgrund der bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s.u.) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s.u.) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der beiden WEA 01 und WEA 02 durch die Maßnahme gemindert. Dabei wird der Rotmilan durch die sich im April anschließende Abschaltung für den Wespenbussard mitgeschützt.

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.3.3:

a. Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten
   - Großer Abendsegler
   - Breitflügelfledermaus
   - Kleiner Abendsegler
   - Rauhautfledermaus
   - Zwergfledermaus.

   Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie' " (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
b. Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
c. Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
d. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die

Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.3.4:

Bei den Kartierungen wurden im Offenland des Untersuchungsraumes einige Feldlerchen- und Wiesenschafstelzenreviere nachgewiesen. Baubedingt kann es bei Errichtung der WEA 01 und der WEA 02 zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Tötung von Individuen (insbesondere Jungvögel) kommen.

Dazu kann es temporär zu Störungen von Feldlerchen und Wiesenschafstelzen kommen, wenn sich die Bauzeiten mit dem Brutzeitraum überschneiden und die Bauflächen in der Nähe von Brutrevieren liegen.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ist die in der Nebenbestimmung 12 3.4 in Abschnitt V. beschriebene bauzeitliche Vermeidungsmaßnahme sowie die sich anschließende Vergrämungsmaßnahme notwendig.

Zu Abschnitt V, Ziffer 12.3.5

Bei den Kartierungen wurden im Offenland des Untersuchungsraumes einige Feldlerchen- und Wiesenschafstelzenreviere nachgewiesen. Baubedingt kann es bei Errichtung der WEA 01 und der WEA 02 zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Tötung von Individuen (insbesondere Jungvögel) kommen.
Die Festsetzung der in Nebenbestimmung 12.3.5 in Abschnitt V beschriebenen Maßnahme A13 „Anlage eines Blühstreifen-Komplexes“ ist notwendig, um die ökologische Funktion der vom Bau der WEA 01 und WEA 02 betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, der Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze, im räumlichen Zusammenhang zu erhalten und den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden.

5.16.2 *Natura 2000/ nationale Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope*

NATURA 2000-Gebiete

Bestandteil der Antragsunterlagen sind drei FFH-Vorprüfungen hinsichtlich der Auswirkungen auf zwei NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete im 3 km Radius) sowie ein Vogelschutzgebiet (VSG) im 5 km Radius (vgl. LBP, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanung (BöFa), vom März 2024):

- FFH-Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet DE 5219-304 „Wald zwischen Roßberg und Höingen“ mit Stand vom Januar 2022

- FFH-Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet DE 5319-302 „Sickler Teich bei Londorf“ mit Stand vom Januar 2022

- FFH-Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet Vogelschutzgebiet DE 5414-450 „Steinbrüche in Mittelhessen“ mit Stand vom Januar 2022

erstellt vom Büro für ökologische Fachplanung (BöFa).

FFH-Gebiete

In räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet befinden sich die FFH-Gebiete 5219-304 „Wald zwischen Roßberg und Höingen“ und 5319-302 „Sickler Teich bei Londorf“.

Die genannten FFH-Gebiete sind mindestens 2,2 km (FFH-Gebiet „Wald zwischen Roßberg und Höingen“) weit von den Anlagen des Parks entfernt. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele der genannten FFH-Gebiete wurden im Ergebnis der Vorprüfung (vgl. Dokumente: „FFH -Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Wald zwischen Roßberg und Höingen“ (5219-304) mit Stand vom Januar 2022, FFH-Vorprüfung: FFH-Gebiet „Sickler Teich bei Londorf“ (5319-302) mit Stand vom Januar 2022, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanung (BöFa)) jeweils ausgeschlossen.

Vogelschutzgebiete

In räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet befinden sich zwei Teilgebiete des Vogelschutzgebiets 5414-450 „Steinbrüche in Mittelhessen“.

Das Teilgebiet 14, Steinbruch Ebsdorfergrund – Roßberg, ist rd. 5.000 m von der nächstgelegenen, geplanten WEA (WEA 01) entfernt. Das Teilgebiet 15, Steinbruch Rabenau - Londorf liegt rd. 4.300 m von der nächstgelegenen WEA (WEA 02) entfernt. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele der genannten Teilgebiete wurden im Ergebnis der FFH-Vorprüfung (vgl. Dokument FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Steinbrüche in Mittelhessen“ (5414-450) mit Stand vom Januar 2022, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanung (BöFa)) ausgeschlossen.

Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete

Gemäß den Antragsunterlagen (vgl. „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ (LBP), mit Stand vom April 2022, ergänzt im Juli 2024 und FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Sickler Teich bei Londorf“ (5319-302) mit Stand vom Januar 2022, beide erstellt vom Büro für ökologische Fachplanung (BöFa)), können etwaige Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Sickler Teich bei Londorf“ ausgeschlossen werden, da das Schutzgebiet knapp über 3.000 m von der nächstgelegenen WEA entfernt liegt. Es befinden sich auch keine Landschaftsschutzgebiete im Umkreis von 3.000 m der WEA.

Naturparke und Naturdenkmale

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb jeglicher Naturparke.

Im Umfeld von 250 m zu den geplanten Anlagen existieren keine Naturdenkmäler oder geschützten Landschaftsbestandteile.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Eingriffsfläche. Die nächstgelegenen Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. gemäß § 13 HAGBNatSchG sind sonstige temporäre/periodische Kleingewässer (05.342) und Borstgrasrasen (verarmt) (06.440), welche nordwestlich der WEA 1 in rd. 190 m Entfernung, sowie südöstlich der WEA 1 in rd. 190 m Entfernung liegen. Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, da keines der Biotope im direkten Eingriffsbereich liegt.

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der genannten NATURA 2000-Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder deren Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Darüber hinaus werden weitere Schutzgebiete sowie Naturdenkmale durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

5.16.3 *Modifizierte artenschutzrechtliche Beurteilung*

Die nachfolgend dargestellte modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung beruht zum einen auf den Einordnungen aus dem BMWK-Leitfaden, welcher, unter Rückgriff auf die Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG, die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG erläutert. Ergänzend gelten verwaltungsintern im Land Hessen auch die Handlungsleitlinien des HMUKLV-Erlasses. Insbesondere dem Leitfaden des Bundes kommt dabei erhebliche Steuerungswirkung zu, da er aufzeigt, wie der Bundesgesetzgeber die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG auslegt.

1. Sonderrechtsregime § 6 WindBG

Bei Vorhaben, auf die § 6 WindBG angewendet wird, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Die Norm regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können.

Es war nicht die Intention des Gesetzgebers bei Schaffung des § 6 WindBG, die Prüfung des Artenschutzes gänzlich entfallen zu lassen. Der Gesetzgeber hat mit § 6 WindBG vielmehr einen artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestand geschaffen (Sonderrechtsregime). Denn auch wenn ein Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen würde (weil keine geeigneten oder verhältnismäßigen Maßnahmen ersichtlich sind) oder überhaupt nicht festgestellt werden kann, ob ein artenschutzrechtliches Verbot ausgelöst würde (weil keine geeigneten Daten vorliegen), ist die

Genehmigung nicht zu versagen, sondern ein jährlich seitens des Betreibers zu zahlender Geldbetrag festzulegen. Das bedeutet, dass das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von Windenergieanlagen in Windenergie-Vorranggebieten im artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime nicht mehr entgegenstehen kann (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9).

Dies ist Folge der gesetzgeberischen Entscheidung, dass der Ausbau der Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG) und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem wurden innerhalb von Windenergie-Vorranggebieten die wesentlichen Aspekte der Umweltverträglichkeit und insbesondere windenergiesensibler Arten bereits auf Ebene der Regionalplanung bei der Ausweisung der Gebiete berücksichtigt (vgl. HMUKLV-Erlass S. 20).

2. Prüfung im Einzelnen

Nach § 6 WindBG ist zunächst zu prüfen, ob für die zu prüfenden europäisch geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäisch geschützten Vogelarten überhaupt Daten vorhanden sind, die den gesetzlichen Anforderungen in § 6 Abs.1 Satz 3 WindBG entsprechen.

Liegen keine Daten vor oder reicht die Qualität der Daten nicht aus, können keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden. Auch in diesen Fällen ist eine Kartierung durch den Antragsteller oder die zuständige Naturschutzbehörde nicht erforderlich. Ohne vorhandene Daten können nur Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG und Standard-Minderungsmaßnahmen, wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen angeordnet werden. Können darüber hinaus keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden, hat der Betreiber eine Zahlung i. H. v. 3000 € / MW / Jahr für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG). Im Übrigen ist eine Zahlung i. H. v. 450 € / MW / Jahr festzuschreiben.

Sind Daten vorhanden, hat die Behörde auf dieser Grundlage zu prüfen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verwirklicht werden. Kommt sie auf Grundlage der vorhandenen Daten zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot zu erwarten ist, prüft sie, ob durch geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen die negativen Auswirkungen auf die betroffenen Arten reduziert werden kann. Sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen verfügbar, hat die zuständige Behörde als gebundene Entscheidung Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar, hat der Betreiber eine Zahlung für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG).

Ob ein Verstoß zu erwarten ist und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, prüft die Behörde selbstständig. Nach § 6 WindBG ist der Antragsteller nicht mehr dazu verpflichtet, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen (z. B. inkl. einer Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse); die Behörde kann dies nicht mehr verlangen. Er

hat lediglich ein – auf Grundlage öffentlicher und von der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellter Daten konzipiertes – Maßnahmenkonzept einzureichen. Der Antragsteller kann jedoch freiwillig weiterhin einen Fachbeitrag vorlegen, wenn er sich davon einen Vorteil verspricht. Dieser kann in die Prüfung der Genehmigungsbehörde einfließen.

Mit dieser Vorgehensweise soll ein dem § 44 Absatz 1 BNatSchG entsprechendes Schutzniveau gewährleistet werden. Wie oben dargelegt kann das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von WEA im Geltungsbereich des § 6 WindBG jedoch nicht mehr entgegenstehen

a) Vorhandene Daten i.S.v. § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG

Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG hat die Behörde bei der Anordnung von Minderungsmaßnahmen ausschließlich auf vorhandene Daten zurückzugreifen. Diese Daten müssen außerdem aktuell und ausreichend räumlich genau sein. Ausnahmen davon gelten nur für den Schutz von Fledermäusen vor Tötung und Verletzung durch den Betrieb der WEA (§ 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG) und für Standard-Minderungsmaßnahmen, wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen (vgl. BMWK-Leitfaden S.9). Geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an WEA können auch dann angeordnet werden, wenn keine Daten vorhanden sind (dazu siehe unten 5.16.3.2.b).cc.).

Vorhanden sind Daten, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlich und rechtlich Zugriff hat. Bekannt sind der Behörde z. B. Daten aus anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren oder solche, die der Antragsteller im laufenden Genehmigungsverfahren bereits vorgelegt hat oder freiwillig vorlegt, sowie Daten, die in behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern gespeichert sind. Dabei handelt es sich um Daten aus einschlägigen Fachdatenbanken z. B. der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter und der biologischen Stationen. Bei diesen Daten kann davon ausgegangen werden, dass sie nach fachlichen Standards erhoben wurden und die Qualität der Daten gesichert ist.

Vorhanden sind nach der Gesetzesbegründung Daten auch dann, wenn sie von Dritten erhoben wurden und die Behörde auf diese Daten zugreifen kann (z.B. Daten von ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen). Bei diesen Daten muss die Behörde prüfen, ob sie nach einem hinreichenden fachlichen Standard erhoben wurden und damit ihre Qualität mit Daten aus Planungs- und Genehmigungsverfahren oder solchen in behördlichen Datenbanken oder Katastern vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden.

Die Daten dürfen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag außerdem nicht älter als fünf Jahre sein. Sind sie älter als fünf Jahre oder ist das Alter der Daten nicht bekannt, sind sie nicht zu verwenden. Dies gilt nicht für systematisch erhobene behördliche Datensätze, die fortlaufend von den

Behörden aktualisiert werden (wie beispielsweise die Einstufung von Gebieten als Schwerpunktvorkommen).

Die Daten müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG außerdem eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen. Hierzu müssen die Daten räumlich so genau sein, dass sie ausreichen, um auf ihrer Grundlage Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Die Anforderungen der räumlichen Genauigkeit richten sich nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben für das jeweilige Zugriffsverbot. Beispielsweise muss bei der Prüfung des Tötungsverbots nach § 45b BNatSchG bei Brutvögeln im Regelfall der Ort des Brutplatzes ausreichend genau bekannt sein, um den Abstand zwischen Brutplatz und WEA zu bestimmen. Für den Rotmilan kann aufgrund der dort vorherrschenden besonderen Brutdichte bereits die Eigenschaft eines Gebiets als Dichtezentrum oder Schwerpunktvorkommen ausreichen, um Minderungsmaßnamen (wie beispielsweise eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen nach Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) anzuordnen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10).

b) Anordnung von Minderungsmaßnahmen

Sind geeignete Daten vorhanden, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zu prüfen, ob zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG Minderungsmaßnahmen anzuordnen sind. Die Genehmigungsbehörde ordnet Minderungsmaßnahmen an, wenn auf Grundlage der vorhandenen Daten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist.

aa) Verstoß gegen Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG

Im Rahmen der Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots durch den Betrieb der WEA für kollisionsgefährdete Brutvögel kann § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sinngemäß angewendet werden. Die Liste der dort genannten kollisionsgefährdeten Brutvögel ist für Einzelbrutplätze abschließend. Diese Eingrenzung folgt aus der gesetzgeberischen Wertungsentscheidung, dass die Mortalitätsgefährdung der dort nicht genannten Brutvogelarten als gering zu bewerten ist und diese Arten daher keiner Prüfung im Einzelfall bedürfen. Der Gesetzgeber hat damit die vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14 vom 23. Oktober 2018 geforderte Maßstabsbildung zur rechtlichen Einordnung des fachwissenschaftlichen Erkenntnisstandes umgesetzt. Liegt der Brutplatz eines kollisionsgefährdeten Brutvogels in dem Bereich zur Prüfung nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG, gelten die Regelvermutungen des § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG. Liegt die WEA im Nahbereich, liegt immer eine signifikante Risikoerhöhung vor, die nicht widerlegt werden kann. Liegt sie im zentralen Prüfbereich, bestehen in der Regel Anhaltspunkte, dass eine signifikante Risikoerhöhung vorliegt. Die Vermutung kann der Antragsteller durch freiwillige Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, welcher eine Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse inkludiert, widerlegen. Liegt die WEA im erweiterten Prüfbereich, liegt in der Regel keine signifikante Risikoerhöhung vor,

es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht. Die Behörde hat insofern darzulegen, dass aufgrund fachlich nachvollziehbarer begründeter Indizien ernstliche Anhaltspunkte für eine deutliche Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit vorliegen. Diese Anhaltspunkte kann der Antragsteller wiederum durch eine freiwillige Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse widerlegen. Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegt nie eine signifikante Risikoerhöhung vor.

Für die Prüfung des Störungs- und Beschädigungsverbots durch betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen sowie möglicher Verstöße gegen die Zugriffsverbote in der Errichtungsphase ist analog § 44 BNatSchG heranzuziehen. Die Maßstabsbildung erfolgt nach den aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in den Ländern vorhandenen Länderleitfäden (vorliegend: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (Stand: Mai 2011), kurz: Artenschutzleitfaden, sowie der VwV 2020 und der dort anzuwendenden fachwissenschaftlichen Erkenntnisse.

Kommt die Genehmigungsbehörde auf Grundlage vollständig vorhandener Daten zu den Artenvorkommen zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen die Zugriffverbote sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage zu erwarten ist und daher keine Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, ist die WEA – vorbehaltlich des Vorliegens aller übrigen Genehmigungsvoraussetzungen – ohne Minderungsmaßnahmen und ohne Zahlung in Artenhilfsprogramme zu genehmigen.

bb) Geeignete Minderungsmaßnahmen

Ergeben die vorhandenen Daten, dass ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot zu erwarten ist, ist zu prüfen, welche Schutzmaßnahmen geeignet und verhältnismäßig sind, um diesen Verstoß möglichst zu vermeiden. Die geforderten Schutzmaßnahmen müssen dabei zumindest den Wirkungsgrad von Minderungsmaßnahmen erreichen. Das bedeutet, dass eine vollständige Absenkung des Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle keine zwingende Anforderung mehr dafür ist, dass eine Schutzmaßnahme festgeschrieben werden darf. Eine evident positive Wirkung der Maßnahme genügt vielmehr.

Minderungsmaßnahmen sind geeignet, wenn ihre Wirksamkeit für die jeweilige Art fachlich anerkannt ist und sie verfügbar sind. Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme anzuordnen.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von kollisionsgefährdeten Brutvögeln sind insbesondere artspezifische Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG fachlich anerkannte Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG. Dabei sind die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG auch im Nahbereich anzuordnen. Zwar hat der Gesetzgeber durch die nicht widerlegbare Vermutung des § 45b Absatz 2 BNatSchG zum Ausdruck gebracht, dass ein signifikant erhöhtes

Tötungsrisiko in diesem Bereich stets besteht. Dieses Risiko kann aber durch die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG zumindest im Sinne der Vorschrift gemindert werden (vgl. BMWK-Leitfaden S. 12).

Liegt die WEA im zentralen oder erweiterten Prüfbereich eines kollisionsgefährdeten Brutvogels und wird eine signifikante Risikoerhöhung (im erweiterten Prüfbereich ausnahmsweise) vermutet und nicht widerlegt, so kann die Risikoerhöhung durch Minderungsmaßnahmen gemindert werden. Werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist entsprechend § 45b Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird und Minderungsmaßnahmen damit wirksam sind.

Bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auf die hessischen Regelungen (insbesondere Anlage 3 und 8 der VwV 2020 und Artenschutzleitfaden), sowie den allgemeinen fachlichen Erkenntnisstand zurückzugreifen. Um baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden, kommt als Minderungsmaßnahme in der Errichtungsphase im Einzelfall insbesondere die Anordnung einer ökologischen Baubegleitung in Betracht anstatt einer Bauzeitenbeschränkung, da dies dem Beschleunigungszweck der EU-NotfallVO dient (vgl. BMWK-Leitfaden S.12).

Für alle übrigen EU-rechtlich geschützten Arten ist hinsichtlich der geeigneten Schutz/Minderungsmaßnahmen ebenfalls auf die in Hessen gültigen einschlägigen Erlasse und Leitfäden in der jeweils gültigen Fassung zurückzugreifen:

- Gemeinsamer Erlass (Hessen): Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (Stand: November 2023)
- Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (VwV 2020)

Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, wird dieser Konflikt durch Anordnung einer Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG aufgelöst. Da auf Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung) ein individuenschutzbezogener Ansatz nur noch weitest möglich erfolgt, im Übrigen aber der Ausbau der Erneuerbaren Energien forciert werden muss und gleichsam der Artenschutz im Blickfeld der Europäischen Kommission stand, führt § 6 WindBG auf Grundlage der EU-Notfallverordnung zu einem populationsbezogen wirkenden Ausgleich mittels Ausgleichszahlungen, die in artstützende Maßnahmen investiert werden, vgl. Art. 3 Abs. 2 der EU-Notfallverordnung.

cc) Geeignete Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

Für Fledermäuse trifft § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Sonderregelung dahingehend, dass Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Denn zur Bewertung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen liegen in der Regel vor Errichtung der WEA keine Daten vor, so dass nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG ansonsten keine Minderungsmaßnahmen ergriffen werden könnten. Zweck der Regelung ist damit, auch bei Anwendung des § 6 WindBG, einen vorhabenbezogenen Schutz von Fledermäusen umzusetzen.

Nach Satz 4 hat die Genehmigungsbehörde daher Minderungsmaßnahmen „insbesondere in Form einer Abregelung“ der WEA anzuordnen. Betriebsauflagen, die während der Gefährdungszeiten für Fledermäuse einen Trudelbetrieb für WEA in Abhängigkeit von der Witterung (Windgeschwindigkeit, Temperatur), Jahreszeit und Tageszeit vorschreiben, sind bislang die einzige fachlich anerkannte Minderungsmaßnahme, um das Schlagrisiko im notwendigen Umfang zu verringern. Diese Maßnahme ist geeignet und stets verfügbar. Der Umfang der Abschaltung richtet sich nach Anlage 6 der VwV 2020.

Werden pauschale Abschaltzeiten auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios angeordnet, hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Abschaltzeiten durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) anzupassen. Der Antragsteller kann auf das Gondelmonitoring aber verzichten, wenn er die Worst-Case-Abschaltung beibehält. Denn in diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Kollisionsrisiko bereits durch die pauschalen Abschaltzeiten hinreichend verringert wird. Verpflichtend ist das Gondelmonitoring nur anzuordnen, wenn Abschaltzeiten nicht auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios angeordnet werden und Unsicherheiten verbleiben, ob das Tötungsrisiko durch die beschränkten Abschaltzeiten ausreichend gemindert wird.

Liegen jedoch Daten aus einem Gondelmonitoring an einer benachbarten WEA vor, können Minderungsmaßnahmen nur angeordnet werden, wenn sich aus den Daten ein erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt. Ergibt sich aus den Daten kein erhöhtes Kollisionsrisiko, ist die WEA ohne Abschaltzeiten zu genehmigen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 13).

dd) Verhältnismäßigkeit von Minderungsmaßnahmen

Die Maßnahmen müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG insgesamt verhältnismäßig sein.

Soweit der Betrieb einer WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Nach § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG gilt die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

1. um mehr als 8 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des EEG von 90 Prozent oder mehr oder

2. im Übrigen um mehr als 6 Prozent.

Die Zumutbarkeit berechnet sich konkret nach Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA, nicht artspezifisch (siehe HMUKLV-Erlass S. 26). Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17.000 EUR/MW angerechnet.

Soweit zusätzlich Minderungsmaßnahmen für die Errichtung einer WEA und die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 BNatSchG erforderlich sind, ist nach der Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG auf die 6 bzw. 8 Prozent ein Aufschlag in der Größenordnung von 600 EUR/MW/Jahr vorzunehmen (vgl. BT-Drs. 20/5830, S. 49). Da in der Regel auch Minderungsmaßnahmen in der Errichtungsphase hinzukommen werden, ist regelmäßig zur Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle ein Gesamtbudget zu bilden.

Umrechnungen des Zuschlags von 600 EUR/MW/Jahr ergeben bei ertragsschwachen bis -starken Projekten für moderne WEA eine Spanne von ca. 0,2 bis 0,4 Prozent des Ertrags, so dass für die Bewertung nach § 6 WindBG eine Gesamt-Zumutbarkeitsschwelle von 6,3 Prozent bzw. 8,3 Prozent anzusetzen ist. Eine vorhabenspezifische Berechnung ist nicht erforderlich, da weder im Gesetz noch in der Begründung ein genauer Wert angegeben ist, sondern eine Größenordnung. Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen sind zusammenzurechnen und auf die Zumutbarkeitsschwelle anzurechnen, sofern sie zusammen mehr als 17.000 EUR/MW betragen.

Sind Daten für alle Arten verfügbar, um sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage über die Frage der artenschutzrechtlichen Verbotsverletzung zu entscheiden, und können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.

Die zur Berechnung der Zumutbarkeit erforderlichen Daten, die Anlage 2 nicht bereits als Konstanten definiert, sind vom Vorhabenträger mit dem Genehmigungsantrag zusammen in einem Ertragswertgutachten vorzulegen. Sofern kein Ertragswertgutachten durch den Antragsteller vorgelegt wird, kann die Behörde anhand allgemeiner Erfahrungswerte sowie der vorhandenen qualifizierten Tools zur Ertragsprognose überschlägig den zu erwartenden Ertrag abschätzen (vgl. HMUKLV-Erlass S. 26 f.).

Überschreiten die geeigneten Minderungsmaßnahmen die Zumutbarkeitsschwelle, hat die zuständige Behörde anhand einer Maßnahmenpriorisierung zu entscheiden, welche Minderungsmaßnahmen bis zur Grenze der Zumutbarkeitsschwelle angeordnet werden. Anstatt der weiteren Minderungsmaßnahmen ist eine Zahlung in die Artenhilfsprogramme anzuordnen. Entsprechend § 45b Absatz 6 Satz 5 BNatSchG können Minderungsmaßnahmen, die als unzumutbar gelten, nur auf Verlangen des Antragstellers angeordnet werden.

Die zuständige Behörde hat die verschiedenen geeigneten Minderungsmaßnahmen untereinander zu gewichten und die wirksamsten Maßnahmen zu priorisieren. Bei mehreren

betroffenen Arten ist der Erhaltungszustand der Arten zu berücksichtigen. Dabei kann auf den bundes-, landesweiten oder lokalen Erhaltungszustand abgestellt werden. Maßnahmen zugunsten von stark gefährdeten Arten und Arten mit einem negativen Entwicklungstrend sind vorrangig zu ergreifen. Maßnahmen, die für mehrere Arten wirksam sind, können priorisiert werden. Auch bei Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG kann die zuständige Behörde sich im Ausnahmefall gegen eine Anordnung entscheiden. Ein solcher Ausnahmefall kann insbesondere bei einer gleichzeitigen Betroffenheit stark gefährdeter Arten gegeben sein. Entscheidet sich die zuständige Behörde ausnahmsweise gegen Abschaltungen für Fledermäuse, weil eine andere nachweislich geeignete und verhältnismäßige Maßnahme zugunsten einer stark gefährdeten Art priorisiert wurde, ist auch ein Gondelmonitoring nicht anzuordnen.

Ein Maßnahmenpaket aus Fledermausabschaltung, landwirtschaftlicher oder begrenzter phänologiebedingter Abschaltung für kollisionsgefährdete Brutvögel und ökologischer Baubegleitung kann in der Regel als verhältnismäßig eingestuft werden.

Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde – neben den verfügbaren verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen – eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen.

c) Zahlung in Artenhilfsprogramme

Nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG hat der Antragsteller eine Zahlung in Geld zu leisten, soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind.

Die Zahlung ist nach den Vorgaben des § 6 Absatz 1 Satz 6 bis 8 WindBG mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen, welche erstmalig nach Inbetriebnahme der WEA fällig wird. Die zuständige Behörde kann aber bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der Bemessungsvorgaben in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG festlegen (vgl. BT-Drs. 20/5830 S. 49).

Die Höhe der Zahlungen bestimmt sich nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG.

Danach ist eine Zahlung in Höhe von 450 Euro/MW/Jahr (Nr. 1 Alternative 1) festzusetzen, sobald das festzulegende Maßnahmenkonzept eine Abschaltung für Vögel enthält, wobei hier nicht nur Abschaltmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, sondern auch allgemein Abschaltungen zum Schutz von Vögeln vor allen weiteren Verbotsverstößen umfasst sind. Der reduzierte Betrag ist unabhängig davon, in welchem Umfang Abregelungen für Vögel angeordnet werden oder welche und wie viele Arten betroffen sind. Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen sind hingegen nicht erfasst, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sie aufgrund der Sonderregel des § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG regelmäßig angeordnet werden. Ihre alleinige Anordnung soll noch nicht zu dem reduzierten Betrag führen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 7 Nr. 1 Alternative 2 WindBG ist der reduzierte Betrag auch dann anzuordnen, wenn die Summe der Investitionskosten für Schutzmaßnahmen 17.000 EUR/MW überschreitet. Schutzmaßnahmen in diesem Sinne sind dabei nicht nur die in Anlage 1 zum BNatSchG genannten Maßnahmen, sondern sämtliche im Rahmen des § 6 WindBG in Betracht kommenden Maßnahmen (vgl. HMUKLV-Erlass S. 28).

In allen anderen Fällen hat die Genehmigungsbehörde 3.000 EUR/MW/Jahr anzuordnen. Dies umfasst vor allem den Fall, dass keine Daten vorhanden sind, auf deren Grundlage über das Vorliegen von Verbotsverstößen entschieden werden kann, und somit weder Abschaltmaßnahmen für Vögel angeordnet werden können, noch Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 EUR/MW liegen, und daher lediglich Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse ergriffen werden. Es kann aber auch vorkommen, dass keine Minderungsmaßnahmen verfügbar sind oder Minderungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind und sich die Behörde gegen eine Anordnung von Abschaltungen für Vögel und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR/MW überschreiten, entschieden hat.

Neben den 3.000 EUR/MW/Jahr kann die Behörde also nur Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR/MW nicht überschreiten, anordnen.

Die Zahlung ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu leisten. Die Gelder werden vom Bund verwaltet und fließen in Maßnahmen für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen.

d) Keine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung

Nach § 6 Absatz 1 Satz 12 WindBG ist auch bei unvermeidbarer Realisierung eines Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 45b Absatz 8 und 9 BNatSchG nicht erforderlich, um den artenschutzrechtlichen Konflikt aufzulösen. Die Auflösung erfolgt mittels Ausgleichszahlung (s.o.).

e) Durchführung der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung findet im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Gießen anhand eines eigenständig entwickelten Werkzeuges („Tool zur Prüfung der Voraussetzungen des § 6 WindBG im artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime“ (kurz: Tool) Anwendung. Das Tool setzt dabei die mathematischen Vorgaben der Anlage 1 Abschnitt 1 und 2 sowie Anlage 2 zu § 45 b und d des BNatSchG um und erleichtert die Nachvollziehbarkeit der verwaltungsbehördlichen Entscheidung in Bezug auf die Entscheidung des besonderen Artenschutzes für die zu genehmigenden WEA,

welche im Folgenden dargestellt wird. Die Anlagen T-WEA 01 und T-WEA 02 A bis H der Fachbehörde (ONB) werden zum Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gemacht. Es erfolgte für jede beantrage WEA eine gesonderte modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung mithilfe des Tools.

3. Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA 01

a) Anlage T-WEA 01 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Die in Anlage T-WEA 01 A_Checkliste des Tools durch die Fachbehörde (ONB) ausgefüllte Checkliste dient der Validierung der Datengrundlage. Es wird sichergestellt, dass alle für die Durchführung der modifizierten Artenschutzprüfung nach § 6 WindBG zu Grunde zu legenden Daten erfasst sind. Das Tool orientiert sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben, konkretisiert durch den BMWK-Leitfaden sowie den HMUKLV-Erlass (siehe oben unter 5.16.3.2.)

Zunächst erfolgte die Angabe, dass im vorliegenden Fall alle Voraussetzungen geprüft und die Anwendbarkeit von § 6 WindBG von der Genehmigungsbehörde bestätigt wurde (siehe Abschnitt VII, Ziffer 4- Verfahrensablauf).

Sodann erfolgte die Darstellung der Werte zur Ertragsprognose, welche *insbesondere* für die Berechnung der Zumutbarkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG i. V. m. § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG erforderlich sind (siehe oben 5.16.3.2.b)dd).). Die aufgeführten Werte (Vollbenutzungsstunden der WEA, jährlicher Gesamtertrag und Ertragsverluste durch Minderungsmaßnahmen) in der Tabelle „Ertragsgutachten“ mussten von der Obere Naturschutzbehörde geschätzt werden, da diese Zahlen durch den Antragsteller der Behörde nicht zur Verfügung gestellt wurden.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

Außerdem erfolgt in Anlage T-WEA 01 A_Checkliste eine Aufführung der Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen. Eine Kostenschätzung wurde vom Antragssteller nicht vorgelegt. Unter Investitionskosten sind finanzielle Mittel zu verstehen, die in eine Sachanlage fließen und einmalig anfallen (z.B. fixe Kosten für die Anschaffung oder Installation von Schutztechniken).

Zuletzt werden vom Antragsteller freiwillig vorgelegte zusätzliche Unterlagen aufgeführt (T-WEA 01 A_Checkliste).

b) Anlage T-WEA 01 B: Datenverzeichnis

Die Obere Naturschutzbehörde hat eine Datenrecherche durchgeführt, um zu ermitteln, welche Daten zum besonderen Artenschutz im Sinne des § 6 WindBG bei ihr vorhanden sind. Hinsichtlich des Erfassungsergebnisses wird auf den Aktenvermerk „Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 28.11.2024“ verwiesen, welcher zum Bestandteil der Verfahrensakte gemacht und bei Genehmigungserteilung berücksichtigt wurde.

Der unter 5.16.3.2.a) dargestellte Maßstab für die „vorhandenen Daten“ gem. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG war Grundlage für die Erstellung des Datenverzeichnisses in Anlage T-WEA 01 B_Datenverzeichnis. Die Tabelle bildet ab, was vom Gesetzgeber für die Beurteilung, ob geeignete Daten für die Anordnung von Schutzmaßnahmen vorliegen, vorausgesetzt wird (siehe oben 5.16.3.2.a)). Dies sind insbesondere die Art der Datenquelle (Spalte D), das Datum der Datenquelle (Spalte F) sowie die Einordnung, ob die Daten aktuell und fachlich geeignet sind (Spalten G und H). Aufgeführt sind diejenigen Daten, die im Rahmen der Erfassung im Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG als potentiell relevant bewertet wurden und denen aus diesem Grund eine Daten-ID zugewiesen wurde, welche sich im Tool in Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel, Spalte B wiederfindet.

Die Daten wurden sodann hinsichtlich Aktualität und fachlicher Eignung überprüft.

Das Datum der Datenquelle entspricht lediglich dem aktuellsten Bearbeitungs-stand der jeweiligen Datenquelle. Es lässt sich über dieses Datum aber noch keine Aussage zur Aktualität der in der Datenquelle enthaltenen Artdaten oder anderen Teildaten treffen. Das Datum der jeweiligen Art wird in den Anlagen T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel bis T-WEA 01 F_Verbotstatbestände_Fledermaus, jeweils in den Spalten C und D geprüft.

Bei dem Datum der Daten handelt es sich nach dem gesetzgeberischen Willen um eine taggenaue Frist; maßgeblich für den Fristbeginn ist insoweit das jeweilige Erfassungsdatum (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10). Ausgehend vom Erfassungsdatum der jeweiligen Art wird berechnet, ob der vom Gesetzgeber in § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorgegebene zeitliche Rahmen von fünf Jahren noch eingehalten wird oder nicht (Spalte G). Die Berechnung der Frist richtet sich dabei nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 31 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung i. V. m. §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Soweit nur Teildaten aus einer Erfassungsquelle hinreichend aktuell waren (bspw. können Brutplatzdaten einzelner Individuen noch zeitlich aktuell sein, wohingegen Teiluntersuchungen wie eine Raumnutzungsanalyse aus demselben Datencluster aufgrund eines Überschreitens der 5-Jahresfrist nicht mehr verwendbar sind) wurde dies im Rahmen der Prüfung berücksichtigt. Den Teildaten wurde im Datenverzeichnis der Anlage T-WEA 01 B_Datenverzeichnis eine eigene ID zugewiesen, auch wenn diese bspw. aus einem Fachgutachten herrühren (Beispiel: Gutachten G enthält: Standorte Brutplatz Rotmilan - ID X, RNA Rotmilan - ID Y).

Das Ergebnis der Prüfung ist der Anlage zu entnehmen.

Die Einordnung der fachlichen Geeignetheit (Spalte H) erfolgt unter Zugrundelegung der oben bereits erläuterten Maßstäbe (siehe 5.16.3.2.a)).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 01 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität

besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 01 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 01 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Obere Naturschutzbehörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Dabei bildet Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel die Grundlage für den Teilbereich der Prüfung, ob ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG zu erwarten ist und welche Maßnahmen geeignet sind, um dieses Risiko durch den Betrieb der WEA zu vermindern. Da hierbei die Regelungen des § 45b Absatz 2 bis 5 i. V. m. Anlage 1 BNatSchG angewendet werden (siehe oben), bildet Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Spalte A nur diejenigen Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG ab, für die ausweislich der vorhandenen Daten ein Horststandort/Revierzentrum nachweisbar ist. Andere Arten, für die keine geeigneten Daten vorhanden sind, werden in der Tabelle nicht aufgeführt.

Neben der Einordnung, ob die Daten zu den betreffenden Arten fachlich geeignet und räumlich präzise sind, erfolgte weiterhin in Spalte J die genaue Angabe des Standortes des Brutplatzes bzw. Revierzentrums zur WEA sowie darauf beruhend in Spalte K, in welchem Prüfbereich im Sinne des § 45b Abs. 2 – 4 BNatSchG der Horststandort/das Revierzentrum sich befindet.

Das Tool bildet in den Spalten K und L die Absätze 2 bis 4 des § 45b BNatSchG ab und veranschaulicht deren Prüfung. Es überträgt die rechtlichen Folgen der Annahme von dem jeweils einschlägigen Prüfbereich und zeigte dem Bearbeiter die zulässigen Bewertungs- und Handlungsoptionen an, aus denen dieser die fachlich korrekte ausgewählt hat. In Abhängigkeit von der jeweiligen kollisionsgefährdeten Brutvogelart nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG konnte eine Einordnung in die entsprechenden Prüfbereiche vorgenommen werden und je nach Lage des Brutplatzes der einschlägige ausgewählt werden.

Je nach Betroffenheit des jeweiligen Prüfbereichs konnte dann die Bewertung erfolgen, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht oder nicht oder ob dies nur der Fall ist, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Einzelindividuen der betroffenen Art erhöht ist (Spalte L). In Spalte M wird sodann das Ergebnis eingetragen, ob und unter welchen Voraussetzungen Minderungsmaßnahmen zu prüfen sind.

Daran anschließend erfolgte in einer weiteren Tabelle die Eingabe des Ergebnisses der von der Behörde zu prüfenden Aufenthaltswahrscheinlichkeit und der ihr zugrundeliegenden Daten (Spalten O bis R). Sodann gab das Tool in einer weiteren Tabelle in Bezug auf jede nachweisbare kollisionsgefährdete Art dem Bearbeiter die Möglichkeit, eine nach

Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genannte, fachlich anerkannte Schutzmaßnahme im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG auszuwählen sowie die in diesem Zusammenhang nötigen Daten hinsichtlich Windgeschwindigkeit und die Dauer der Abschaltung einzutragen (Spalten T bis W). Hierbei sind alle Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 als geeignete Maßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 1 anzusehen (Regelvermutung).

Darüber hinaus kommt in Hessen auch die Anordnung einer windabhängigen Abschaltung zur Minimierung betriebsbedingter Risiken in Betracht. Zwar führt Anlage 1 Abschnitt 1 des BNatSchG diese Schutzmaßnahme nicht explizit auf, jedoch wird aus der Formulierung „insbesondere“ deutlich, dass die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht abschließend sind. Insoweit wird auf Kapitel 7.2 der VwV 2020 verwiesen, der auch die Maßnahme der windabhängigen Abschaltung aus fachlichen Gründen als ebenso geeignet und gleichwertig ansieht (vgl. HMUKLV-Erlass).

Neben der WEA-Abschaltung können auch weitere Minderungsmaßnahmen festgesetzt werden, wenn diese zu einem weiterführenden Schutz der betroffenen Art erforderlich sind und sich diese aus den durch die der Behörde vorliegenden Unterlagen fachlich herleiten lassen. Im Fall von vom Antragsteller freiwillig in das Genehmigungsverfahren eingebrachten Flächenmaßnahmen können diese nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahren die Flächenverfügbarkeit nachgewiesen hat (Spalten Y und Z).

Wie aus Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 27 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 01 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Baumfalke
- Rotmilan
- Wespenbussard

Aufgrund der Vorkommen dieser Arten im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten erweiterten Prüfbereich war eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA 01 notwendig. Minderungsmaßnahmen sind dabei bei Feststellung einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit festzusetzen. Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass der Rotmilan mit mehreren Brut- und Revierpaaren und der Wespenbussard mit einem Brut- und zwei Revierpaaren aufgrund einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im erweiterten Prüfbereich betroffen ist. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit für den Baumfalken konnte hingegen nicht geprüft werden, da hier keine Daten in Form einer Raumnutzungsanalyse (RNA) oder Habitatpotenzialanalyse (HPA) vorlagen.

Wie bereits oben unter 5.16.3.2. dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K,

L und M nachvollzogen werden. Demnach werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Windabhängige Abschaltung von März bis April (≤ 5,2 m/s) für Rotmilan (vgl. Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 12.3.2)
- Windabhängige Abschaltung von Mai bis August (≤ 6,1 m/s) für Wespenbussard (vgl. Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 12.3.2)

Damit auch die Ertragseinbußen aufgrund windabhängiger Abschaltung im Rahmen der späteren Berechnung zur Zumutbarkeit nach Anlage 2 BNatSchG berücksichtigt werden können, musste zunächst der Ertragsverlust in kWh in Tagesabschaltungen á 14h-Tage umgerechnet werden. Dies erfolgte anhand

der nachfolgenden Formel:

Ertragsverlust in % x 365 Tage x 24/14 = Anzahl an 14h-Tage

Für die Herleitung dieser Rechenformel wird auf die Anlage des HMUKLV-Erlasses (S. 40 f.) verwiesen.

Für die WEA 01 ergibt sich damit für den Rotmilan, für einen Schutz der Fluganteile von 90 %, im Zeitraum von März bis April und einer Windgeschwindigkeit von ≤5,2 m/s eine Anzahl von 5,52 14h-Tagen. Für den Wespenbussard ergibt sich, für einen Schutz der Fluganteile von 90 %, im Zeitraum von Mai bis August und einer Windgeschwindigkeit von ≤6,1 m/s eine Anzahl von 11,58 14h-Tagen. Diese Werte fließen in die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle nach Anlage 2 BNatSchG ein.

d) Anlage T-WEA 01 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Sofern aktuelle und fachlich geeignete Daten im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorhanden sind, ist innerhalb der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls zu prüfen, ob der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt ist. Ausweislich des Leitfadens des BMWK (vgl. S. 12) sowie des Hessischen Erlasses ist bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf die jeweils fachwissenschaftlich etablierten Maßnahmen, in Hessen insbesondere auf die Anlagen 3 und 8 der VwV 2020 (vgl. S. 25 Erlass-HMUKLV), zurückzugreifen.

Anlage T-WEA 01 D_Störungstatbestand_bes.Vögel bildet die Prüfung von betriebs-, anlagen- und baubedingten Auslösungen des Störungstatbestandes ab.

Danach ergibt sich für die beantragte WEA 01, dass der Schwarzstorch zwar mit zwei Flugbewegungen festgestellt wurde, aber kein Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 auslöst. Somit sind auch keine Minderungsmaßnahmen notwendig.

e) Anlage T-WEA 01 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Für die WEA 01 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T-WEA 01 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen sonstigen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter 5.16.3.3.b) dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität teilweise (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Zudem wurden mittels des Tools die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wie folgt abgeprüft:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte I bis N:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte I), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte J bis L) und musste hierfür eine Begründung in Spalte M eingeben. Spalte N gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte O bis V:

In Spalte O wird die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz (m) nach Gassner et al. (2010:192 ff.) durch das Tool für die ausgewählte Art wiedergegeben. Durch Eingabe des Abstands von Horst/Revierzentrum/Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich in Spalte P wurde errechnet, ob die Fluchtdistanz unterschritten und somit der Tatbestand ausgelöst wird. Darüber hinaus hat die Obere Naturschutzbehörde die Möglichkeit in Spalte Q den Tatbestand gesondert zu prüfen, dazu musste in den Spalten R bis t geprüft werden, ob der Tat bestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war. In Spalte U erfolgte die Begründung. Das Ergebnis wird in Spalte V wiedergegeben.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte W bis AB:

Die Obere Naturschutzbehörde musste entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte W). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte X bis Z). Sie hatte dann die Möglichkeit eine Begründung in Spalte AA zu geben; das Ergebnis dieser Prüfung wird in Spalte AB angezeigt.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Tatbestände wird in Spalte AC wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AE bis AG an.

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 01, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Feldlerche
- Wiesenschafstelze

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- V2 Baufeldfreimachung und Bauzeitenregelung (vgl. Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 12.3.4)
- Vergrämungsmaßnahmen (vgl. Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 12.3.4)
- Anlage eines Blühstreifen-Komplexes (A13) (vgl. Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 12.3.5.)
- Ökologische Baubegleitung (ÖBB) (vgl. Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 12.1.6.)

f) Anlage T-WEA 01 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Anlage T-WEA 01 F_Verbotstatbestände_Fledermäuse diente als Grundlage für die Prüfung der WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020 hinsichtlich der drei Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

Die in Spalte A aufgeführten Arten beruhen hier auf der Behörde bekannten vorhandenen fachlich geeigneten und räumlich präzisen Daten (siehe Spalte B). Aufgrund der gesetzgeberischen Wertung sind hier immer Maßnahmen zu prüfen, unabhängig von der Datengrundlage (siehe oben).

Prüfung der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte K bis Q:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Kollisionsrisikos aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte K) entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte L), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte M bis O) und musste hierfür eine Begründung in Spalte P liefern. Spalte Q gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte R bis W:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob ein Störungstatbestand eintritt (Spalte R), ob dieser bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte S bis U) und musste hierfür eine Begründung in Spalte V einfügen. Spalte W gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte X bis AD:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Risikos einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte X) entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1

Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte Y). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte Z bis AB). und konnte hierfür eine Begründung in Spalte AC liefern. Spalte AD gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird in Spalte AE wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Abschaltmaßnahmen in Spalte AG und der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AJ bis AK an.

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen vorhabenbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen grundsätzlich auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das „Tool“ ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % gem. Anlage 2 BNatSchG für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 01 G_Zumutbarkeit).

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Großer Abendsegler
- Breitflügelfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. in Abschnitt V, Ziffer 12.3.3) im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- Maßnahme V 2.1 Nachtbauverbot (siehe Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 12.3.1.)
- Ökologische Baubegleitung (siehe Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 12.1.6.)

g) <u>Anlage T-WEA 01 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG</u>

Wie bereits oben dargelegt, müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grundsätzlich dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 01 finanzielle Belastungen bis zu 1.375.189,20 € (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben 5.16.3.2.b)dd).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 01 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 01 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgte zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

Das T-WEA 01 G_Zumutbarkeit gibt unter Punkt 2.2 die nach Anlage 2 Nr.2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils durch die Obere Naturschutzbehörde eingetragen wurden. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 01 ergibt sich ein Anteil von 5,23 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte auf Anlage G_Zumutbarkeit unter Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr.2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts der vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten, sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 01 sind vorliegend grundsätzlich die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan (≤5,2 m/s), die windabhängige Abschaltung für den Wespenbussard (≤6,1 m/s) und der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 1.048.608,13 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.375.189,20 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) <u>Anlage T-WEA 01 H: Höhe der Zahlung</u>

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe 5.16.3.2.c)).

Daraus ergibt sich für die WEA 01 ein Betrag in Höhe von 0 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA, WEA 01 und WEA 02, dieses Genehmigungsbescheides: 0 €).

Anlage T-WEA 01 H_Zahlung_&_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

4. Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA 02

a) Anlage T-WEA 02 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellung der Anlage T-WEA 02 A_Checkliste wird auf die Ausführungen im Rahmen der WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.16.3.3.a)).

Die aufgeführten Werte (Vollbenutzungsstunden der WEA, jährlicher Gesamtertrag und Ertragsverluste durch Minderungsmaßnahmen) in der Tabelle „Ertragsgutachten“ mussten von der Obere Naturschutzbehörde geschätzt werden, da diese Zahlen durch den Antragsteller der Behörde nicht zur Verfügung gestellt wurden.

b) Anlage T-WEA 02 B: Datenverzeichnis

Hinsichtlich der Erstellung des Datenverzeichnisses für WEA 02 wird auf die Ausführungen zur WEA 01 verwiesen (siehe Abschnitt VII, Ziffer 5.16.3.3.b)).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 02 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen (vgl. Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 28.11.2024), ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 02 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 02 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Behörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 02 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Abschnitt VII, Ziffer 5.16.3.3.c)).

Wie aus Anlage T-WEA 02 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 27 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 02 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Baumfalke
- Rotmilan
- Wespenbussard

Aufgrund der Vorkommen dieser Arten im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten erweiterten Prüfbereich war eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA 02 notwendig. Minderungsmaßnahmen sind dabei bei Feststellung einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit festzusetzen. Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass der Rotmilan mit mehreren Brut- und Revierpaaren und der Wespenbussard mit einem Brut- und zwei Revierpaaren aufgrund einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im erweiterten Prüfbereich betroffen ist. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit für den Baumfalken konnte hingegen nicht geprüft werden, da hier keine Daten in Form einer Raumnutzungsanalyse (RNA) oder Habitatpotenzialanalyse (HPA) vorlagen.

Wie bereits oben unter Abschnitt VII Ziffer 5.16.3.2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 02 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden. Demnach werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Windabhängige Abschaltung von März bis April (≤ 5,2 m/s) für Rotmilan (vgl. Abschnitt V Nebenbestimmung 12.3.2)
- Windabhängige Abschaltung von Mai bis August (≤ 6,1 m/s) für Wespenbussard (vgl. Abschnitt V Nebenbestimmung 12.3.2)

Damit auch die Ertragseinbußen aufgrund windabhängiger Abschaltung im Rahmen der späteren Berechnung zur Zumutbarkeit nach Anlage 2 BNatSchG berücksichtigt werden können, musste zunächst der Ertragsverlust in kWh in Tagesabschaltungen á 14h-Tage umgerechnet werden. Dies erfolgte anhand

der nachfolgenden Formel:

Ertragsverlust in % x 365 Tage x 24/14 = Anzahl an 14h-Tage

Für die Herleitung dieser Rechenformel wird auf die Anlage des HMUKLV-Erlasses (S. 40 f.) verwiesen.

Für die WEA 01 ergibt sich damit für den Rotmilan, für einen Schutz der Fluganteile von 90 %, im Zeitraum von März bis April und einer Windgeschwindigkeit von ≤5,2 m/s eine Anzahl von 5,52 14h-Tagen. Für den Wespenbussard ergibt sich, für einen Schutz der Fluganteile von 90 %, im Zeitraum von Mai bis August und einer Windgeschwindigkeit

von ≤6,1 m/s eine Anzahl von 11,58 14h-Tagen. Diese Werte fließen in die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle nach Anlage 2 BNatSchG ein.

d) Anlage T-WEA 02 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 02 D_Störungstatbestand_bes.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Abschnitt VII, Ziffer 5.16.3.3.d.).

Es ergibt sich für die beantragte WEA 02, dass der Schwarzstorch zwar mit zwei Flugbewegungen festgestellt wurde, aber kein Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgelöst wird. Somit sind auch keine Minderungsmaßnahmen notwendig.

e) Anlage T-WEA 02 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 02 E_Verbotstatbestände_plan.Arten wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe siehe Abschnitt VII, Ziffer 5.16.3.3.e.).

Für die WEA 02 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T WEA 02 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter Abschnitt VII, Ziffer 5.16.3.3.b) dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden.

Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 02, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Feldlerche
- Wiesenschafstelze

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- V2 Baufeldfreimachung und Bauzeitenregelung (vgl. Abschnitt V Nebenbestimmung 12.3.4.)
- Vergrämungsmaßnahmen (vgl. Abschnitt V Nebenbestimmung 12.3.4)

- Anlage eines Blühstreifen-Komplexes (A13) (vgl. Abschnitt V Nebenbestimmung 12.3.5.)
- Ökologische Baubegleitung (ÖBB) (vgl. Abschnitt V Nebenbestimmung 12.1.6.)

f) Anlage T-WEA 02 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 02 F_Verbotstatbestände_Fledermaus wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Abschnitt VII Ziffer 16.3.3.f.)).

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen grds. auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das Windkraft-Tool ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 02 G_Zumutbarkeit).

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Großer Abendsegler
- Breitflügelfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. Abschnitt V Nebenbestimmung 12.3.3) im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- Maßnahme V 2.1 Nachtbauverbot (siehe Abschnitt V Nebenbestimmung 12.3.1.)
- Ökologische Baubegleitung (siehe Abschnitt V Nebenbestimmung 12.1.6.)

g) Anlage T-WEA 02 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grds. dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 02 finanzielle Belastungen bis zu 1.375.189,20 € (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die

Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben Abschnitt V Ziffer 5.16.3.2.b)dd)).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 02 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 02 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgt zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

T-WEA 02 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.2 gibt die nach Anlage 2 Nr. 2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils einzutragen sind. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 02 ergibt sich ein Anteil von 5,23 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA 02 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts durch die vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 02 sind vorliegend grundsätzlich die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan (≤5,2 m/s), die windabhängige Abschaltung für den Wespenbussard (≤6,1 m/s) und der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 1.048.608,13 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.375.189,20 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 02 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe Abschnitt V Ziffer 5.16.3.2.c))

Daraus ergibt sich für die WEA 02 ein Betrag in Höhe von 0 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA, WEA 01 und WEA 02, dieses Genehmigungsbescheides: 0 €).

Anlage T-WEA 02 H_Zahlung_&_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

Gesamtergebnis und Anlagenübersicht

Das Vorhaben ist aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Anlagen:

- T-WEA 01
  - T-WEA 01 A_Checkliste
  - T-WEA 01 B_Datenverzeichnis
  - T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
  - T-WEA 01 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
  - T-WEA 01 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
  - T-WEA 01 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
  - T-WEA 01 G_Zumutbarkeit
  - T-WEA 01 H_Zahlung_&_Zusammenfassung
- T-WEA 02
  - T-WEA 02 A_Checkliste
  - T-WEA 02 B_Datenverzeichnis
  - T-WEA 02 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
  - T-WEA 02 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
  - T-WEA 02 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
  - T-WEA 02 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
  - T-WEA 02 G_Zumutbarkeit
  - T-WEA 02 H_Zahlung_&_Zusammenfassung

5.17 Forstrecht

Mit Schreiben vom 29.11.2024 teilte die zuständige obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen mit, dass forstliche Belange nicht betroffen sind.

5.18 Landwirtschaft

Mit der vorliegenden Planung sollen vier WEAs durch zwei WEAs ersetzt werden. Dauerhaft werden 1,4 ha Fläche beansprucht, temporär werden 2,1 ha beansprucht. Die geplanten Anlagenstandorte liegen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und innerhalb des Vorranggebietes für Windenergie 4103.

Aufgrund der landesplanerischen Vorgaben werden seitens des Dezernates 51.1 des Regierungspräsidiums Gießen agrarstrukturellen Bedenken zurückgestellt.

5.19 Erdbebenstation- Landeserdbebendienst Hessen

Die geplanten WEA liegen in der Nähe (2 Anlagen in einer Entfernung von ca. 4,5 km) der Erdbebenstation EBSD (Ebsdorfergrund, mit Lage geogr. Breite 50,70273 und geogr. Länge 8,86907) betrieben vom HLNUG und hier dem HED im Rahmen seines Alarmierungssystems, siehe auch unter: http://www.hlnug.de/themen/geologie/erdbeben.html.

Die Station EBSD ist für den HED und damit für die Alarmierung im Erdbebenfall von großer Bedeutung. Mit den geplanten größeren 2 WEA ist abzusehen, dass diese Erdbebenstation beeinflusst wird.

Mit Schreiben vom 02.05.2022 teilte der hessische Erdbebendienst mit, dass unter Einhaltung der in Abschnitt V Ziffer 11 formulierten Nebenbestimmung keine Bedenken bestehen.

5.20 Bergrecht

Die Prüfung durch das Dezernat 44.1 -Bergaufsicht- des Regierungspräsidiums Gießen hat ergeben, dass die Standorte der Windenergieanlagen im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem Bergbau betrieben wurde, liegen. Nach den hier vorhandenen Unterlagen wurde der Bergbau außerhalb der geplanten Standorte betrieben. Dieser Hinweis wurde dem Antragsteller zur Verfügung gestellt um ihn bei der Bauausführung berücksichtigen zu können. Es obliegt im Übrigen dem Vorhabenträger den Baugrund sachgerecht untersuchen zu lassen.

Aus Sicht der Fachbehörde, der Bergaufsichtsbehörde, Dez. 44.1 beim Regierungspräsidium Gießen, wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert

5.21 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik beim Regierungspräsidium Gießen, wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

5.22 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Es wurden keine Bedenken vorgetragen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

5.23 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf in der Hess. Bauordnung, in der TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz, in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Wegen der Lage des Anlagenstandortes im Außenbereich sind insbesondere auch naturschutzrechtliche Belange von Bedeutung (BNatSchG), woraus sich das Erfordernis weiterer Nebenbestimmungen ableitet.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

6. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen. Entsprechend regelt § 63 BImSchG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Dritte i. S. d. § 63 sind alle Personen mit Ausnahme des Vorhabenträgers (Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 63 Rn. 6).

Um die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage der Bescheidinhaberin gegen einzelne Nebenbestimmungen zu beseitigen, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nebenbestimmungen gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erforderlich. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids liegt im öffentlichen Interesse der Wahrung der Rechtsordnung. Eine etwaige isolierte Anfechtung der Nebenbestimmungen würde dazu führen, dass die Bescheidinhaberin von der Genehmigung im Übrigen Gebrauch machen kann, ohne zunächst die angefochtenen Nebenbestimmungen beachten zu müssen. Nur durch die Nebenbestimmungen ist jedoch gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Ohne die Nebenbestimmungen lägen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor und der Bescheid wäre so nicht erlassen worden. Die Ausnutzung der Genehmigung ohne etwaig angefochtene Nebenbestimmungen widerspräche damit der Rechtsordnung. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts vor, entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde über die Vollziehbarkeitsanordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies bezieht sich sowohl auf das Entschließungsermessen als auch auf das Auswahlermessen. Während es bei jenem darum geht, ob von der Vollziehbarkeitsanordnung abgesehen werden soll, bezieht sich das „Wie“ auf die Modalitäten der Anordnung. Dies vorangestellt war im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass von der Vollziehbarkeitsanordnung vor-

liegend nicht abgesehen werden kann. Nur bei Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Fachgerichtszentrum

Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Im Auftrag

Anlagen:

Tabellenblätter

- T-WEA 01
  - T-WEA 01 A_Checkliste
  - T-WEA 01 B_Datenverzeichnis
  - T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
  - T-WEA 01 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
  - T-WEA 01 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
  - T-WEA 01 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
  - T-WEA 01 G_Zumutbarkeit
  - T-WEA 01 H_Zahlung_&_Zusammenfassung
- T-WEA 02
  - T-WEA 02 A_Checkliste
  - T-WEA 02 B_Datenverzeichnis
  - T-WEA 02 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
  - T-WEA 02 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
  - T-WEA 02 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
  - T-WEA 02 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
  - T-WEA 02 G_Zumutbarkeit
  - T-WEA 02 H_Zahlung_&_Zusammenfassung